

# Referentenentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)

#### A. Problem und Ziel

Der Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung, aber auch der Sozialversicherungsträger untereinander entwickelt sich im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung ständig fort. Verfahren, die bislang noch einen Informationsaustausch auf schriftlichem Wege vorsehen (zum Beispiel Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Meldung von Elterngeldzeiten), sollen auf elektronische Austauschverfahren umgestellt sowie elektronische Meldewege durch Erfahrungen in der Praxis weiter ausgestaltet und optimiert werden. Diese Fortentwicklungen dienen der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Leistungen umfassend und rechtzeitig erhalten.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält wesentliche rechtliche Grundlagen für diesen Datenaustausch. Aus der technischen Entwicklung ergibt sich daher auch rechtlicher Anpassungsbedarf insbesondere für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Gesetze und Verordnungen.

Die vermögensrechtlichen Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind an ein verändertes Umfeld anzupassen. Die Änderungen des Kapitalmarktrechts stellen neue Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsträger. Die Folgen der Finanzmarktkrise und der niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt erschweren es den Sozialversicherungsträgern, ihr Vermögen verlustfrei anzulegen. Der Kreis der sicheren und zulässigen Anlageformen muss weiterhin eine ausreichende Diversifizierung mit dem Ziel der Risikobegrenzung ermöglichen.

Im Bereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) besteht neben notwendigen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen vor allem Handlungsbedarf wegen der zeitverzögert nachwirkenden negativen Folgen der Covid-19-Pandemie für die Finanzierung der Künstlersozialversicherung, bezüglich einer zeitnah benötigten Anschlussregelung zur erhöhten Zuverdienstgrenze aus selbständiger nicht-künstlerischer Tätigkeit sowie für Anpassungen beim Versicherungsschutz für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und bei den Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse.

Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf insbesondere im Bereich des SGB IV ergibt sich aus Vorgaben der Rechtsprechung sowie gesetzlichen Neuregelungen in anderen Bereichen. Schließlich müssen zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

## **B. Lösung**

Eine Vielzahl der bestehenden Verfahren in der Sozialversicherung soll effektiver ausgestaltet und im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung verbessert werden. Zudem werden technische Vorgaben an die sich fortentwickelnden technischen Standards angepasst. Außerdem werden gesetzliche Anpassungen im Bereich des Vermögensanlagerecht, im Künstlersozialversicherungsgesetz sowie in anderen Rechtsbereichen vorgenommen. In diesem Zusammenhang sind folgende wesentliche Änderungen Inhalt des Gesetzentwurfs:

### Beitrags- und Melderecht:

- Die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises wird durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer durch den Arbeitgeber bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst. Zudem wird der Sozialversicherungsausweis durch den Versicherungsnummern-Nachweis ersetzt.
- Für Arbeitgeber von studentischen Beschäftigten wird die Möglichkeit des elektronischen Abrufes von Studiennachweisen bei den Krankenkassen geschaffen.
- Beginn und Ende der Elternzeit von Arbeitnehmern werden den Sozialversicherungsträgern im Rahmen des allgemeinen elektronischen Meldeverfahrens durch den Arbeitgeber mitgeteilt.
- Das Antragsverfahren für Nachunternehmer zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Einzugstellen wird vollständig digitalisiert.
- Rehabilitationseinrichtungen und Eltern-Kind-Einrichtungen werden in das Verfahren zur elektronischen Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 301 Absatz 4a SGB V einbezogen.
- Zur Vereinfachung der Meldeverfahren soll perspektivisch zukünftig nur noch eine Annahmestelle pro Kassenart zulässig sein.
- Für gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes wird die Möglichkeit der Einbeziehung in das allgemeine elektronische Meldeverfahren geschaffen.
- Für den automatisierten Abruf aller aktuellen Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger wird eine zentrale Datei aufgebaut.
- Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wird zur Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes für die Einführung einer Betriebsstättennummer verpflichtet.
- Die Vorschriften über die Ausstellung von A1-Bescheinigungen werden neu strukturiert und im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergänzt; zudem werden entsprechende Regelungen für Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Tätigkeiten in Staaten aufgenommen, mit denen Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat.

### Vermögensanlagerecht der Selbstverwaltungskörperschaften:

- Die Möglichkeiten der Versicherungsträger zur Vermögensanlage werden angepasst und maßvoll erweitert. Zugleich werden für das Anlage- und Risikomanagement der Versicherungsträger verbindliche Vorgaben getroffen.

### Regelungen im Künstlersozialversicherungsrecht:

- Im KSVG ist ein bis zum Jahr 2027 befristeter Regelungsmechanismus vorgesehen, der über einen flexiblen jährlichen Entlastungszuschuss des Bundes den Anstieg des Abgabesatzes auf maximal fünf Prozent begrenzt. Zudem wird mit einer Anschlussre-

gelung zu der pandemiebedingt befristet erhöhten Zuverdienstgrenze im KSVG bei zusätzlichen selbständigen nicht-künstlerischen Tätigkeiten an das Kriterium der Haupttätigkeit angeknüpft. Der Versicherungsschutz für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG und die Regelungen zur Zahlung von Beitragszuschüssen der Künstlersozialkasse werden weiterentwickelt. Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse werden erweitert.

#### Beitrags- und Melderecht im Bereich der Arbeitsförderung

- Die Beitragszahlung für nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Pflegepersonen richtet sich künftig nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.
- Für das Versicherungs- und Leistungsrecht wird eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Bescheinigungspflicht von Arbeitgebern angestrebt. Dies entlastet Bürger, ermöglicht Arbeitgebern eine aufwandsarme Bearbeitung und schafft die Grundlage für die elektronische Übermittlung sowie für Automatisierungsprozesse in der Bundesagentur für Arbeit.

#### Weitere Regelungen des Gesetzentwurfs

Darüber hinaus enthält der Entwurf Änderungen im Unfallversicherungsrecht sowie in anderen Gesetzen. Beispielsweise wird im Sozialgerichtsgesetz die Eingangsstanz von den örtlich zuständigen Sozialgerichten auf die Ebene der Landessozialgerichte bei Klagen gegen Entscheidungen von Schiedsstellen, sonstigen Schiedsgremien oder bei Klagen, die die Mitwirkungen an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen, verschoben. Darüber hinaus werden veraltete und unklare Begriffe beziehungsweise Regelungen angepasst.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### Haushalte der Sozialversicherung

Da der Anrechnungsbetrag nach § 31 FRG erst zum nächstfolgenden 1. Juli im Folgejahr um den Betrag der ausländischen Rentenanpassung erhöht und nicht wie bisher ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Erhöhung der ausländischen Rentenleistung berücksichtigt wird, entstehen jährlich circa 2 Millionen Euro an Kosten. Diese wirken sich finanziell auf die Haushalte der Rentenversicherungsträger aus.

Zudem entstehen den Sozialversicherungsträgern einmalig Programmierkosten sowie Kosten für die Umstellung der Verfahren, die sich finanziell auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger auswirken. Die geschätzten Kosten und Entlastungen werden unter Erfüllungsaufwand näher ausgeführt.

#### Haushalt der Künstlersozialversicherung

Durch die Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes wird sich die Zahl der Zuschussempfänger voraussichtlich um bis zu rund 300 Personen erhöhen. Das führt zu Mehrkosten von rund 370.000 Euro pro Jahr.

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die im Zeitraum 2024 bis 2027 an die Künstlersozialkasse zu zahlenden Entlastungszuschüsse Mehrkosten, die sich auf Grund der ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Kulturwirtschaft nicht konkret beziffern lassen. Nach Schätzungen der Künstlersozialkasse könnten die Mehrkosten im Jahr 2024 bei bis zu 100 Millionen Euro liegen. In den Folgejahren könnte die Höhe des jährlichen Entlastungszuschusses, eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung vorausgesetzt, voraussichtlich sukzessive zurückgeführt werden.

Haushaltsausgaben nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Durch die Einbeziehung des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 SVG in die Berechnung des KV-/PV-Zuschusses nach § 11b Absatz 1 und 2 SVG entsteht für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlicher Kostenaufwand von 200.000 Euro.

Haushalt des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)

Durch die überarbeiteten Regelungen zur Vermögensanlage ergibt sich beim Bundesamt für Soziale Sicherung ein Stellenmehrbedarf für die Überwachung komplexer Anlagen und ihrer Absicherung (1,5 hD sowie 0,5 gD) sowie für die Erweiterung der Vorlagepflicht von Mietverträgen (1,0 gD). Hieraus ergeben sich Personalkosten in Höhe von 327.000 Euro und Sachkosten in Höhe von circa 98.000 Euro jährlich.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesamt für Soziale Sicherung ist finanziell und stellenmäßig dem Einzelplan 11 (BMAS) zusätzlich bereitzustellen.

Mit geringeren Haushaltsaufwendungen wird bei den Aufsichtsbehörden der Länder gerechnet; der genaue Bedarf kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 2,6 Millionen Stunden Verwaltungs- und Bürokratieraufwand entlastet.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 146 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 146 Millionen Euro plus 24.000 Euro Sachkosten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder entsteht eine jährliche Entlastung von rund 132 Millionen Euro.

Dem BAS entsteht laufender Erfüllungsaufwand durch die überarbeiteten Regelungen zur Vermögensanlage in Höhe von insgesamt 280.800 Euro jährlich.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht beim Bund und den Sozialversicherungsträgern in Höhe von rund 21 Millionen Euro. Dem steht eine Entlastung von rund 13 Millionen Euro Sachkosten und 114,8 Millionen Euro jährlicher Kosten gegenüber.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf

### Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

#### (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Sechsten Titel wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen)

§ 18h (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 23c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23d Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses“.

c) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Verwaltungsvermögen“.

d) In der Angabe zu § 83 wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

e) Die Angabe zu § 95c wird wie folgt gefasst:

„§ 95c Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern und Dritten“.

f) Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung“.

g) Die Angaben zu §§ 106 und 106a werden wie folgt gefasst:

„§ 106 Elektronischer Antrag des Arbeitgebers auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

§ 106a Elektronischer Antrag durch Selbständige und Mehrfacherwerbstätige auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“.

h) Nach der Angabe zu § 106a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 106b Elektronischer Antrag auf Freistellung von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

§ 106c Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Vertragsstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat.

§ 106d Gemeinsame Grundsätze zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach §§ 106 bis 106c“.

i) Nach der Angabe zu § 108a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 108b Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen“.

j) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten an den Arbeitgeber“.

k) Die Angabe zu § 109a wird wie folgt gefasst:

„§ 109a Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten des stationären Aufenthaltes durch die Bundesagentur für Arbeit“.

l) Nach der Angabe zu § 109a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 109b Abruf der Angaben für Studierende“.

m) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Meldungen der Arbeitgeber an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“.

n) Die Angaben zu §§ 116 und 116a werden wie folgt gefasst:

„§ 116 (weggefallen)

§ 116a (weggefallen)“.

o) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119 Bericht zur Einführung eines Betriebsstättenverzeichnisses“.

p) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 (weggefallen)“.

q) Die Angaben zu §§ 123 und 124 werden wie folgt gefasst:

„§ 123 Übergangsvorschrift

§ 124 (weggefallen)“.

r) Die Angabe zu § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127 (weggefallen)“.

s) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 (weggefallen)“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 18f, 18g und 19a gelten für auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.“

3. § 18b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz vor dem Semikolon werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „im Durchschnitt voraussichtlich“ gestrichen.

bb) Der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wird wie folgt gefasst:

„bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt des Vorjahres ist beim laufenden Arbeitsentgelt mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.“

4. § 18d Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz vor dem Semikolon werden nach dem Wort „Einkommen“ die Wörter „im Durchschnitt voraussichtlich“ gestrichen.

bb) Der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wird wie folgt gefasst:

„bei Arbeits- und Vermögenseinkommen gilt das im Durchschnitt voraussichtliche Einkommen“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erwerb ersatz Einkommen im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist zu berücksichtigen, solange diese Leistung gezahlt wird.“

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt des Vorjahres ist beim laufenden Arbeitsentgelt mit einem Zwölftel zu berücksichtigen; § 18b Absatz 4 2. Halbsatz bleibt unberührt.“

5. Der Sechste Titel wird aufgehoben.

6. Nach § 18i wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Bundesagentur für Arbeit hat alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter durch Datenübertragung zu erstatten.“

7. Dem § 18m Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine fehlerhafte Zuordnung des Wirtschaftsklassenschlüssels für ein Unternehmen, das einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes unterliegt, ist der gemeinsamen Einrichtung elektronisch mitzuteilen.“



8. In § 23 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Wörter „für die nach § 26 Absatz 2b des Dritten Buches sowie“ eingefügt.
9. Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt:

„§ 23d

Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses

Für die Abgeltung von aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben findet § 23a mit der Maßgabe Anwendung, dass nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlte Entgeltguthaben auch dann dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen sind, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.“

10. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine jeweils gesonderte Abrundung rückständiger Beiträge und Beitragsvorschüsse unterschiedlicher Fälligkeit ohne vorherige Addition ist zulässig.“
  - b) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Erhebung von Säumniszuschlägen in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 169 des Siebten Buches.“
11. § 28a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Beginn der Elternzeit,“
    - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. das Ende der Elternzeit,“
  - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 3a Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
12. In § 28c werden die Wörter „das Melde- und Beitragsnachweisverfahren“ durch die Wörter „die Melde- und Beitragsverfahren“ ersetzt.
13. § 28e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3a Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:

„(3d) Absatz 3a gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275 000 Euro, wobei für die Schätzung § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, gilt.“

14. § 28f Absatz 4 wird aufgehoben.
15. In § 28h Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „auf Verlangen des Arbeitgebers durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ eingefügt.
16. § 28l wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Komma durch ein „und“ ersetzt und die bisherige Nummer 5 aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Angabe „Nummern 1 bis 5“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„6. die Beratung der Arbeitgeber zu versicherungs-, beitrags- und mel-derechtlichen Fragen,“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder die beauftragten Stellen (§ 28f Absatz 4)“ gestrichen.
17. In § 28n Nummer 3 werden die Wörter „insbesondere über Zahlungsweise und das Verfahren nach § 28f Absatz 4“ gestrichen.
18. § 28p wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6a Satz 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„werden die Daten aus der Finanzbuchhaltung nicht durch ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt, können sie auch über eine systemgeprüfte Schnittstelle oder ein Programmmodul aus einem Programm zur Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung übermittelt werden.“
  - b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz eingefügt:

„(6b) Arbeitgeber haben im Falle eines Wechsels der von ihnen verwendeten systemgeprüften Programme für die Unterlagen, die der nächsten Prüfung unterliegen, die Daten im Verfahren nach Absatz 6a Satz 1 an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übermitteln, der diese bis zum Abschluss der Prüfung speichert.“
  - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenstelle der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern ein Dateisystem, das die folgenden Daten enthält:

1. die Betriebsnummer(n) eines jeden Arbeitgebers,
2. die Absendernummer(n),
3. die Betriebsnummer(n) der Abrechnungsstelle(n),
4. das Aktenzeichen des Arbeitgebers,
5. die Betriebsnummer(n) des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers,
6. die Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches des Arbeitgebers,
7. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei ihm Beschäftigten in Euro,
8. die anzuwendenden Gefahraristellen der bei ihm Beschäftigten,
9. die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung,
10. die Betriebsnummer(n) der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle,
11. eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung,
12. die Kennung des verwendeten Entgeltabrechnungsprogramms oder Ausfüllhilfe sowie deren Version,
13. das Identifikationskennzeichen jeder Meldung sowie
14. bei Stornierung einer Meldung zusätzlich das Identifikationskennzeichen der ursprünglichen Meldung.“

bb) Die Sätze 9 bis 12 werden aufgehoben.

d) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitgebers“ die Wörter „, der Beschäftigten“ eingefügt.

19. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel der Versicherungsträger umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen. Sie sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist (Anlagegrundsätze).“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Einhaltung der Anlagegrundsätze ist durch ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sicherzustellen. Ausfall- und Liquiditätsrisiken sind durch

Mischung und Streuung der Anlagen zu begrenzen. Die Versicherungsträger erlassen hierzu Anlagerichtlinien.“

20. Die §§ 81 und 82 werden wie folgt gefasst:

„§ 81

Betriebsmittel

Die Versicherungsträger halten nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige kurzfristig verfügbare Mittel für laufende Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereit.

§ 82

Rücklage

Die Versicherungsträger bilden nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige eine Rücklage zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können.“

21. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände der Versicherungsträger nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung angelegt werden und nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind. Es umfasst insbesondere

1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung des Versicherungsträgers zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, Beteiligungen an Einrichtungen, Regie- und Eigenbetriebe sowie Darlehensgewährungen,
3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden.“

22. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel können, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, die Anlage den dort

geregelten Liquiditätserfordernissen entspricht und kein Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart wird, nur angelegt werden in

1. Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die an einem organisierten Markt in der Europäischen Union zum Handel zugelassen sind oder in diesen einbezogen sind. Schuldverschreibungen gemäß Satz 1, deren Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in diesen nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
2. Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbrieftende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
  - a) wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht, oder
  - b) bei Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft angehören,
  - c) bei Kreditinstituten, die die geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität einhalten, wenn eine ausreichende Sicherung gemäß Buchstabe b) zu einer übermäßigen Risikokonzentration bei einer Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft führen würde; der Versicherungsträger hat die Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen,
3. Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union,
4. Forderungen aus Darlehen und Einlagen gegen
  - a) öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union,
  - b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt,
  - c) Kreditinstitute unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe b und c.
5. Anteilen an Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, wenn sichergestellt ist, dass für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände gemäß den Nummern 1 bis 4 und 6 dieser Vorschrift erworben werden dürfen, und das Sondervermögen von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verfügt, oder von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt; eine damit verbundene Aufnahme von kurzfristigen Krediten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ist bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens zulässig,

6. Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem Grundstück, Wohnungseigentum oder Erbbaurecht im Bereich der Europäischen Union besteht."

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Das Verwaltungsvermögen kann mit Ausnahme der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, auch angelegt werden in

1. Beteiligungen an Einrichtungen in Form eines privatrechtlichen Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. Darlehensgewährungen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung des Versicherungsträgers dienen, an Darlehensnehmer aus dem Gebiet der Europäischen Union, insbesondere an Einrichtungen, an denen er beteiligt ist,
3. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Gebiet der Europäischen Union.

(1b) Die Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen können, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, außer in Anlagen nach Absatz 1 auch angelegt werden in

4. Anteilen an Immobilien-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch aus dem Gebiet der Europäischen Union, das von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verfügt, oder von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt. Vermögensgegenstände, die sich in Staaten außerhalb der Europäischen Union befinden, dürfen für das Immobilien-Sondervermögen nicht erworben werden. Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz gilt entsprechend; unbeschadet dessen ist eine mit der Anlage verbundene Aufnahme von Krediten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens bis zur Höhe von 30 Prozent des Verkehrswertes der Immobilien, die zum Sondervermögen gehören, zulässig.
5. Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements. Die Anlageentscheidungen sind jeweils so zu treffen, dass der Anteil an Aktien maximal 30 Prozent des Deckungskapitals beträgt. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Staates gemäß Absatz 4“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus ist die Verwendung derivativer Finanzinstrumente nur zulässig, soweit sie der Absicherung gegen Ausfall-, Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen. Arbitragegeschäfte und Leerverkäufe sind unzulässig.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versicherungsträger achten auf die Möglichkeit zur Anlage unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten.“

f) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Erwerb von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und b ist auch von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zulässig.“

23. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. Darlehensgewährungen nach § 83 Absatz 1a Nummer 2,
2. der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. die Belastung eines Grundstücks mit Erbbaurechten,
4. die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden bedürfen keiner Genehmigung, wenn die veranschlagten Kosten eine Million Euro (Stand Haushaltsjahr 2023) nicht übersteigen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Mindest- und Höchstbetrag“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt.

d) In Absatz 3a werden die Wörter „von Krankenkassen und ihren Verbänden“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Versicherungsträger zeigt der Aufsichtsbehörde rechtzeitig Maßnahmen einer Einrichtung an, an der er beteiligt ist, und die nach den Absätzen 1 bis 3b genehmigungs- oder anzeigepflichtig wären.“

24. § 86 wird wie folgt gefasst:

### Ausnahmegenehmigung

Die Versicherungsträger können in begründeten Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihre Mittel abweichend von § 83 anlegen, wenn sie nicht oder noch nicht nach dieser Vorschrift angelegt werden können oder wenn wichtige Gründe eine im Interesse des Versicherungsträgers liegende andere Anlage rechtfertigen. In der Genehmigung müssen die Anlageform und der innerhalb einer bestimmten Frist höchstens anzulegende Gesamtbetrag bestimmt sein.“

25. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung). Bei der Datenübertragung sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren zu verwenden. Beauftragt ein Meldepflichtiger einen Dritten mit der Entgeltabrechnung und der Wahrnehmung der Meldepflichten, haftet der Meldepflichtige weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Buch gegenüber dem jeweils zuständigen Träger der Sozialversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „die Standards für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung insbesondere zur Verschlüsselung der Daten, zur Übertragungstechnik“ werden durch die Wörter „den Standard für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung; insbesondere zur Verschlüsselung der Daten, zu den Übertragungstechniken“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Schnittstellen“ werden die Wörter „sowie den Zeitpunkt der Umstellung der einzelnen Fachverfahren auf ein XML-gestütztes Verfahren“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „deren Spitzenorganisationen“ durch die Wörter „sind die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau oder die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Buch“ durch das Wort „Gesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Datenbausteinen“ die Wörter „oder Datenschemata“ eingefügt.

26. § 95a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Selbständigen“ gestrichen.



- b) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für eine systemgeprüfte elektronische Ausfüllhilfe für Selbständige entsprechend.“

27. § 95b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten der Datei nach § 98a sind dabei zu verwenden.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Programme zur Datenübertragung durch die Einzugsstellen an die Meldepflichtigen.“

28. § 95c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95c

Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern und mit Dritten“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen Sozialversicherungsträger,“ die Wörter „eine berufsständische Versorgungseinrichtung,“ eingefügt.

29. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 97 Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen können Aufgaben nach § 97 Absatz 3 bis 5 ihrer Annahmestelle auf einen Kommunikationsserver übertragen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch die Kommunikationsserver werden die Meldepflichtigen elektronisch über das Vorliegen einer an sie adressierten Meldung informiert.“

30. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Stellen“ die Wörter „oder gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Tarifvertragsgesetzes“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Krankenkassen errichten jeweils eine Annahmestelle je Kassenart nach § 4 Absatz 2 des Fünften Buches, soweit sie nicht zum (Tag des Inkrafttretens) schon eine Annahmestelle errichtet haben.“

cc) In Satz 3 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„7. die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ die Wörter „oder eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ eingefügt.

31. In § 98 Absatz 2 wird die Angabe „§ 96 Absatz 2 Satz 6 und 7“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 2 Satz 6 bis 8“ ersetzt.

32. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

#### „§ 98a

Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung

(1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen führt eine automatisierte Datei, die den an den Meldeverfahren beteiligten Meldepflichtigen die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren zum automatisierten Abruf zur Verfügung stellt. Die Daten sind jeweils tagesaktuell sowie in ihrer Historie für die letzten sechs Jahre darzustellen.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V. sowie die gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes bestimmen das Nähere zum Inhalt, Aufbau, der Aktualisierung der Datei und dem Verfahren für den Zugriff auf die Daten durch Dritte in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

33. Dem § 102 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Meldungen nach § 97 Absatz 3.“

34. In § 104 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Sachbearbeitung der Einzugsstellen soll für die Beratung der Arbeitgeber in versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen eine zentrale Informationsquelle nutzen, die auf einem lernfähigen digitalen Assistenzsystem beruht. Das Assistenzsystem ist gemeinsam vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzuhalten.“

35. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Elektronischer Antrag des Arbeitgebers auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für Personen, auf die Artikel KSS. 11 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2306 f.) Anwendung findet, gelten die Regelungen nach Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

1. für Beamte und diesen gleichgestellten Personen nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS. 10 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2306 f.) oder
2. für in der Seefahrt beschäftigte Personen nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2306 f.) oder
3. für beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS. 10 Absatz 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2307)

anwendbar sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auch durch die betroffene Person selbst gestellt werden kann.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

36. § 106a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 106a

Elektronischer Antrag durch Selbständige und Mehrfacherwerbstätige auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 106 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

1. für selbständig erwerbstätige Personen, auf die Artikel KSS. 11 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2307) Anwendung findet,
2. für selbständig erwerbstätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzung mit Heimatbasis in Deutschland nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS. 10 Absatz 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2307) oder,
3. für in der Seefahrt selbständig erwerbstätige Personen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2306 f.)

Anwendung finden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Deutschland wohnende Personen, die

1. ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.12 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2311) gewöhnlich in zwei oder mehr Mitglieds- oder Vertragsstaaten ausüben, oder
2. ihre Beschäftigung nach Artikel 13 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004, nach Artikel 14 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, nach Artikel KSS. 12 Absatz 1 oder nach Artikel KSSD. 13 Absatz 14 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2310 f. und 2461) gewöhnlich in zwei oder mehr Mitglieds- oder Vertragsstaaten ausüben oder

3. gewöhnlich in verschiedenen Mitglieds- oder Vertragsstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder gemäß Artikel KSS. 12 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2311) ausüben oder
4. in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat als Beamte oder diesen nach Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gleichgestellte Personen beschäftigt sind und in einem oder mehreren anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder gemäß Artikel KSS. 12 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2311) ausüben,

haben bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu stellen. Der Antrag erfolgt elektronisch durch eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

37. Nach § 106a werden die folgenden §§ 106b bis 106d eingefügt:

#### „§ 106b

Elektronischer Antrag auf Freistellung von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

In Deutschland wohnende Personen können bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Freistellung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 stellen. § 106a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Der Bescheid ist dem Antragsteller elektronisch zugänglich zu machen.

#### § 106c

Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Vertragsstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat

(1) Gelten für vorübergehend in einem anderen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, Beschäftigte die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Grundlage dieses Abkommens für diese Beschäftigten an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronisch gestützten, systemgeprüften Ausfüllhilfe zu übermitteln. § 106 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

1. für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland,
2. für beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis in der Bundesrepublik Deutschland,
3. für Beschäftigte des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbes oder des grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbes oder
4. für Beschäftigte an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes

anwendbar sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gelten für eine Person, die eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit in einem Staat ausübt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, auf Grundlage dieses Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so hat die selbständig erwerbstätige Person einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften an die zuständige Stelle durch eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1 zu übermitteln. § 106a Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bis 4 gelten für selbständig Erwerbstätige Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer für Personen oder bestimmte Personengruppen geschlossenen Ausnahmeregelung Anwendung finden sollen, gelten für abhängig Beschäftigte Absatz 1 und für Selbständige Absatz 3 entsprechend.

#### § 106d

Gemeinsame Grundsätze zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den §§ 106 bis 106c

Das Nähere zu den Verfahren, zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den §§ 106 bis 106c regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind. In den Fällen des §§ 106, 106a Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und § 106c Absatz 1 und 2 ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorher anzuhören.“

38. § 107 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über anrechenbare Vorerkrankungszeiten sowie das Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, über die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die im Zusammenhang mit der Entgeltersatzleistung für die Erstellung einer Meldung nach § 28a notwendigen Informationen durch Datenübertragung zu übermitteln; dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.“

39. § 108 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für geringfügige Beschäftigungen nach § 8a bescheinigt die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 auf Anfrage des Trägers der Rentenversicherung die Daten im Sinne von Satz 1.“

40. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„§ 108b

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen

Arbeitgeber, insbesondere Nachunternehmer oder die beauftragten Verleiher nach § 28e Absatz 3f Satz 1 haben die Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch bei den betroffenen Einzugsstellen mit einem einheitlichen Datensatz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu beantragen. Die Einzugsstellen melden die Unbedenklichkeitsbescheinigungen unverzüglich elektronisch an den antragstellenden Unternehmer zurück. Das Nähere zum Verfahren, Aufbau und Inhalt der Datensätze und -felder bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

41. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten an den Arbeitgeber“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 301 Absatz 1 Satz 3 und 7“ die Wörter „und Absatz 4 und 4a“ eingefügt und werden die Wörter „stationären Krankenhausaufenthaltes“ durch das Wort „Aufenthaltes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ eingefügt.

42. § 109a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „zur stationären Krankenhausbehandlung“ durch die Wörter „des Aufenthaltes“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7“ die Wörter „und Absatz 4 und 4a“ eingefügt und die Wörter „der stationären Krankenhausbehandlung“ durch die Wörter „des Aufenthaltes“ ersetzt.

43. Nach § 109a wird folgender § 109b eingefügt:

### Abruf der Angaben für Studenten

(1) Zur Prüfung und Feststellung der Versicherungsfreiheit nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Fünften Buches haben Arbeitgeber die notwendigen Angaben für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse in einem automatisierten Verfahren durch systemgeprüfte Programme oder Ausfüllhilfen abzurufen. Die Krankenkasse teilt dem Arbeitgeber insbesondere den Beginn und das Ende des Studiums, den Tag der Einschreibung und die jeweilige Bescheinigung für das laufende Semester mit. Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von § 95 Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren durch systemgeprüfte Programme oder Ausfüllhilfen. § 95 Absatz 2 und 3 und § 96 gelten entsprechend.

(2) Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, haben die Studierenden die notwendigen Unterlagen dem Arbeitgeber vorzulegen.

(3) Das Nähere zum Verfahren sowie den Datensätzen und Datenfeldern regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(4) Zur Prüfung der Studienzeiten bei Bezug von Waisenrenten können die Träger der Rentenversicherung die Daten nach Absatz 1 von den Krankenkassen abrufen. Für privat versicherte Studenten gilt Absatz 2 entsprechend. Das Nähere zum Verfahren regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung.“

44. § 110 wird wie folgt gefasst:

### „§ 110

#### Meldungen der Arbeitgeber an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes

(1) Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes erfasst werden, sollen an die nach diesem Tarifvertrag zuständige gemeinsame Einrichtung für jeden ihrer von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten monatlich oder kalenderjährlich über die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zum Zwecke der Beitragserhebung eine Meldung erstatten. Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von § 95 Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren durch systemgeprüfte Programme oder Ausfüllhilfen. § 95 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und § 96 gelten entsprechend.

(2) Die Meldungen enthalten für die Zwecke der gemeinsamen Einrichtungen insbesondere folgende Daten:

1. die Betriebskontennummer oder eine andere von der gemeinsamen Einrichtung vorgegebene Betriebsidentifikationskennung,
2. den Wirtschaftsklassenschlüssel des Beschäftigungsbetriebes,
3. die Arbeitnehmer-Nummer,
4. den aktuellen Tätigkeitsschlüssel für den Beschäftigten,



5. die für die Beitragserhebung tarifvertraglich vorgesehene Beitragsbemessungsgrundlage.

Soweit weitere Daten auf Grund der jeweiligen Tarifverträge erhoben werden oder nicht zu erheben sind, sind diese in den Grundsätzen nach Absatz 3 für das jeweilige Verfahren festzulegen.

Liegt die Arbeitnehmer-Nummer noch nicht vor, kann diese vorab elektronisch im Meldeverfahren nach Absatz 1 unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse bei der zuständigen gemeinsamen Einrichtung abgefragt werden. Diese meldet die Arbeitnehmer-Nummer unverzüglich elektronisch dem Arbeitgeber zurück. § 28a Absatz 5 gilt für die Meldungen nach Satz 1 entsprechend.

(3) Das Nähere zum Verfahren, den zugrundeliegenden Tarifverträgen, auf denen die Meldepflichtung nach Absatz 1 Satz 1 beruht, den gesonderten Daten auf Grund tarifvertraglicher Vorgaben nach Absatz 2, den Datensätzen und Datenbausteinen, den Schlüsselzahlen regeln Grundsätze, für die die jeweilige gemeinsame Einrichtung einen Entwurf erstellt. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen, das vorher den Spitzenverband Bund der Krankenkassen anzuhören hat.

(4) Die Arbeitgeber haben für alle Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 die Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2 und 9 mit Ausnahme der Meldungen nach Absatz 1 Nummer 10 und 11 zusätzlich an die gemeinsame Einrichtung unter zusätzlicher Angabe der Arbeitnehmer-Nummer und der Betriebskontennummer zu erstatten. § 28a Absatz 1 Satz 2 sowie § 95 gelten entsprechend.

(5) § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu Regelungen für Meldungen nach diesem Absatz die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen ist.

(6) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, wenn die Teilnahme an diesem Verfahren durch den Tarifvertrag vorgesehen ist.

(7) Das Verfahren der Absätze 1 bis 6 wird im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 im Rahmen von Pilotprojekten erprobt, die vorab mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abzustimmen sind.“

45. § 112 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

46. § 116 wird aufgehoben.

47. § 116a wird aufgehoben.

48. § 119 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 119

##### Bericht zur Einführung eines Betriebsstättenverzeichnisses

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Juli 2023 einen Bericht zur möglichen Konzeption eines Verzeichnisses zur bundeseinheitlichen Erfassung von Betriebsstätten für Zwecke der Prävention und der Kontrolle durch den Arbeitsschutz vorzulegen. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind an der Erarbeitung des Berichtes in geeigneter Weise zu beteiligen.“

49. § 120 wird aufgehoben.

50. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Übergangsregelung“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Vermögensgegenstände, die der Versicherungsträger vor dem [Datum einfügen: Inkrafttreten des Gesetzes] nach §§ 80 bis 86 SGB IV in der bis dahin geltenden Fassung zulässigerweise erworben hat, dürfen zur Vermeidung von Verlusten längstens bis zu ihrer Fälligkeit im Vermögen gehalten werden, oder, soweit keine Fälligkeit besteht, längstens bis zum [Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten gemäß Artikel 8], wenn die Anlage in diese Vermögensgegenstände in der ab [Datum einfügen: Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung nicht mehr zulässig ist. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die bis zum [Datum einfügen: Inkrafttreten des Gesetzes] in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt wurden, dürfen bis zum [Datum einfügen: zehn Jahre nach Inkrafttreten gemäß Artikel 8] gehalten werden.“

51. §§ 124 und 127 werden aufgehoben.

52. § 134 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Versorgungseinrichtung“ die Wörter „oder einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes“ eingefügt.
2. § 95c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „eine berufsständische Versorgungseinrichtung,“ werden die die Wörter „oder eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes oder“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „, das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde zu übermitteln,“ werden gestrichen und das Wort „soll“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt.
    - cc) Nach dem Wort „Datenübertragung“ wird das Wort „zu“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen der Übermittlung von Daten nach Satz 1 an das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde soll dies durch Datenübertragung erfolgen.“

## Artikel 3

### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach § 71 folgende Angabe angefügt:

„§ 72 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Gesetze, die eine entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Vierzehnten Buches vorsehen, insbesondere

a) § 59 Absatz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,

b) die §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes,

c) die §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sowie

d) die §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,“

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„18. die §§ 80 bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes, soweit sie die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung vorsehen.“

3. Nach § 71 wird folgender § 72 angefügt:

„§ 72

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten die Vorschriften des § 29 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

## Artikel 4

### Weitere Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 68 Nummer 18 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„18. das Soldatenentschädigungsgesetz.“

## Artikel 5

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 456 folgende Angabe angefügt:

„§ 457 Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

2. § 312 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bescheinigung von Tatsachen, die für die Entscheidung über ein Versicherungsverhältnis auf Antrag oder einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erheblich sein können, gilt Satz 1 entsprechend.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „gilt Satz 1“ durch die Wörter „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

3. § 335 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.

4. In § 349 Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

5. Folgender § 457 wird angefügt:

„§ 457

Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 349 Absatz 5 Satz 2 und 3 in der bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung gilt für Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 26 Absatz 2 Nummer 2b und § 26 Absatz 2b bis zum [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens].“

## Artikel 6

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 259 wird wie folgt gefasst:

„§ 259 weggefallen“.

- b) Nach der zu § 417 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 418 Übergangsregelung zur Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften“.

2. § 16 Absatz 3a Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind.“

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „83 und 85“ durch die Angabe „86“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 wird die Angabe „und 85“ durch die Angabe „bis 86“ ersetzt und werden nach den Wörtern „des Vierten Buches“ die Wörter „sowie § 220 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

4. In § 91a Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „83 und 85 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „84, 85 Absatz 1 bis 3, Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3b bis 5 und § 86“ ersetzt.

5. § 170 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 175 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Mitglieds“ die Wörter „; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung nach Absatz 2 Satz 1 als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlklärung nach Absatz 1 Satz 1 erklärt.“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden nach den Wörtern „auf das Kündigungsrecht nach Satz 6“ die Wörter „und dessen Ausübung“ eingefügt.
7. § 203 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 208 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und 85 des Vierten Buches“ durch die Wörter „bis 86 des Vierten Buches sowie § 220 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
9. In § 217d Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „83 und 85“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
10. § 217f Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 220 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und 85“ durch die Wörter „83 Absatz 1 und Absatz 2 bis 4, 84 und 86“ ersetzt.
12. Dem § 228 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Tritt an die Stelle der Rente eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Rente, längstens jedoch für 120 Monate.“
13. § 234 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 259 wird aufgehoben.
15. § 263 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 263

#### Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen der Krankenkasse umfasst neben den in § 82a Satz 2 des Vierten Buches genannten Vermögensgegenständen auch Grundstücke, die nur teilweise für Zwecke der Verwaltung der Krankenkasse oder für Eigenbetriebe erforderlich sind.“

16. In § 280 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „83 und 85“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
17. 301 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 111“ durch die Angabe „,, §§ 111, 111a“ ersetzt.
- b) Absatz 4a Satz 1 erster H wird wie folgt gefasst:
- „Zugelassene Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches und Einrichtungen nach § 33 des Siebten Buches, die Leistungen erbringen, auf Grund deren Inanspruchnahme die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind,“
18. Nach § 417 wird folgender § 418 angefügt:

### Übergangsregelung zur Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften

Bis zum [Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung] dürfen Vermögensgegenstände, die vor dem [Datum einfügen: Inkrafttreten der Gesetzesänderung] nach § 78 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, § 91a Absatz 1 Satz 6, § 208 Absatz 2 Satz 2, § 217d Absatz 2 Satz 3, § 220 Absatz 3 Satz 2 und § 280 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit den jeweils in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 80 bis 85 des Vierten Buches in der bis dahin geltenden Fassung zulässigerweise erworben wurden, im Vermögen gehalten werden, wenn die Anlage in diese Vermögensgegenstände in der ab [Datum einfügen: Inkrafttreten der Gesetzesänderung] geltenden Fassung nicht mehr zulässig ist.“

## Artikel 7

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 221 wird wie folgt gefasst:

„§ 221 Ausgaben für das Verwaltungsvermögen“.

b) Nach § 286g wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 286h Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für Bezieher von Übergangsgebührrnissen“.

2. In § 3 Satz 1 Nummer 2b werden nach dem Komma folgende Wörter eingefügt:

„es sei denn, sie sind für die Zeiten als Soldat auf Zeit nach § 186 nachversichert worden,“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1b Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die berufsständische Versorgungseinrichtung informiert den Arbeitgeber über die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers in elektronischer Form.“

4. § 76 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts hinsichtlich des Kapitalbetrags eine Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts zu berücksichtigen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Wertentwicklung zu berücksichtigen ist.“

5. In § 137b Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Regelaltersgrenze“ die Wörter „sowie eine einmalige Leistung wegen Todes“ eingefügt.
6. Dem § 147 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt für jede Person, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen Versicherungsnummernnachweis aus, der nur folgende personenbezogenen Daten enthalten darf:

1. die Versicherungsnummer,
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen und
3. das Ausstellungsdatum.

(5) Ein neuer Versicherungsnummernnachweis wird durch die Datenstelle der Rentenversicherung ausgestellt

1. auf Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle oder beim Rentenversicherungsträger, wenn der Sozialversicherungsausweis oder der Versicherungsnummernnachweis zerstört worden, abhandengekommen oder in anderer Form unbrauchbar geworden ist oder
2. von Amts wegen, wenn sich die Versicherungsnummer oder die Angaben zur Person ändern. In diesen Fällen werden die bisher ausgestellten Versicherungsnummernnachweise widerrufen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitssuchende.“

7. In § 148 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Krankenversicherung,“ werden die Wörter „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „erforderlich sind,“ werden die Wörter „sowie den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, soweit dies für die Feststellung des Versicherungsfalles, für die Berechnung der Betriebsrente oder die Prüfung des Fortbestehens des Anspruchs auf die Betriebsrente dem Grund oder der Höhe nach, erforderlich ist“ eingefügt.
8. § 150 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „der Rentenversicherung“ die Wörter „und der landwirtschaftlichen Alterskasse“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„10. der landwirtschaftlichen Alterskasse gemäß § 73 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die Feststellung der Versicherungspflicht von Ehegatten zu ermöglichen.“
  - b) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Tod“ durch das Wort „Sterbedatum“ ersetzt.



c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für ein Dateisystem der Datenstelle ist nur gegenüber den in § 148 Absatz 3 genannten Stellen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit sie als zentrale Stelle Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt, den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, soweit sie Krankenversichertennummern nach § 290 in Verbindung mit § 362 Absatz 2 des Fünften Buches vergeben, zulässig.“

9. § 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

10. Dem § 151b Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verarbeitung der Rentenbezugsmitteilungen nach § 97a Absatz 2 Satz 4 übermittelt die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes der Koordinierenden Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

1. einmalig unter Angabe der Kundennummer nach § 5 Absatz 4 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung die Kundenart nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung aller bei ihr gespeicherten mitteilungspflichtigen Stellen nach § 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und

2. anschließend bei jeder Änderung der nach Nummer 1 übermittelten Daten oder bei Neuaufnahme einer mitteilungspflichtigen Stelle nach § 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes als Kunde der zentralen Stelle die jeweilige Kundennummer und Kundenart im Sinne der Nummer 1.“

11. In § 170 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen,“ gestrichen.

12. In § 194 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 192 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „, § 192b“ eingefügt.

13. § 196 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung“ die Wörter „oder bei Wegzug in das Ausland soweit möglich die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat“ eingefügt.

b) In Absatz 2a Nummer 1 werden nach den Wörtern „und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung“ die Wörter „bei Wegzug in das Ausland soweit möglich die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat“ eingefügt.

14. § 212a Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ ein Komma eingefügt und werden die folgende Nummern angefügt:

- „4. das Identifikationskennzeichen jeder Meldung und
- 5. bei Stornierung einer Meldung das Identifikationskennzeichen der ursprünglichen Meldung“.

15. In § 217 Absatz 2 werden die Wörter „Anteilscheinen an Sondervermögen“ durch die Wörter „Anteilen an Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

16. In § 219 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht liquider Teile des Anlagevermögens“ durch die Wörter „des Verwaltungsvermögens“ ersetzt.

17. § 221 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 221

Ausgaben für das Verwaltungsvermögen“.

- b) In Satz 1 werden die Wörter „nicht liquider Teile des Anlagevermögens“ durch die Wörter „des Verwaltungsvermögens“ ersetzt.

- c) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung“ die Wörter „und der Einrichtungen, an denen Rentenversicherungsträger beteiligt sind,“ eingefügt.

18. § 222 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

19. Dem § 231 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Personen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Absatz 1] nach § 3 Satz 1 Nummer 2b versicherungspflichtig waren und die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 28 Absatz 1] nach § 186 in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert wurden, werden auf Antrag mit Wirkung vom Beginn der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 2b befreit. Der Antrag ist bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel 28 Absatz 1 folgenden Kalendermonats] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.“

20. Nach § 286g wird folgender § 286h eingefügt:

### Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für Bezieher von Übergangsgebühren

Pflichtbeiträge, die auf Grund einer Befreiung nach § 231 Absatz 10 zu Unrecht entrichtet wurden, werden abweichend von § 211 von der Deutschen Rentenversicherung Bund an das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle erstattet, sofern die Erstattung nicht nach § 26 Absatz 2 des Vierten Buches abgeschlossen ist. Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die erstatteten Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen, an die die Nachversicherungsbeiträge nach § 186 gezahlt worden sind.“

21. In § 293 Absatz 2 werden die Wörter „und die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören“ durch die Wörter „und die nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, aber dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden“ ersetzt.
22. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens vom 24. November 1969 wird aufgehoben.

## Artikel 8

### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 169 wird wie folgt gefasst:

„§ 169 Erhebung von Säumniszuschlägen“.
  - b) Die Angabe zu § 171 wird wie folgt gefasst:

„§ 171 weggefallen“.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c wird das Wort „Personenhandelsgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personenhandelsgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.
5. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe durch andere bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege erbracht.“
6. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereins mit der Maßgabe, dass sich die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.“
7. § 136a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt auch für die Arbeitsschutzbehörden der Länder, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 3a des Arbeitsschutzgesetzes erforderlich ist.“
- b) In Satz 7 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand“ ersetzt.
8. In § 150 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und wird die Angabe „sowie § 116a“ gestrichen.
9. § 169 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 169

#### Erhebung von Säumniszuschlägen

Ein Säumniszuschlag nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches ist nicht zu erheben, wenn

1. dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder
2. ein Säumnis bis zu drei Tagen vorliegt.

Dies gilt nicht für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.“

10. § 171 wird aufgehoben.
11. § 172 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Betriebsmittel dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen.“
12. § 172a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Unfallversicherungsträger bilden die Rücklage über die in § 82 des Vierten Buches genannte Zweckbestimmung hinaus auch zur Beitragsstabilisierung.“
13. § 172b wird wie folgt gefasst:

## Verwaltungsvermögen

Mittel für den Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Immobilien der Eigenbetriebe sowie der durch Beteiligungen oder Darlehen geförderten Einrichtungen der Unfallversicherungsträger oder anderer Träger dürfen über die in § 82a des Vierten Buches geregelten Voraussetzungen hinaus nur aufgewendet werden, wenn diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.“

14. § 172c Absatz 1a wird aufgehoben.

15. § 193 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und d Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung, die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Prävention erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen.“

16. In § 195 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, den Geburtsnamen und das Geburtsdatum“ eingefügt.

## Artikel 9

### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 44 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Wörter „sowie nach dem Dritten Buch“ und nach dem Wort „Unfallversicherungsträger“ die Wörter „sowie der Bundesagentur für Arbeit“ gestrichen.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Wörter „sowie mit der Bundesagentur für Arbeit“ gestrichen.

## Artikel 10

### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 73b und 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung“ ersetzt und wird die Angabe „119b“ durch die Angabe „119c“ ersetzt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 3c, § 111b Absatz 6, § 120 Absatz 4, § 132a Absatz 3 und § 132l Absatz 4“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 76“ die Wörter „und des Schiedsgremiums nach § 113c Absatz 4“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 129, 130b und 134“ durch die Wörter „§§ 125, 129, 130b, 131, 134, 134a und der Schlichtungsstelle nach § 319“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„4. Klagen gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 113b Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Qualitätsausschuss und dem erweiterten Qualitätsausschuss sowie über Klagen, welche die Mitwirkung an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen (§ 17 Absatz 1, § 18b, § 112a Absatz 2, § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).“

## Artikel 11

### Änderung des Fremdrentengesetzes

Dem § 31 Absatz 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel .... des Gesetzes vom .... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 18d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

## Artikel 12

### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 27a Absatz 1a gilt entsprechend.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Der Zuschlag zur Steigerungszahl oder der Abschlag von der Steigerungszahl wird bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Versorgungsausgleichsrecht ermittelt, indem der Monatsbetrag des begründeten Anrechts durch den allgemeinen Rentenwert beziehungsweise den allgemeinen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.“

3. Nach § 27a Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Steht das zu berücksichtigende monatliche Einkommen noch nicht fest, so wird das voraussichtlich erzielte Einkommen zugrunde gelegt. Ergeben die Feststellungen des tatsächlichen Einkommens nach der Berücksichtigung des voraussichtlichen Einkommens eine Änderung der Hinzuverdienstgrenze, sind die bisherigen Bescheide für die betreffenden Zeiträume entsprechend aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).“

4. § 43 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „und am Ende der Ehezeit eine bindende Rente wegen Alters nicht bezieht“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 187 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

5. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung nicht zulässig.“

6. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 196 Absatz 2a Nummer 2“ durch die Angabe „§ 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „oder Lebenspartnern“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die landwirtschaftliche Alterskasse übermittelt hierzu der Datenstelle in einem automatisierten Verfahren

1. eine vorhandene Versichertennummer der Rentenversicherung,
2. den Familiennamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen,

3. den Geburtsnamen,
4. den Vornamen,
5. den Familienstand,
6. den Tag, den Monat und das Jahr der Geburt,
7. den Geburtsort,
8. die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung und
9. die Staatsangehörigkeit

von nicht verheirateten Landwirten im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente nach diesem Gesetz.“

- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Eheschließung von Landwirten oder von Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente übermittelt die Datenstelle das Datum der Eheschließung.“

- d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für nicht verheiratete Landwirte im Sinne des § 1 Absatz 2 und Empfänger einer Witwenrente oder Witwerrente ohne eine vergebene Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung ist zur Umsetzung des Abgleichs nach den Sätzen 2 bis 4 von der Datenstelle der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer zu vergeben. Der Datenstelle der Rentenversicherung werden hierfür vor dem Abgleich nach den Sätzen 2 bis 4 von der landwirtschaftlichen Alterskasse in einem automatisierten Verfahren die Angaben nach § 150 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt das Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer in Fällen des Satzes 6 fest. Die landwirtschaftliche Alterskasse trägt die Kosten der Vergabe der Versicherungsnummer. Die Höhe der Kosten wird durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geregelt.“

7. Dem bisherigen Wortlaut des § 106 Absatz 8 wird folgender Satz vorangestellt:

„Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, ist § 27a in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.“

8. § 120 Satz 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 13**

### **Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. In § 1 Satz 4 wird die Angabe „4 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4a Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. Dem § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Wahrnehmung der in § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben gilt § 219 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
5. In § 51 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 259 bis 263a“ durch die Angabe „§§ 260 bis 263a“ ersetzt.

## **Artikel 14**

### **Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes**

In § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 28a Absatz 1a Satz 1“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

## **Artikel 15**

### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

§ 7 Absatz 1a des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 16**

### **Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als wirtschaftliche Haupttätigkeit eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

2. Dem Wortlaut § 6 Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach Absatz 1 endet drei Jahre nach Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Frist.“

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 6 oder“ eingefügt.

4. In § 10a Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 6 oder“ eingefügt.

5. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die folgenden Wörter eingefügt:

„Versicherte haben ihrer Meldung in diesen Fällen vorhandene Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Änderung der Verhältnisse ergibt.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „in den vergangenen vier Kalenderjahren“ durch die Wörter „im Zeitraum von bis zu sechs vorangegangenen Kalenderjahren“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die nach § 35 geregelten Befugnisse der Künstlersozialkasse zu anlassbezogenen Prüfungen bleiben davon unberührt. Hat die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung festgestellt, dass das Arbeitseinkommen von Versicherten im Prüfzeitraum die in § 3 Absatz 1 genannte Grenze nicht überstiegen hat, oder bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass das Arbeitseinkommen zukünftig diese Grenze nicht übersteigt, kann sie jährlich wiederkehrend Unterlagen über das Arbeitseinkommen anfordern. Die Künstlersozialkasse kann bei einer Prüfung von Versicherten bei den Finanzbehörden personenbezogene Daten nach § 31 Absatz 2 der Abgabenordnung anfordern.“

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

(1) Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile der Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Säumniszuschläge auf rückständige Beitragsanteile sowie Zinsen, die wegen der Stundung von Beitragsanteilen erhoben werden, gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet,

1. die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen oder

2. die selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen,

sofern die Summe der Entgelte nach § 25 für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 Euro übersteigt.

Eine Abgabepflicht nach Satz 1 besteht in Fällen des Satz 1 Nummer 2 nicht,

1. wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden sowie

2. für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

(1) Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Säumniszuschläge auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen sowie Zinsen, die bei einer Stundung der Künstlersozialabgabe oder von Abgabevorauszahlungen erhoben werden, gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.“

10. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 leistet der Bund einen jährlichen Entlastungszuschuss in Höhe des Betrags an die Künstlersozialkasse, der erforderlich ist, um den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe nicht über 5 Prozent ansteigen zu lassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „für das Kalenderjahr 2022“ werden durch die Wörter „für das jeweilige Kalenderjahr“ ersetzt.

11. In § 45 werden nach der Angabe „§ 80“ die Wörter „sowie die §§ 83 bis 86“ eingefügt und wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

12. § 56a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer am [Tag des Inkrafttretens] gemäß § 6 Absätze 1 und 2 in der bis zum [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung dauerhaft befreit ist, bleibt befreit, es sei denn, er erklärt innerhalb der in § 6 Absatz 2 Satz 1 geregelten Frist schriftlich gegenüber der Künstlersozialkasse, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht mit Ablauf der Frist enden soll.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. § 56b wird aufgehoben.

## Artikel 17

### Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Artikel 28 Nummer 5 und 6 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 18

### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20h des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11b wie folgt gefasst:

„§ 11b Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen“.

2. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11b

Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grundlage der Übergangsgebühren“ die Wörter „und des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „unter Zugrundelegung der Übergangsgebühren“ die Wörter „und des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(5) Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen sind Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen, wenn wegen einer durchgeführten Nachversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 3 Satz 1 Nummer 2 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Dies gilt auch für Zeiten vor Durchführung der Nachversicherung, wenn auf Grund des mit Durchführung der Nachversicherung nach § 3 Satz 1 Nummer 2 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eingetretenen rückwirkenden Wegfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezugs der Übergangsgebührrnisse Beiträge von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind.

(6) Die Beiträge nach Absatz 5 werden nach einem Vomhundertsatz (§ 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird. § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für Empfänger von Übergangsgebührrnissen, denen auf Grund von Absatz 5 Beitragszahlungen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zustehen und die auf Grund einer selbständigen Tätigkeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, gilt § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass anstelle des Einkommens aus weiteren Versicherungsfällen das Arbeitseinkommen (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zu berücksichtigen ist.“

## Artikel 19

### Weitere Änderung des Soldatenersorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

„§ 18 Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grundlage der Übergangsgebührrnisse“ die Wörter „und des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „unter Zugrundelegung der Übergangsgebührrnisse“ die Wörter „und des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(5) Für Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen sind Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen, wenn wegen einer durchgeführten Nachversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 3 Satz 1 Nummer 2 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Dies gilt auch für Zeiten vor Durchführung der Nachversicherung, wenn auf Grund des mit Durchführung der Nachversicherung nach § 3 Satz 1 Nummer 2 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eingetretenen rückwirkenden Wegfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezugs der Übergangsgebührrnisse Beiträge von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind.

(6) Die Beiträge nach Absatz 5 werden nach einem Vomhundertsatz (§ 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird. § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebührrnissen, denen auf Grund von Absatz 5 Beitragszahlungen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zustehen und die auf Grund einer selbständigen Tätigkeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, gilt § 166 Absatz 1 Nummer 1c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass anstelle des Einkommens aus weiteren Versicherungsfällen das Arbeitseinkommen (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zu berücksichtigen ist.“

## **Artikel 20**

### **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts**

Das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 Nummer 5 wird aufgehoben.
2. In Artikel 90 Absatz 5 wird nach der Angabe „35,“ die Angabe „40 Nummer 18 und 19,“ eingefügt.

## **Artikel 21**

### **Änderung des Versorgungsruhengesetzes**

Das Versorgungsruhengesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das zuletzt durch Artikel .... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Über das Ruhen entscheidet das Bundesamt für Soziale Sicherheit. Dies gilt auch für am ... (Datum einfügen: Inkrafttreten des Gesetzes) noch nicht abgeschlossene Verfahren.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Soziale Sicherheit findet ein Vorverfahren nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt § 86b des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Kommission“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Soziale Sicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Kommission nach § 3 in der bis zum ... (Datum einsetzen: Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung wird mit Wirkung zum .... (Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens) aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt endet die Berufung der zu diesem Zeitpunkt der Kommission angehörenden Mitglieder.“

## Artikel 22

### Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

Das Entschädigungsrentengesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Bewilligung einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 entscheidet das Bundesamt für Soziale Sicherheit. Soweit es erforderlich ist, kann das Bundesamt für Soziale Sicherheit bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen und Akten einsehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gelten die für die übermittelnde oder Einsicht gewährende Stelle jeweils maßgebenden Regelungen. Auf Antrag der Betroffenen hat das Bundesamt für Soziale Sicherheit eine von den Betroffenen benannte Verfolgtenorganisation zu hören.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Kürzung oder Aberkennung einer Entschädigungsrente entscheidet das Bundesamt für Soziale Sicherheit.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „über das Bundesversicherungsamt der Kommission“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Kommission“ durch die Wörter „das Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kommission“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt und nach den Wörtern „Rentenversicherung Bund“ das Komma und die Wörter „dem Bundesversicherungsamt“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

## Artikel 23

### Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird die Angabe „§ 28f Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 28f Absatz 3 Satz 1, 28p Absatz 6a“ ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Dokumenten zu entnehmen. Die Versicherungsnummer ist aus der Meldung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 28a Absatz 3a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Kann keine Versicherungsnummer nach Satz 2 übermittelt werden, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernnachweis nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich vorzulegen oder der Arbeitgeber hat die Vergabe einer Versicherungsnummer zu beantragen.“
  - b) Absatz 8 wird aufgehoben.
- 3. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Beginn und Ende einer in Anspruch genommenen Elternzeit sind der zuständigen Krankenkasse gesondert zu melden, sofern die krankenversicherungspflichtige



Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird. Die Elternzeitmeldung ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Elternzeit abzugeben.“

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Technische Standards für die Meldeverfahren

(1) Namen und Anschriften sind UTF-8 codiert zu übertragen.

(2) Die Daten der Meldeverfahren sind im Standard XML zu übertragen. Das Nähere zur Umstellung der einzelnen Fachverfahren regeln die Grundsätze nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

5. In § 17 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Daten sind in dem Zeichensatz zu übertragen, der in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt ist.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Einzelne Datenbausteine oder Datenfelder sind unabhängig von der Prüfung nach Satz 1 auf Aufforderung der systemprüfenden Stelle unverzüglich zu korrigieren.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Programme zur Datenübertragung durch die Einzugsstellen an die Meldepflichtigen.“

7. In § 21 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 95b Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhält der Antragsteller das Prüfprotokoll und einen Zulassungsbescheid durch die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erteilt.“

8. In § 22 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„soweit das Verfahren nach § 110 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betroffen ist, ist die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen.“

9. In § 36 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „28f Absatz 3 Satz 1,“ die Angabe „28p Absatz 6a,“ und wird nach der Angabe „§§ 106“ die Angabe „bis § 106c“ eingefügt.

10. In § 40 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Vorlage des Sozialversicherungsausweises“ gestrichen.

11. § 41 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Aufforderung zur Korrektur eines Datenbausteines oder Datenfeldes nach § 20 Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder“.

## Artikel 24

### Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch,“ die Wörter „sowie eine Dokumentation, welchen Auftragnehmern er eine Kopie der gutachterlichen Äußerung nach § 7a Absatz 4b Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgehändigt hat,“ eingefügt.
    - bb) Nummer 17 wird aufgehoben.
    - cc) In Nummer 18 wird nach der Angabe „§§ 106“ die Angabe „bis 106c“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 19 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „, soweit möglich,“ eingefügt.

## Artikel 25

### Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung

Die Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... vom .... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
  - „d) der pauschal besteuerte Bezüge nach §§ 37b, 40 Absatz 1 und 2, 40a Absatz 2 und 40b des Einkommensteuergesetzes jeweils nach ihrer gesetzlichen Grundlage getrennt, als sonstiges Pauschalsteuerbrutto alle weiteren pauschal besteuerte Bezüge;“.
2. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
  - „(1a) Die Angaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d und Absatz 3 können jeweils für die einzelne Angabe als Anlage der Bescheinigung nach Absatz 1 angefügt werden.“

## Artikel 26

### Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Träger der Rentenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger durch den Renten Service der Deutschen Post AG (RentSV)

Dem § 34 Absatz 1 der Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Entgelte in den Fällen, in denen die physische Versendung durch digitale Verfahren ersetzt wird, die die Deutsche Post AG selbst betreibt oder für die sie Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt.“

## Artikel 27

### Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

§ 79 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154; 2022 I 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „**Anschrift**“ durch das Wort „**Wohnort**“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird das Wort „**Anschrift**“ durch die Wörter „**der Dienstort**“ ersetzt.

## Artikel 28

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 12 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, i und l, Nummer 6 und 8, 11 Buchstabe a, Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 27 Buchstabe b, Nummer 32, 40 und 43, Artikel 3, Artikel 5 Nummer 1, 2, 4 und 5, Artikel 8 Nummer 2, 4 und 6, Artikel 9, Artikel 17 und Artikel 23 Nummer 3 und 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe j, k, m und s, Nummer 7, 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nummer 18 Buchstabe a, b und c Doppelbuchstabe bb, Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Nummer 34, 41, 42, 44 und 52, Artikel 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 4, Artikel 6 Nummer 17, Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 11, Artikel 19, Artikel 20 Nummer 1 und Artikel 23 Nummer 8 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, cc und Buchstabe b tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(6) Artikel 7 Nummer 9 tritt gemäß Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Inneren und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach dem geänderten Gesetz vorliegen.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung, aber auch der Sozialversicherungsträger untereinander entwickelt sich im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung ständig fort. Verfahren, die bislang noch einen Informationsaustausch auf schriftlichem Wege vorsahen (zum Beispiel Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Meldung von Elterngeldzeiten), werden auf elektronische Austauschverfahren umgestellt; zudem werden elektronische Meldewege durch Erfahrungen in der Praxis weiter ausgestaltet und optimiert. Diese Fortentwicklungen dienen der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Leistungen umfassend und zügig erhalten.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält wesentliche rechtliche Grundlagen für diesen Datenaustausch. Aus der technischen Entwicklung ergibt sich daher auch rechtlicher Anpassungsbedarf insbesondere für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Gesetze und Verordnungen.

Die vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV wurden seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1976 nur unerheblich modifiziert. Änderungen des Kapitalmarktrechts wurden seither nicht nachvollzogen. Auch in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Sozialversicherungszweige wurden zwischenzeitlich wichtige Änderungen vorgenommen.

Die Folgen der Finanzmarktkrise und der niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt erschweren es den Versicherungsträgern, ihr Vermögen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint. Der Kreis der sicheren und zulässigen Anlageformen hat sich reduziert. Das Vermögenrecht der Sozialversicherungsträger ist an dieses veränderte Umfeld anzupassen.

Die Problematik der Negativzinsen, die zuletzt bei kurzfristig und liquide anzulegenden Mitteln anfielen, kann zwar nicht aufgelöst, aber abgemildert werden. Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten um risikobehaftete Anlageformen wie Aktien – über das langfristig anzulegende Deckungskapital zur Finanzierung der Altersrückstellungen hinaus – bleibt ausgeschlossen. Die Anlagegrundsätze „Sicherheit“, „Liquidität“ und „angemessener Ertrag“ stehen nicht zur Disposition.

Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf insbesondere im Bereich des SGB IV ergibt sich aus Vorgaben der Rechtsprechung sowie gesetzlichen Neuregelungen in anderen Bereichen. Schließlich müssen zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Für das Versicherungs- und Leistungsrecht wird eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Bescheinigungspflicht von Arbeitgebern angestrebt. Dies entlastet Bürger, ermöglicht Arbeitgebern eine aufwandsarme Bearbeitung und schafft die Grundlage für die elektronische Übermittlung sowie für Automatisierungsprozesse in der Bundesagentur für Arbeit.

Im Bereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) besteht Handlungsbedarf auf Grund der zeitverzögert nachwirkenden negativen Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Künstlersozialabgabensatz sowie auf Grund des Befristungsablaufs der in § 53 KSVG gere-

gelten vorübergehenden pandemiebedingten Erhöhung der Zuverdienstgrenze bei selbständigen nicht-künstlerischen Nebentätigkeiten zum 31. Dezember 2022. Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes haben weiteren Anpassungs- und Klarstellungsbedarf aufgezeigt. Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Beschluss vom 26. März 2021 aufgefordert, die Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse zu verbessern.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### 1. Melde- und Beitragsrecht

Um das Melde- und Beitragsrecht in der Sozialversicherung zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, soll eine Vielzahl der bestehenden Verfahren in der Sozialversicherung effektiver gestaltet und im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung verbessert werden. Zudem werden technische Vorgaben an die sich fortentwickelnden technischen Standards angepasst. In diesem Zusammenhang sind folgende wesentlichen Änderungen Inhalt des Gesetzentwurfes:

Die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises wird durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer durch den Arbeitgeber bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst. Zudem wird der Sozialversicherungsausweis durch den Versicherungsnummer-Nachweis ersetzt.

Für Arbeitgeber von studentischen Beschäftigten wird die Möglichkeit des elektronischen Abrufes von Studiennachweisen bei den Krankenkassen geschaffen.

Beginn und Ende der Elternzeit von Arbeitnehmern werden den Sozialversicherungsträgern im Rahmen des allgemeinen elektronischen Meldeverfahrens durch den Arbeitgeber mitgeteilt.

Das Antragsverfahren für Nachunternehmer zur Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch die Einzugstellen wird vollständig digitalisiert.

Rehabilitationseinrichtungen und Eltern-Kind-Einrichtungen werden in das Verfahren zur elektronischen Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 301 Absatz 4a SGB V einbezogen.

Zur Vereinfachung der Meldeverfahren soll perspektivisch zukünftig nur noch eine Annahmestelle pro Kassenart zulässig sein.

Für gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes wird die Möglichkeit der Einbeziehung in das allgemeine elektronische Meldeverfahren geschaffen.

Für den automatisierten Abruf aller aktuellen Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger wird eine zentrale Datei aufgebaut.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wird zur Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes für die Einführung einer Betriebsstättennummer verpflichtet.

Die Vorschriften über die Ausstellung von A1-Bescheinigungen werden neu strukturiert und im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ergänzt; zudem werden entsprechende Regelungen für Bescheinigungen über die

anzuwendenden Rechtsvorschriften für Tätigkeiten in Staaten aufgenommen, mit denen Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat.

## 2. Vermögensrecht der Selbstverwaltungskörperschaften

Es wird eine Novellierung des Vermögensrechts der Sozialversicherungsträger u.a. durch Vorgaben an das Anlage- und Risikomanagement, Einführung des Verwaltungsvermögens als eigenständige Vermögenskategorie im SGB IV und Erweiterung des zulässigen Anlageraums vorgenommen.

Durch die Anpassung und Ergänzung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere um eine Definition des Verwaltungsvermögens, werden die entsprechenden bisherigen Regelungen in den besonderen Vorschriften entbehrlich und aufgehoben. Im SGB V werden außerdem die Verweisungen auf die allgemeinen Vorschriften ausgeweitet und vereinheitlicht. Dies betrifft die Kassenärztlichen Vereinigungen und Bundesvereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie die Medizinischen Dienste und den Medizinischen Dienst Bund. Durch die einheitliche umfassende Bezugnahme auf die vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV wird ein weitgehender Gleichlauf des Vermögensrechts dieser Körperschaften mit dem Vermögensrecht der Krankenkassen erreicht.

## 3. Regelungen im Künstlersozialversicherungsrecht

Im KSVG werden neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen die folgenden Änderungen vorgenommen:

Um die zeitverzögert nachwirkenden negativen Folgen der Covid-19-Pandemie für den Künstlersozialabgabegesetz abzufedern, wird ein bis zum Jahr 2027 befristeter Regelungsmechanismus im Gesetz verankert, der über einen flexiblen jährlichen Entlastungszuschuss des Bundes sicherstellt, dass ein Anstieg des Abgabesatzes auf maximal fünf Prozent begrenzt wird.

Nach Befristungsablauf der in § 53 KSVG geregelten Ausnahmegesetz werden die Zuverdienstmöglichkeiten bei einer weiteren nicht-künstlerischen selbständigen Tätigkeit dauerhaft erweitert und in Annäherung an die Regelung zu einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung ausgestaltet.

Der Versicherungsschutz für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG sowie die Regelungen zur Zahlung von Beitragszuschüssen der Künstlersozialkasse werden weiterentwickelt.

Die Prüfmöglichkeiten der Künstlersozialkasse gegenüber Versicherten werden erweitert, die sogenannte „Bagatellgrenze“, bis zu der Verfahrenserleichterungen bei der sogenannten „Bagatellgrenze“ vorgesehen, bis zu der Aufträge nicht der Abgabepflicht unterliegen, wird übersichtlicher gestaltet und Stundungszinsen werden dem Vermögen der Künstlersozialkasse zugewiesen.

## 4. Beitrags- und Melderecht im Bereich der Arbeitsförderung

Durch die seit dem Jahr 2017 bestehende umfassende Versicherungspflicht im Recht der Arbeitsförderung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen ist die Zahl der Versicherten deutlich gestiegen. Die für diesen Personenkreis geltenden melde- und beitragsrechtlichen Sonderregelungen des Arbeitsförderungsrechts werden deshalb reformiert. Die Beitragszahlung folgt künftig den allgemeinen Regelungen zur Fälligkeit des SGB IV. Die gesonderten Regelungen im SGB XI zum Meldeverfahren gegenüber der Bundesagentur für Arbeit werden aufgehoben.

Die gesetzliche Regelung über die Bescheinigungspflicht von Arbeitgebern (§ 312 SGB III) wird auf Sachverhalte erstreckt, in denen über Ansprüche auf Teilarbeitslosengeld oder den Zugang zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag zu entscheiden ist. Damit sind beide Sachverhalte auch in das einheitliche elektronische Verfahren zur Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen einbezogen.

### 5. Weitere Änderungen

Es werden Anpassungen im Unfallversicherungsrecht, unter anderem beim Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie bei der Nachvollziehung der Modernisierung im Recht der Personengesellschaften vorgenommen.

Veraltete und unklare Begriffe beziehungsweise Regelungen werden angepasst.

Die Eingangsstanz wird von den örtlich zuständigen Sozialgerichten auf die Ebene der Landessozialgerichte verschoben, bei Klagen gegen Entscheidungen von Schiedsstellen, sonstigen Schiedsgremien oder bei Klagen, die die Mitwirkungen an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen.

### **III. Alternativen**

Auf Grund des dargestellten Handlungsbedarfs bestehen Alternativen im Wesentlichen im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen. Den unterschiedlichen Interessenlagen wurde durch differenzierte Inkrafttretensregelungen Rechnung getragen.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Dienstzeitversorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen im Soldatenversorgungsgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf stellt auf dem zu regelnden Rechtsgebiet die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union her und ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Die Regelungen bewirken Verwaltungsvereinfachungen bei Arbeitgebern und im Bereich der Sozialversicherung. Die Verfahren werden effizienter und beschleunigt. Dadurch kommt es auch zu Kosteneinsparungen.



## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Auf Grund der rechtlichen Anpassungen und der Einführung einer einheitlichen Genehmigungsfreigrenze von einer Million Euro (Stand Haushaltsjahr 2023) für Bau- und Investitionsmaßnahmen (§ 85 Absatz 2 SGB IV) kommt es zu einer geringfügigen Verwaltungsvereinfachung.

Durch den Wegfall der beitrags- und melderechtlichen Sonderregelungen für die nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Pflegepersonen entsteht eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für die beteiligten Leistungsträger, da künftig die allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung Anwendung finden.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nach der Neuregelung des § 83 Absatz 3 SGB IV achten die Versicherungsträger bei ihren Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und Gesichtspunkte der guten Unternehmensführung. Im Übrigen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen zahlreiche Verfahren im Bereich des Beitrags- und Melderechts der Sozialversicherung effektiver gestaltet werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt nicht unmittelbar.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushalte der Sozialversicherungsträger

Da der Anrechnungsbetrag nach § 31 FRG erst zum nächstfolgenden 1. Juli im Folgejahr um den Betrag der ausländischen Rentenanpassung erhöht und nicht wie bisher ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Erhöhung der ausländischen Rentenleistung berücksichtigt wird, entstehen jährlich circa zwei Millionen Euro an Haushaltsausgaben.

Die dargestellten Mehraufwände wirken sich finanziell auf die Haushalte der Rentenversicherungsträger aus.

Zudem entstehen den Sozialversicherungsträgern einmalig Programmierkosten sowie Kosten für die Umstellung der Verfahren, die sich finanziell auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger auswirken. Die geschätzten Kosten und Entlastungen werden unter Erfüllungsaufwand der Verwaltung näher ausgeführt.

Haushalt der Künstlersozialversicherung

Durch die Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes wird sich die Zahl der Zuschussempfänger voraussichtlich um bis zu rund 300 Personen erhöhen. Das führt zu Mehrkosten von rund 370.000 Euro pro Jahr.

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die im Zeitraum 2024 bis 2027 an die Künstlersozialkasse zu zahlenden Entlastungszuschüsse Mehrkosten, die sich auf Grund der ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Kulturwirtschaft nicht konkret beziffern lassen. Nach Schätzungen der Künstlersozialkasse könnten die Mehrkosten im Jahr 2024 bei bis zu 100 Millionen Euro liegen. In den Folgejahren könnte die Höhe des jährlichen Entlastungszuschusses, eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung vorausgesetzt, voraussichtlich sukzessive zurückgeführt werden.

Haushaltsausgaben nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Durch die Einbeziehung des Unterschiedsbetrags nach § 47 Absatz 1 Satz 2 SVG in die Berechnung des KV-/PV-Zuschusses nach § 11b Absatz 1 und 2 SVG entsteht für die Jahre 2023 bis 2026 ein jährlicher Kostenaufwand von 200.000 Euro.

#### Haushalt des Bundesamtes für Soziale Sicherung

Durch die überarbeiteten Regelungen zur Vermögensanlage ergibt sich beim Bundesamt für Soziale Sicherung ein Stellenmehrbedarf für die Überwachung komplexer Anlagen und ihrer Absicherung (1,5 hD sowie 0,5 gD) sowie für die Erweiterung der Vorlagepflicht von Mietverträgen (1,0 gD). Hieraus ergeben sich Personalkosten in Höhe von 327.000 Euro und Sachkosten in Höhe von circa 98.000 Euro jährlich.

Da nur Objekte mit mehr als 7.500 m<sup>2</sup> und einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren der Vorlagepflicht unterfallen, erwartet das Bundesamt jährlich etwa neun Mietverträge, die eine umfassende Prüfung erfordern. Aufwendig ist hier insbesondere die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, unter Bewertung des Marktvergleiches sowie der Marktsondierung inklusive der Grundstückspreise. Ebenfalls zu prüfen ist das Raumkonzept sowie die Flächenaufstellung. Auch die umfassende Beratung der Träger ist zeitintensiv.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesamt für Soziale Sicherung ist finanziell und stellenmäßig dem Einzelplan 11 (BMAS) zusätzlich bereitzustellen.

Mit geringeren Haushaltsaufwendungen wird bei den Aufsichtsbehörden der Länder gerechnet; der genaue Bedarf kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 2,6 Millionen Stunden entlastet.

#### Umsetzung von RV- und UV-BEA bei Hinzuverdiensten

Durch die Änderungen in den §§ 18a ff SGB IV wird es möglich, den Hinzuverdienst zukünftig seitens der Arbeitgeber im Abfrageverfahren elektronisch zu übermitteln. Dadurch entfallen für den Bereich der Rentenversicherung circa 128.000 Bescheinigungen und im Bereich der Unfallversicherung circa 39.000 Bescheinigungen nach erster Einschätzung der Träger im Jahr. Durchschnittlich kann mit einer zeitlichen Entlastung von rund zehn Minuten gerechnet werden. Das bedeutet eine jährliche Entlastung von 27.833 Stunden.

#### Werkstudenten-Bescheinigungen

Durch die elektronische Abfrage im Meldeverfahren zum Studierendenstatus entfällt die bisherige Nachweispflicht für die Studiennachweise. Es wird von einer Entlastung von rund zehn Minuten pro Fall ausgegangen. Bei rund 1.500.000 Fällen im Jahr bedeutet das eine laufende Entlastung von 250.000 Stunden im Jahr.

#### Ablösung Sozialversicherungsausweis

Durch den obligatorischen Abruf der Sozialversicherungsnummer im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren entfällt die Vorlagepflicht durch die Beschäftigten. Es wird von einer Entlastung von rund zehn Minuten pro Fall ausgegangen. Bei rund 13 Millionen Fällen (= durchschnittliche Zahl der Anmeldungen im Meldeverfahren) im Jahr bedeutet das eine Entlastung von 2,16 Millionen Stunden im Jahr.

#### Information der Arbeitgeber über die Entscheidung der Rentenversicherung über die Anträge zur berufsständischen Versorgung

Mit der elektronischen Information der Arbeitgeber über die Entscheidung der Rentenversicherung zu den Anträgen auf berufsständische Versorgung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen selber wird die Lücke in der elektronischen Abwicklung der Anträge und Bescheide geschlossen. Für die Beschäftigten entfällt die Pflicht zum Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber. Die Einsparung wird mit zehn Minuten pro Fall angenommen. Das bedeutet rund 50.000 Stunden Einsparung pro Jahr.

#### Meldung von Elternzeiten

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich eine Reduzierung in den Fällen, in denen die Krankenkassen bisher die Fortsetzung der Elternzeit über die Elterngeldzeit hinaus abfragen. Die Entlastung wird mit rund fünf Minuten pro Fall x 141.000 = 11.750 Stunden angenommen.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 146 Millionen Euro.

#### Umsetzung von RV- und UV-BEA bei Hinzuverdiensten

Durch die Änderungen in den §§ 18a ff SGB IV wird es möglich, den Hinzuverdienst zukünftig seitens der Arbeitgeber im Abfrageverfahren elektronisch zu übermitteln. Dadurch entfallen für den Bereich der Rentenversicherung circa 128.000 und im Bereich der Unfallversicherung circa 39.000 Bescheinigungen im Jahr. Durchschnittlich kann mit einer zeitlichen Entlastung von rund 15 Minuten gerechnet werden. Das bedeutet eine laufende Entlastung von 36,30 Euro/Stunde:  $4 \times 167.000 = 1,516$  Millionen Euro.

#### Werkstudenten-Bescheinigungen

Durch die elektronische Abfrage im Meldeverfahren zum Studierendenstatus entfällt die bisherige Archivierungspflicht der Studiennachweise. Es wird von einer Entlastung von rund fünf Minuten pro Fall ausgegangen. Bei rund 1.500.000 Fällen im Jahr bedeutet das eine laufende Entlastung von 36,30 Euro/Stunde:  $12 \times 1.500.000 = 4,538$  Millionen Euro.

#### Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Durch die elektronische Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den Krankenkassen entfallen die bisherigen Papierverfahren. Es wird von einer Entlastung von circa 15 Minuten pro Fall und einer Sachkosteneinsparung (= Porto, Papier, Kopien) von rund 1,20 Euro ausgegangen. Bei rund zehn Millionen Fällen bedeutet das eine laufende Entlastung an Personalkosten von 36,30 Euro/Stunde:  $4 \times 10$  Millionen = 90,75 Millionen Euro sowie von  $1,2 \times 10$  Millionen = 12 Millionen Euro Sachkosten.

Die einmalige Umstellung für die Software erfolgt im Rahmen der jährlichen Anpassung der Entgeltabrechnungsprogramme.

#### Ablösung Sozialversicherungsausweis

Durch den obligatorischen Abruf der Sozialversicherungsnummer im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren entfällt die Vorlagepflicht durch die Beschäftigten. Es wird von einer Entlastung von rund fünf Minuten pro Fall ausgegangen. Bei rund 13 Millionen Fällen im Jahr bedeutet das eine laufende Entlastung von 36,30 Euro/Stunde:  $12 \times 13$  Millionen = 39,325 Millionen Euro.

#### Option zur Integration der Meldungen an die gemeinsamen Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes

Der möglicherweise entstehende Erfüllungsaufwand einer möglichen zukünftigen Integration von Meldungen an eine oder mehrere der gemeinsamen Einrichtungen lässt sich auf Grund der sehr unterschiedlichen Größe von wenigen Hundert bis zu mehrere tausend Beschäftigten, die bei einer der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung zu melden sind, zurzeit nicht abschätzen. Dies gilt auch für die Einrichtung einer Annahmestelle. Hier können Kosten von rund 1,2 Millionen Euro (= Erfahrungswert der DASBV) für den Umstellungsaufwand und laufenden Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe anfallen, bei Beauftragung einer bestehenden Annahmestelle würden die Kosten erheblich niedriger ausfallen.

#### Anpassungen diverser kleiner technischer Anpassungen in den DEÜV-gestützten Melde-, Beitrags- und Bescheinigungsverfahren

Die Anpassungen für die Wirtschaft erfolgen jeweils mit den jährlichen Anpassungen der Software im Rahmen der bestehenden Verträge. Hierdurch entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### Automatisierte Rückmeldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitgeber

Die Einführung eines bidirektionalen Verfahrens mit der Bundesagentur für Arbeit soll den automatisierten Prozess in den Meldeverfahren mit den Arbeitgebern unterstützen. Der Umfang der betroffenen Meldungen liegt bei circa 21.000 im Jahr. Die Entlastung der Arbeitgeber wird mit rund zehn Minuten pro Fall geschätzt, das bedeutet 36,30 Euro/Stunde:  $5 \times 21.000 = 152.460$  Euro im Jahr.

#### Automatisiertes Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen

Das etablierte Verfahren zur Übermittlung von Anträgen und Bescheinigungen für Entsendungen innerhalb der EU soll auf die Entsendungen in die Staaten ausgeweitet werden, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Es handelt sich um insgesamt rund 10.000 Fälle, die sich jeweils hälftig auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Rentenversicherung verteilen. Für die Arbeitgeber wird mit einer Entlastung von rund einer halben Stunde pro Fall gerechnet. Das bedeutet eine Entlastung von 36,30 Euro/Stunde:  $2 \times 10.000 = 181.500$  Euro im Jahr. Zusätzlich ist mit einer Entlastung bei den Sachkosten von 1,20 Euro  $\times 10.000 = 12.000$  Euro zu rechnen.

#### Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung

Mit der Einbeziehung der Zeiten bei Arbeitsunfähigkeit durch den Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung in das Abrufverfahren für die Arbeitgeber und im zweiten Schritt auch für die Bundesagentur für Arbeit wird eine weitere Lücke im elektronischen Nachweis dieser Zeiten geschlossen. Eine grobe Schätzung geht von rund 250.000 Fällen im Jahr aus. Das bedeutet für die Arbeitgeber eine Entlastung von circa 20 Minuten pro Fall, das heißt 36,30 Euro/Stunde:  $3 \times 250.000 = 3,025$  Millionen Euro im Jahr.

#### Information der Arbeitgeber über die Entscheidung der Rentenversicherung über die Anträge zur berufsständischen Versorgung

Mit der elektronischen Information der Arbeitgeber über die Entscheidung der Rentenversicherung zu den Anträgen auf berufsständische Versorgung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen selber wird die Lücke in der elektronischen Abwicklung der Anträge und Bescheide geschlossen. Für die Arbeitgeber ergibt sich eine Entlastung von geschätzt circa 15 Minuten pro Fall in 300.000 Fällen, das bedeutet 36,30 Euro/Stunde:  $4 \times 300.000 = 2,723$  Millionen Euro pro Jahr.

#### Bagatellgrenze Erhebung von Säumniszuschlägen in der Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsträger erheben zurzeit in rund 600.000 Fällen gesonderte Säumniszuschläge, die unter fünf Euro pro Fall liegen. Durch die Neuregelung des § 169 SGB VII wird die Bagatellgrenze angehoben, so dass in diesen Fällen keine Säumniszuschläge mehr gesondert erhoben werden.

Den damit ausfallenden Säumniszuschlägen von maximal drei Millionen Euro pro Jahr stehen Einsparungen bei den Bürokratiekosten der Wirtschaft und der Verwaltung gegenüber, die diesen Betrag erheblich überschreiten.

Für die Wirtschaft entfällt die Annahme, die Prüfung, gegebenenfalls. Widerspruch und/oder Zahlung der Forderungen mit angenommen rund zehn Minuten pro Fall. Die Entlastung beläuft sich auf 600.000 Fälle x 34,00 Euro/Stunde: 6 = rund 3,4 Millionen Euro.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder entsteht eine jährliche Entlastung von rund 132 Millionen Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht beim Bund und den Sozialversicherungsträgern in Höhe von rund 21 Millionen Euro. Dem steht eine Entlastung von rund 13 Millionen Euro Sachkosten und 114,8 Millionen Euro jährlicher Kosten gegenüber.

### Umsetzung von RV- und UV-BEA bei Hinzuverdiensten

Durch die Änderungen in den §§ 18a ff SGB IV wird es möglich, den Hinzuverdienst zukünftig seitens der Arbeitgeber im Abfrageverfahren elektronisch zu übermitteln. Zur Umstellung auf das Abfrageverfahren fallen bei den beiden Trägern jeweils einmalig rund eine Million Euro Programmierkosten (= pauschale Annahme auf Grund vergleichbarer Umstellungsaufwände in der Vergangenheit) an. Eine mögliche Entlastung in den nachgelagerten Prozessen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

### Meldung von Elternzeiten

Durch die Meldungen zu Beginn und Ende einer Elternzeit durch die Arbeitgeber an die Krankenkassen werden zum einen die Behörden der Länder von gesonderten Meldungen an die Krankenkassen entlastet und zum anderen die Erhebung von Elternzeiten über die Zahlung von Elterngeld hinaus seitens der Krankenkassen nicht mehr notwendig.

Durchschnittlich werden in den letzten Jahren rund 785.000 Kinder geboren. Davon erhalten rund 90 Prozent Elterngeld (rund 706.000 Fälle), von denen wiederum rund 20 Prozent eine Elternzeit über den Zeitraum der Elterngeldzahlung hinaus in Anspruch nehmen (rund 141.000 Fälle). Schätzungen gehen auf Angaben des GKV-Spitzenverbandes zurück.

Für die Elterngeldstellen entsteht eine Entlastung von rund fünf Minuten pro Meldung an die Krankenkassen. In 706.000 Fällen x 33,70 Euro/Stunde: 12 = rund 1,983 Millionen Euro Entlastung.

Die Entlastung der Krankenkassen beruht im Wesentlichen darin, dass keine gesonderte Erhebung der Elternzeiten über die Elterngeldzahlung hinaus mehr erfolgen muss. Die Entlastung wird mit rund fünf Minuten pro Fall angenommen. Bei 141.000 Fällen X 36,80 Euro/Stunde:12 = rund 432.400 Euro Entlastung.

### Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Durch die elektronische Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den Krankenkassen entfallen die bisherigen Papierverfahren. Es wird von einer Entlastung von

circa 15 Minuten pro Fall und einer Sachkosteneinsparung von rund 1,20 Euro ausgegangen. Bei rund zehn Millionen Fällen bedeutet das eine laufende Entlastung an Personalkosten von 42,50 Euro/Stunde:  $4 \times 10 \text{ Millionen} = 106,25 \text{ Millionen Euro}$  sowie von  $1,20 \times 10 \text{ Millionen} = 12 \text{ Millionen Euro}$  Sachkosten.

Dem stehen einmalige Umstellungskosten für die Software bei den fünf Programmen der Krankenkassen in Höhe von jeweils circa einer Million Euro = fünf Millionen Euro einmalige Kosten gegenüber.

#### Ablösung Sozialversicherungsausweis

Durch den obligatorischen Abruf der Sozialversicherungsnummer im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren entfällt die Vorlagepflicht durch die Beschäftigten. Es entsteht eine einmalige Belastung durch die Anpassung der Software im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung von jeweils rund einer Million Euro = zwei Millionen Euro Einmalkosten.

#### Option zur Integration der Meldungen an die gemeinsamen Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes

Die finanziellen Auswirkungen einer möglichen zukünftigen Integration von Meldungen an eine oder mehrere der gemeinsamen Einrichtungen lässt sich auf Grund der sehr unterschiedlichen Größe von wenigen Hundert bis zu mehrere tausend Beschäftigten, die bei einer der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung zu melden sind, zurzeit nicht abschätzen. Im Wesentlichen ist mit einmaligen Kosten für die Integration in die Programme der Meldeverfahren zu rechnen, deren genaue Höhe aber wegen der Freiwilligkeit der Teilnahme von bis zu 16 verschiedenen Partner ebenfalls nicht abschätzbar sind.

Die Bundesagentur für Arbeit rechnet für die vorgesehene Übermittlung von Daten für den Abgleich der Wirtschaftsklassen mit einem einmaligen Mehraufwand von rund 125.000 Euro im Jahr.

#### Bagatellgrenze Erhebung von Säumniszuschlägen in der Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsträger erheben zurzeit in rund 600.000 Fällen gesonderte Säumniszuschläge, die unter fünf Euro pro Fall liegen. Durch die Neuregelung des § 169 SGB VII wird die Bagatellgrenze angehoben, so dass in diesen Fällen keine Säumniszuschläge mehr gesondert erhoben werden.

Den damit ausfallenden Säumniszuschlägen von maximal drei Millionen Euro pro Jahr stehen Einsparungen bei den Bürokratiekosten der Wirtschaft und der Verwaltung gegenüber, die diesen Betrag erheblich überschreiten.

Für die Verwaltung entfallen zuerst einmal Sachkosten für Brief und Kopien von rund 1,20 pro 600.000 Fälle = 720.000 Euro pro Jahr.

Außerdem die Personalkosten für die Überwachung und Klärung der Fälle mit rund zehn Minuten pro Fall. In 600.000 Fällen  $\times 36,80 \text{ Euro/Stunde}$ :  $6 = \text{rund } 3,68 \text{ Millionen Euro}$  Entlastung pro Jahr.

#### Anpassungen diverser kleiner technischer Anpassungen in den DEÜV-gestützten Melde-, Beitrags- und Bescheinigungsverfahren

Die Programmanpassungen bei den einzelnen Teilnehmern an den Meldeverfahren summieren sich aus vielen kleinen Anpassungsbedarfen in der Größenordnung von 5 bis 20 Personentagen. Geschätzt werden für die an den Meldeverfahren Beteiligten jeweils ein-

malige Umstellungsaufwände von jeweils rund 110.000 Euro (= 300 Personentage (Abschätzung der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung)) anfallen; insgesamt rund 440.000 Euro.

#### Umstellung auf das neue Adressenformat UTF-8 Code

Den Sozialversicherungsträgern entstehen durch die Umstellung auf den einheitlichen Code UTF-8 für die Darstellung der Adressen, die damit dem internationalen Standard entsprechen werden, ein einmaliger Programmieraufwand von rund 435.000 Euro pro Software der Beteiligten, insgesamt rund 4,35 Millionen Euro für die zehn Softwareprodukte.

#### Aufbau Stammdatendatei

Mit dem Aufbau der Stammdatendatei entsteht ein einmaligen Programmieraufwand für alle Beteiligten, die ihre Informationen dort hinterlegen. Die Träger schätzen ihren einmaligen Aufwand auf bis zu 660.000 Euro. Auf Grund bestehender Strukturen im Bereich der Einzugsstellen kann insgesamt von einmaligen Kosten von insgesamt rund 2,5 Millionen Euro für alle Träger ausgegangen werden.

#### Automatisierte Rückmeldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitgeber

Die Einführung eines bidirektionalen Verfahrens mit der Bundesagentur für Arbeit soll den automatisierten Prozess in den Meldeverfahren mit den Arbeitgebern unterstützen. Der Umfang der betroffenen Meldungen liegt bei circa 21.000 im Jahr. Die Bundesagentur für Arbeit schätzt den einmaligen Programmieraufwand auf rund 575.000 Euro. Demgegenüber steht die Einsparung von rund fünf Minuten pro Fall und Sachkosten von 1,20 Euro. Das bedeutet eine laufende Entlastung von 45,20 Euro/Stunde:  $12 \times 21.000 = 79.001$  Euro im Jahr plus eingesparte Sachkosten von  $1,20 \text{ Euro} \times 21.000 = 25.200$  Euro.

#### Automatisiertes Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen

Das etablierte Verfahren zur Übermittlung von Anträgen und Bescheinigungen für Entsendungen innerhalb der EU soll auf die Entsendungen in die Staaten ausgeweitet werden, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Es handelt sich um insgesamt rund 10.000 Fälle, die sich jeweils hälftig auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Rentenversicherung verteilen. Die einmalige Anpassung der Software wird mit rund 100.000 Euro je Träger geschätzt = 200.000 Euro. Die Entlastung wird mit rund 10 Minuten pro Fall und dem Wegfall von Sachkosten von 1,20 Euro angenommen. Das bedeutet eine laufende Entlastung von 45,20 Euro/Stunde:  $6 \times 10.000 = 75.333$  Euro plus 12.000 Euro Sachkosten.

#### Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung

Mit der Einbeziehung der Zeiten bei Arbeitsunfähigkeit durch den Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung in das Abrufverfahren für die Arbeitgeber und im zweiten Schritt auch für die Bundesagentur für Arbeit wird eine weitere Lücke im elektronischen Nachweis dieser Zeiten geschlossen. Der einmalige Programmieraufwand für die gesetzliche Krankenversicherung wird auf 2,5 Millionen Euro, für die Bundesagentur für Arbeit auf 1,1 Millionen Euro geschätzt.

Die genaue Zahl der zu erwartenden Abrufe durch die Bundesagentur kann zurzeit nicht ermittelt werden. Bei angenommen 10.000 Fälle im Jahr würde sich eine Entlastung von rund 20 Minuten pro Fall ergeben, das heißt 45,20 Euro/Stunde:  $3 \times 10.000 = 150.667$  Euro im Jahr. Außerdem ist mit zusätzlichen Einsparungen bei den Sachkosten zu rechnen.

### Information der Arbeitgeber über die Entscheidung der Rentenversicherung über die Anträge zur berufsständischen Versorgung

Mit der elektronischen Information der Arbeitgeber über die Entscheidung der Rentenversicherung zu den Anträgen auf berufsständische Versorgung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen selber wird die Lücke in der elektronischen Abwicklung der Anträge und Bescheide geschlossen. Für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen bedarf es einer einmaligen Programmierung und Anpassung an das neue Verfahren. Die Kosten werden hier auf 2,5 Millionen Euro geschätzt. Dem gegenüber steht eine Einsparung von rund 20 Minuten pro Fall durch Wegfall der händischen Bearbeitung. Das bedeutet eine Entlastung von 45,20 Euro/Stunde:  $3 \times 300.000 = 4,53$  Millionen Euro im Jahr.

### Änderung der Anrechnungsvorschrift für die Berücksichtigung ausländischer Rentenanpassungen

Da der Anrechnungsbetrag nach § 31 FRG erst zum nächstfolgenden 1. Juli im Folgejahr um den Betrag der ausländischen Rentenanpassung erhöht und nicht wie bisher ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Erhöhung der ausländischen Rentenleistung berücksichtigt wird, reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand um 6,5 Millionen Euro jährlich, da der zusätzliche Arbeits- und Sachkostenaufwand zum tatsächlichen Zeitpunkt der ausländischen Rentenanpassung entfällt.

### Änderung der Vermögensanlagen

Zudem entsteht dem BAS laufender Erfüllungsaufwand durch die überarbeiteten Regelungen zur Vermögensanlage in Höhe von insgesamt 280.800 Euro jährlich.

Durch die überarbeiteten Regelungen zur Vermögensanlage ergibt sich beim Bundesamt für Soziale Sicherung ein Stellenmehrbedarf für die Überwachung komplexer Anlagen und ihrer Absicherung (1,5 hD sowie 0,5 gD) sowie für die Erweiterung der Vorlagepflicht von Mietverträgen (1,0 gD).

Den Sozialversicherungsträgern entstehen einmalig Programmierkosten sowie Kosten für die Umstellung der Verfahren, die sich finanziell auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger auswirken.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Sonstige Kosten entstehen nicht.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Änderungen kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

#### **Zu Buchstabe a bis Buchstabe s**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 18h.

#### **Zu Nummer 3 (§ 18b)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa und**

Der Verzicht auf das bisher bestehende Verfahren zur Ermittlung des im Durchschnitt voraussichtlichen laufenden Einkommens gemäß § 18b Absatz 3 Satz 2 SGB IV ermöglicht den digitalen Datenabruf von Arbeitsentgelt durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Die Änderung bewirkt, dass bei einem erstmaligen Zusammentreffen von einer Rente wegen Todes mit Einkommen das laufende Einkommen im Zeitpunkt des Rentenbeginns zu berücksichtigen ist, wenn es im Vergleich zum Vorjahreseinkommen um mindestens zehn Prozent geringer ist. Wurde im Vorjahr kein Einkommen nach § 18b Absatz 2 SGB IV bezogen oder nur Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV, gilt ausschließlich das laufende Einkommen. Eine Prognose des zukünftigen Einkommens entfällt damit, abgesehen vom Arbeits- und Vermögenseinkommen, der Vergleich zwischen laufendem Einkommen und dem Vorjahreseinkommen („Günstigerprüfung“) erfolgt weiterhin. Dies bedeutet sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Leistungsberechtigten eine erhebliche Vereinfachung. Die Gesetzesänderung ermöglicht die Umsetzung eines digitalen Abrufverfahrens, das ohne die Beteiligung der zuständigen Personalabteilungen der einzelnen Arbeitgeber der Leistungsberechtigten auskommt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Da die Änderungen im § 18b Absatz 3 Satz 2 SGB IV vor allem technische Vereinfachungen im Bereich des Abrufs von Entgeltangaben bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen bewirkt und dieses Meldeverfahren nicht auf die Einkünfte aus Arbeits- und Vermögenseinkommen anwendbar ist, ist für die Berücksichtigung von Arbeitseinkommen bei Bezug einer Hinterbliebenenrente eine gesonderte Regelung notwendig. Auf Grund der Tatsache, dass selbständiges Einkommen häufig Schwankungen unterliegt, können die Leistungsberechtigten nur Schätzungen zum laufenden beziehungsweise aktuellen Einkommen abgeben, sodass für die Berücksichtigung von Arbeitseinkommen eine durchschnittliche voraussichtliche Betrachtung dieses Einkommens, wie im bisher gültigen Recht, erhalten bleiben muss.

##### **Zu Buchstabe b**

Der neue Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen 2. Halbsatz von Satz 1. Die zusätzliche Änderung ermöglicht die Umsetzung eines Abrufverfahrens zur Ermittlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt der Leistungsberechtigten einer Hinterbliebenenrente aus dem Vorjahr. Die Anpassung der Begrifflichkeit „jährliche Sonderzuwendungen“ zu „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dient der Angleichung der Begrifflichkeit des Rechts der Einkommensanrechnung für Hinterbliebenenrenten an die der Entgeltbescheinigungsverordnung.

Bisher waren die zu erwartenden Sonderzuwendungen beziehungsweise das zu erwartende einmalig gezahlte Arbeitsentgelt durch die Arbeitgeber zu prognostizieren. Diese Prognosen sind jedoch nicht aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abrufbar. Die Änderung ermöglicht den Verzicht auf eine solche Prognose und legt fest, dass das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist. Um Manipulationen und Gestaltungsspielräume der Zahlungszeitpunkte für die einmaligen Entgelte im Verhältnis zum Abfragungszeitraum der Entgelte zur Anrechnung des Einkommens zu vermeiden, sollen nur einmalig gezahlte Arbeitsentgelte für das abgeschlossene Vorjahr zugrunde gelegt werden, unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt. Würde das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aus dem laufenden Jahr berücksichtigt werden, könnte dies nur erfolgen, wenn dieses bereits gezahlt wurde, da anderenfalls, wie im bisherigen Verfahren, eine Prognose abgegeben werden müsste. Wird jedoch nur bereits gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt berücksichtigt, ist eine Anrechnung von zu erwartenden Einmalentgelten, wie zum Beispiel dem Weihnachtsgeld zum Ende eines Jahres, je nach Zeitpunkt der Einkommensabfrage durch den Rentenversicherungsträger nicht möglich, da die einmalige Zahlung noch nicht getätigt wurde und daher zum Abfragezeitpunkt nicht meldefähig ist. Die Berücksichtigung der Vorjahreswerte für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt bedeutet für die Leistungsberechtigten sowie Arbeitgeber daher eine erhebliche Vereinfachung im Zusammenhang mit der Ermittlung von Einkünften aus dem laufenden Jahr, da der Abruf der bereits gezahlten einmaligen Entgelte aus dem Vorjahr digital und automatisiert, ohne Beteiligung der zuständigen Personalabteilungen der Arbeitgeber, erfolgen kann. Außerdem wird durch die Berücksichtigung der einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus dem Vorjahr eine Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten mit diesen Einkünften unabhängig von den verschiedenen Zahlungszeitpunkten ermöglicht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 18d)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Änderungen in § 18b Absatz 3 unter Buchstabe a.

##### **Zu Buchstabe b**

Der neue Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen 2. Halbsatz von Satz 1 nach dem Semikolon.

##### **Zu Buchstabe c**

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 mit der zusätzlichen Änderung, die der Änderung in § 18b Absatz 3 unter Buchstabe b entspricht. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Änderungen nicht für jährliche Sonderzuwendungen nach § 18b Absatz 4 2. Halbsatz SGB IV gelten.

#### **Zu Nummer 5 (Sechster Titel / § 18h)**

Der Sechste Titel kann entfallen. Die Regelungen über die Information der Versicherten werden in § 147 SGB VI überführt und damit die Regelungen zur Versicherungsnummer an einer Stelle zusammengeführt. Das Verfahren zur Information des Arbeitgebers über die Versicherungsnummer – soweit Beschäftigte nicht selber die Nummer mitteilen – wird durch ein obligatorisches Abfrageverfahren im allgemeinen Meldeverfahren (siehe § 28a Absatz 3a SGB IV) sichergestellt.

### **Zu Nummer 6 (§ 18i)**

Entsprechend der Regelung in § 108 Absatz 1 Satz 2, wonach die Bundesagentur für Arbeit Arbeitgebern die Bescheinigungen und Anträge elektronisch an die Sozialversicherungsträger übermitteln, sollen alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

### **Zu Nummer 7 (§ 18m)**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das SGB IV (siehe Artikel 1 Nummer 44).

### **Zu Nummer 8 (§ 23)**

Mit der Änderung wird die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelung zur erstmaligen Fälligkeit der Beiträge für versicherungspflichtige Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI) für versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 26 Absatz 2b SGB III) übernommen; für laufend zu zahlenden Beiträge zur Arbeitsförderung gilt § 23 Absatz 1 Satz 5 SGB IV. Für nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Beziehende von Pflegeunterstützungsgeld gilt die monatliche Fälligkeit nach § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

### **Zu Nummer 9 (§ 23d)**

In der Praxis kommt es bei Abgeltung von Entgeltguthaben zu Fragen über die beitragsrechtliche Behandlung und Zuordnung der abgegoltenen Arbeitszeitguthaben in Entgelt. Mit der Zuordnung zum letzten Abrechnungszeitraum wird nunmehr eine eindeutige Regelung geschaffen. Liegen die Zeiträume länger zurück als die Rückrechnungstiefen der Entgeltabrechnungsprogramme das zulassen, ist analog zu den Rückrechnungen in der Betriebsprüfung zu verfahren und gegebenenfalls die Beitragsabrechnung über eine Ausfüllhilfe abzuwickeln.

### **Zu Nummer 10 (§ 24)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Säumniszuschlag nach den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages. Für die Abrundung des Beitragssolls zum Zwecke der Berechnung des Säumniszuschlags waren bislang zwei Methoden von den Versicherungsträgern beziehungsweise deren Spitzenorganisationen für zulässig erachtet und anerkannt: die sogenannte Fälligkeitsmethode und die sogenannte Additionsmethode. Bei der Fälligkeitsmethode werden die Beiträge und Umlagen unterschiedlicher Fälligkeit ohne vorherige Addition jeweils abgerundet. Bei der Additionsmethode findet dagegen eine Saldierung aller offenen Beitragsforderungen statt; erst der Gesamtbetrag aller Beiträge und Umlagen wird zum Zwecke der Säumniszuschlagsberechnung abgerundet.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2020 (B 12 R 28/18 R) in Auslegung des § 24 Absatz 1 Satz 1 die Fälligkeitsmethode für unzulässig erachtet. Es hat zum Ausdruck gebracht, dass zunächst alle fälligen Beiträge und Umlagen (unabhängig davon, ob es sich um fällige Beiträge und Umlagen des laufenden Monats oder aus Vormonaten handelt) zu addieren sind und der (Gesamt-)Betrag zur Berechnung der Säumniszuschläge anschließend auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag nach unten abzurunden ist. Das gilt auch, wenn die rückständigen Beiträge und Umlagen in einzelnen Monaten weniger als 50 Euro betragen. Die Anwendung der Abrundungsvorschrift ohne Addition der rückständigen Beiträge und Umlagen stehe den Sozialversicherungsträgern nicht frei.

Die Umsetzung dieses Urteils würde bei zahlreichen Einzugsstellen tiefgreifende Eingriffe in die Kernsysteme erfordern. Sie wäre mit immensen Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen einer Umstellung stehen. Darüber hinaus sind erhebliche Probleme an der Schnittstelle zu den Vollstreckungsverfahren über die Hauptzollämter zu erwarten.

Eine effektive Anspruchsverwirklichung wird auch bei Anwendung der Fälligkeitsmethode erfüllt, ohne dass die am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete vollständige Erhebung von Einnahmen dadurch in Frage steht. Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 1 um einen neuen Satz 2 wird es den Versicherungsträgern daher freigestellt, welcher Methode sie sich zur Abrundung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen bedienen. Die bisherige Praxis, die sich bewährt hat, kann damit fortgeführt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Um den Verwaltungsaufwand in ein ausgewogeneres Verhältnis mit der Höhe der einzutreibenden Säumniszuschläge zu bringen, erfolgt eine Anpassung des Fixwertes nach 20 Jahren.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeregelung zu Artikel 8 Nummer 9 (§ 169 SGB VII); abweichend von der Regelung in § 24 Absatz 1 gilt für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund anderer Beitragserhebungsverfahren ein abweichender Betrag.

#### **Zu Nummer 11 (§ 28a)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten an die Elterngeldstellen für die Gewährung des Elterngeldes ist es notwendig, dass die Krankenkassen frühzeitig den Beginn und das Ende einer Elternzeit erfahren. Dies soll durch eine direkte Meldung der Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse erfolgen. Das bisher vorgesehene Meldeverfahren nach § 203 SGB V kann damit entfallen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die technischen Grundlagen für den Datenaustausch zwischen den Meldepflichtigen und den Trägern der sozialen Sicherung gelten für alle Beteiligten in allen Verfahren und Dialogverfahren. Die bisherige Stellung der Regelung in § 28a vermittelte in der Praxis den Eindruck, dass der Geltungsbereich ausschließlich auf die Meldeverfahren der Arbeitgeber beschränkt sei. Die Regelung wird daher in § 95 Absatz 1 aufgenommen (Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a). Durch die neue Stellung wird daher deutlich gemacht, dass es sich um eine grundsätzliche Vorschrift für alle Verfahren im Datenaustausch handelt. Auch hier erfolgt die genauere Ausgestaltung im Rahmen der gemeinsamen Grundsätze nach § 95 Absatz 2 neu.

#### **Zu Buchstabe c**

Das bisher freiwillige Verfahren des Versicherungsnummernabrufs hat sich bewährt und wird daher auf ein verpflichtendes Verfahren umgestellt.

## **Zu Nummer 12 (§ 28c)**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)).

## **Zu Nummer 13 (§ 28e)**

### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

§ 28e Absatz 3g SGB IV und § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) verweisen auf § 28e Absatz 3a SGB IV. Der Satz 2 des Absatzes 3a ist jedoch nur für die Haftung von Unternehmern des Baugewerbes anzuwenden. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzesbegründungen des Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten und des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften.

Mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz wurde die Regelungen des damaligen Absatzes 3d in den Satz 2 des Absatzes 3a überführt, jedoch wurden die Verweisungen im Absatz 3g und im § 3 Absatz 1 GSA Fleisch nicht entsprechend angepasst.

Die Änderung durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz, die als redaktionelle Änderung in der entsprechenden Gesetzesbegründung angegeben wurde, soll rückgängig gemacht werden.

## **Zu Nummer 14 (§ 28f)**

Die Aufgaben der beauftragten Stellen im Sinne dieser Norm sind durch zunehmende Automatisierung hinfällig geworden. Die Regelung des § 28f Absatz 4 SGB IV sieht derzeit vor, dass der Arbeitgeber auf Antrag die Beitragsnachweise bei der beauftragten Stelle einreichen kann. Die Zuordnung der Beitragsnachweise erfolgt heute jedoch direkt über die Kommunikationsserver im Sinne des § 96 SGB IV, ohne dass eine weitere Stelle im Verfahren zu beteiligen ist. Nach § 96 Absatz 1 Satz 2 SGB IV sind die auf den Kommunikationsservern eingehenden Meldungen des Arbeitgebers unverzüglich an die zuständige Annahmestelle weiterzuleiten. Die derzeitige Regelung ist somit nicht mehr notwendig und kann gestrichen werden.

## **Zu Nummer 15 (§ 28h)**

Eine Untersuchung des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahr 2021 hat ergeben, dass die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft seitens der Einzugsstellen zu verlangen, bisher sowohl einer Vielzahl von Arbeitgebern nicht bekannt ist, als auch seitens der Krankenkassen nicht konsequent auf Verlangen der Arbeitgeber umgesetzt wird. Durch die Ergänzung wird deutlich, dass auf Verlangen der Arbeitgeber eine verbindliche Auskunft zu erteilen ist.

## **Zu Nummer 16 (§ 28i)**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Folgeregelung zu den Änderungen zu Nummer 5 (§ 18h). Zukünftig entfällt die Aufgabe zur Ausstellung eines klassischen Sozialversicherungsausweises durch die Datenstelle der Rentenversicherung. Daher entfällt auch die pauschale Vergütung, die bislang für die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises gezahlt wurde.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz wurde erstmalig gesetzlich in § 104 SGB IV ein Informations- und Beratungsanspruch der Arbeitgeber insbesondere über ihre Rechte und Pflichten nach diesem sowie nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz festgeschrieben, dass diese von den Sozialversicherungsträgern beraten werden. Die Einzugsstellen nehmen diese Aufgabe für die anderen Träger als Querschnittsaufgabe wahr. Die Arbeitgeberinformation ist damit ein integraler Bestandteil der Aufwendungen, die in der Beitragseinzugsvergütung zu berücksichtigen sind, was bislang nicht erfolgte.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28f Absatz 4).

### **Zu Nummer 17 (§ 28n)**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28f Absatz 4).

### **Zu Nummer 18 (§ 28p)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird die Voraussetzung für die Übermittlung der notwendigen Daten aus der Finanzbuchhaltung für die Betriebsprüfung umfassend geregelt. Neben der klassischen Übermittlung über das Entgeltabrechnungsprogramm können nunmehr die Daten auch direkt aus der Finanzbuchhaltung an die Träger der Rentenversicherung übermittelt werden. Dies unterstützt insbesondere die Unternehmen, in denen Programme für die Entgeltabrechnung und die Finanzbuchhaltung unterschiedlicher Anbieter eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese Programme die notwendigen technischen Vorgaben für eine Systemsicherheit erfüllen. Von daher unterliegen sie, wie die Entgeltabrechnungsprogramme, der Systemprüfung durch die Sozialversicherungsträger.

### **Zu Buchstabe b**

Im Falle einer Betriebsprüfung kam es auf Grund eines Systemwechsels des Arbeitgebers zu Problemen bei der Durchführung der Prüfung. In diesem Fall lagen nicht immer alle prüfungsrelevanten Informationen vor. Um dies künftig zu vermeiden, wird durch die Regelung sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Arbeitgeber einen Systemwechsel vollzogen hat, die zu prüfenden Daten bereits vor Beginn der Betriebsprüfung dem zuständigen Rentenversicherungsträger zuzuleiten sind. Dieser wird ermächtigt, die Daten gesondert zu speichern, bis sie verarbeitet und die Betriebsprüfung abgeschlossen wurde.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Erweiterung der Identifikationsmerkmale, die die Datenstelle der Rentenversicherung in ihrer Prüfdatei führen darf.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)).

### **Zu Buchstabe d**

Im Rahmen der Dokumentation von Daten der Beschäftigten haben auch diese Dokumente in elektronischer Form für die zu prüfenden Unterlagen bei den Arbeitgebern an den Arbeitgeber zu übermitteln. Durch die Ergänzung der Ermächtigungsnorm soll für entsprechende Regelungen in der Beitragsverfahrensverordnung Rechtssicherheit hergestellt werden.

### **Zu Nummer 19 (§ 80)**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 80 Absatz 1 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt, der die drei Vermögenskategorien, die in den §§ 81 bis 82a definiert werden, abschließend benennt. Die im neuen Satz 2 nunmehr ausdrücklich als solche bezeichneten Anlagegrundsätze bleiben unverändert.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 3 ergänzt die Anlagegrundsätze des Absatz 1 in Anlehnung an neuere Vorschriften wie die Anlageverordnung zu § 217 Satz 1 Nummer 6 Versicherungsaufsichtsgesetz und §§ 28 bis 30 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Bislang konnte das Bundesamt für Soziale Sicherung entsprechende Rundschreiben und Empfehlungen im Rahmen seiner Aufsicht allein auf die Anlagegrundsätze des Absatz 1 stützen. Die bisherige Aufsichtspraxis wird damit auf eine rechtssichere Grundlage gestellt. Die Versicherungsträger sind nach der Neuregelung verpflichtet, ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement durchzuführen. Sie müssen die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens verbundenen Risiken erkennen, bewerten, beobachten und bewältigen. Die Versicherungsträger müssen personell und technisch über eine angemessene und geeignete Ausstattung verfügen und ihre Vermögensanlagen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt verwalten. Eine angemessene Mischung der Vermögensanlagen soll anlagetypische Risiken durch einen Risikoausgleich zwischen verschiedenen Anlageprodukten begrenzen. Die Streuung ist die zur Risikodiversifizierung gebotene Verteilung der Anlagen auf verschiedene Schuldner. Die Versicherungsträger sind zum Erlass eigener Anlagerichtlinien verpflichtet, die diese Pflichten weiter konkretisieren. Es gilt stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Anforderungen an die Versicherungsträger in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang ihres Anlagevolumens stehen müssen.

### **Zu Nummer 20 (§ 81)**

Die Änderungen dienen ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

### **Zu Nummer 21 (§§ 82, 82a)**

#### **Zu § 82**

Die Änderungen dienen ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

#### **Zu § 82a**

Der neue § 82a definiert das Verwaltungsvermögen, das in allen Versicherungszweigen eine eigenständige Vermögenskategorie bildet – zuletzt auch in der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Unfallmodernisierungsgesetz vom 30.10.2008, BGBl. I, S. 2130). Dadurch wird das Vermögen der Sozialversicherung im SGB IV entsprechend den besonderen Vorschriften vollständig abgebildet. Die Regelung stellt zugleich klar, dass es im Unterschied zur privaten Versicherungswirtschaft kein „Freivermögen“ gibt. Vielmehr dient das gesamte Vermögen des Versicherungsträgers der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben

(§ 30 SGB IV). Auch das Verwaltungsvermögen muss daher zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Vermögensbestandteile als reine Geldanlage ohne spezifische Aufgabenstellung sind nicht zulässig.

Die Regelung ordnet solche Vermögensgegenstände dem Verwaltungsvermögen zu, die der Verwaltung und damit der Funktionsfähigkeit des Versicherungsträgers oder dem Aufbau und Erhalt seiner längerfristig angelegten Aufgaben dienen. Dazu zählen etwa Immobilien, IT-Einrichtungen und immaterielle Vermögensgegenstände (Nummer 1) sowie rechtlich selbständige Einrichtungen und Beteiligungen an solchen Einrichtungen im Sinne des § 85 Absatz 3b Nummer 2 und 3, rechtlich unselbständige Regie- und Eigenbetriebe sowie Darlehensgewährungen (Nummer 2). Zum Verwaltungsvermögen zählen ferner die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden, wie das Deckungskapital zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung (Nummer 3).

Diese Investitionen dienen weder der Bestreitung laufender Ausgaben noch einer Reserve für den Ausgleich von Einnahmeschwankungen und können deshalb weder den Betriebsmitteln noch der Rücklage zugeordnet werden. Auf Grund der enumerativen, nicht abschließenden Aufzählung von Bestandteilen des Verwaltungsvermögens in Satz 2 werden entsprechende Regelungen in den besonderen Vorschriften insoweit entbehrlich.

### **Zu Nummer 22 (§ 83)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Vorschrift wird über die Rücklage hinaus ausdrücklich auf alle Mittel einschließlich der Betriebsmittel und des Verwaltungsvermögens erstreckt. Die Überschrift wird entsprechend angepasst. Bei der Wahl der Anlage sind die Zweckbindungen der jeweiligen Vermögenskategorien zu beachten.

Mit der Ergänzung in Satz 1 werden im Sinne des § 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung nachrangige Wertpapiere und Forderungen aus Darlehen und Einlagen ausgeschlossen, da sie bei einer Insolvenz des Emittenten nachrangig zu allen anderen Gläubigern bedient und erst berücksichtigt werden, wenn alle vorrangigen Fremdkapitalgeber bedient worden sind. Das Verlustrisiko liegt somit deutlich höher als bei erstrangigen Wertpapieren und erstrangigen Forderungen aus Darlehen und Einlagen. Genussscheine sind regelmäßig nachrangig und mit einer Verlustbeteiligung ausgestaltet. Daher sind sie mit dem erforderlichen Anschein des Verlustausschlusses (§ 80 Absatz 1 Satz 2) generell nicht vereinbar.

In Nummer 1 wird der überholte Begriff des „amtlichen“ Handels durch den Begriff „organisierter Markt“ ersetzt, der die Voraussetzungen der Zulassung abschließend beschreibt (§ 2 Absatz 11 Wertpapierhandelsgesetz). Geeignet sind nur Schuldverschreibungen, die an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder deren dortige Einbeziehung nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern dies innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b Anlageverordnung). Ebenso wird der Begriff der Europäischen „Gemeinschaften“ angepasst. In Satz 2 wird zudem in sprachlicher Übereinstimmung mit Satz 1 der Oberbegriff „Wertpapiere“ durch „Schuldverschreibungen“ ersetzt.

In Nummer 2 Buchstabe a wird der Wortlaut in Bezug auf die Gewährleistung durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung dem neuen Wortlaut der Nummer 4 Buchstabe b angeglichen.

Gemäß Nummer 2 Buchstabe b ist eine Absicherung durch eine ausreichende freiwillige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft weiterhin gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch ist das Risiko einer Konzentration von Mitteln (Klumpenrisiko) als Risiko für die Sicherheit der Geldanlage bei einer freiwilligen Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft zu vermeiden.



Dem trägt Nummer 2 Buchstabe c Rechnung. Hintergrund ist, dass der Bundesverband deutscher Banken e. V. den Schutzzumfang seiner freiwilligen Einlagensicherung (Einlagensicherungsfonds) einschränkt. Nicht mehr geschützt werden (vorbehaltlich Bestandsschutz) Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Zudem wurden zum 1. Januar 2020 Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen. Der Bundesverband deutscher Banken e. V. hat zudem angekündigt, die freiwillige Einlagensicherung weiter einschränken zu wollen. Danach soll der Schutzzumfang für die Versicherungsträger zum 1. Januar 2023 auf 50 Millionen Euro und zum 1. Januar 2025 auf 30 Millionen Euro begrenzt werden.

Nummer 2 Buchstabe c ermöglicht den Versicherungsträgern daher die Anlage bei Kreditinstituten, die die Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität gemäß der Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 (Eigenkapitalrichtlinie) erfüllen und sich nicht aktuell in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für den Fall, dass die Gewährleistung durch eine freiwillige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft zu einer übermäßigen Risikokonzentration bei einer Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft führen würde. Die Ausnahme betrifft Versicherungsträger mit Anlagen (Geldanlagen oder Zahlungsverkehr), die auf Grund der Höhe der Anlage nicht mehr durch die freiwillige Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. geschützt sind. Vor dem Erwerb müssen die Versicherungsträger angemessene Schritte unternehmen, um sich davon zu überzeugen, dass das Kreditinstitut die geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und Liquidität einhält. Der Versicherungsträger muss dazu mindestens jährlich eine entsprechende Bestätigung des Kreditinstituts einholen oder entsprechende veröffentlichte Angaben des Kreditinstituts prüfen (zum Beispiel Jahresabschlussanalyse zu Ertrags- und Liquiditätslage und Kennziffern) und die von ihm unternommenen Schritte dokumentieren.

Der Versicherungsträger muss im Rahmen des Anlage- und Risikomanagements die Risiken der Vermögensanlage bewerten. Dabei ist insbesondere das Risiko von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen nach dem SAG und der SRM-Verordnung zu beachten. Die Rettung überschuldeter Kreditinstitute erfolgt hiernach primär durch eine Beteiligung der Anteilseigner und Gläubiger an den Verlusten und den Abwicklungskosten (sog. *Bail-in*).

In Nummer 3 werden die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt.

In Nummer 4 Buchstabe a, der insbesondere Staatsanleihen umfasst, wird der Wortlaut angepasst („Europäische Union“). Forderungen aus Darlehen und Einlagen gegen Kreditinstitute werden nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen wie in Nummer 2 Buchstabe b und c zugelassen und aus Gründen der Übersichtlichkeit unter dem neuen Buchstaben c gefasst.

Die Nummer 5 wird an das geänderte Kapitalmarktrecht angepasst. Eine zulässige Anlageform bildet danach das Sondervermögen in Vertragsform nach § 1 Absatz 10 KAGB. Damit sind Investmentgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Absatz 11 KAGB (Investmentkommanditgesellschaft, Investmentaktiengesellschaft) ausgeschlossen. Denn für die Gründung oder Beteiligung von Versicherungsträgern an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gelten besondere Anforderungen, wie etwa ein angemessener Einfluss (§ 25 der Verordnung über das Haushaltswesen) oder die Anzeigepflichten nach § 85. Der Erwerb von Anteilen nach Nummer 5 dient allein der Geldanlage der Versicherungsträger und nicht einer Beteiligung zur Aufgabenerfüllung im Sinne des § 25 SVHV. Der Versicherungsträger ist hier in besonderem Maße gefordert, die konkrete Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung der Risiken im Rahmen eines qualifizierten Anlage- und Risikomanagements in eigener Verantwortung im Einzelfall zu bewerten. Das Sondervermögen muss von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die auf Grund einer entsprechenden Überprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt. Lediglich registrierte

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind damit ausgeschlossen. Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind gleichgestellt, soweit sie zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegen und über eine Erlaubnis verfügen, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.

Ausdrücklich zugelassen wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens. Die Regelung orientiert sich an § 199 KAGB. Die Möglichkeit der Kreditaufnahme dient dem Liquiditätsmanagement des Sondervermögens. Für Versicherungsträger soll der Erwerb von Anteilen an Sondervermögen nach dem KAGB nicht dadurch eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden, dass eine Kreditaufnahme durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen das in der Sozialversicherung geltende Verbot der Kreditaufnahme verstoßen könnte.

In Nummer 6 wird der Wortlaut angepasst („Europäische Union“).

Beteiligungen, Darlehensgewährungen und Immobilien (bisherige Nummern 7 bis 8) fallen nunmehr unter die Definition des Verwaltungsvermögens in § 82a und werden dementsprechend dem erweiterten Anlagekatalog für das Verwaltungsvermögen nach Absatz 1a zugeordnet.

### **Zu Buchstabe c**

#### Zu Absatz 1a

Der neue Absatz 1a erweitert den Anlagekatalog des Absatzes 1 in Bezug auf das Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen, für die Absatz 1b gilt. Auch hier können die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige abweichende Regelungen – etwa in Form besonderer Liquiditätserfordernisse – vorsehen.

Wie sich bereits aus der Definition des Verwaltungsvermögens (§ 82 a) ergibt, ist die Anlage des Verwaltungsvermögens nach Absatz 1a zulässig, soweit die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsträgers erforderlich sind. In Nummer 1 und 2 wird zur Umschreibung der zulässigen Beteiligungen und Darlehensgewährungen daher jeweils auf den mehrdeutigen Begriff „gemeinnützig“ verzichtet (vgl. bisheriger Absatz 1 Nummer 7). Damit wird klargestellt, dass es hierbei nicht auf die Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung ankommt, sondern allein darauf, ob diese Zwecke für die Aufgabenerfüllung des Versicherungsträgers im Sinne des § 30 Absatz 1 SGB IV erforderlich sind.

In Nummer 1 werden alle Beteiligungen an Einrichtungen im Sinne eines privatrechtlichen Unternehmens gemäß § 25 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung erfasst (GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eingetragener Verein etc.). Unter „Beteiligung“ ist in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Bundes jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche oder ähnliche Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

Darlehensgewährungen nach Nummer 2 dienen unmittelbar der Aufgabenerfüllung der Versicherungsträger nach § 30 Absatz 1 SGB IV und sind genehmigungs- beziehungsweise anzeigepflichtig (§ 85 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5 SGB IV). Die Aufsichtsbehörde prüft dabei auch die Sicherheit der Anlage im Sinne eines Anscheins des Verlustausschlusses (§ 80 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Der Versicherungsträger soll eine höchstmögliche Sicherheit anstreben, insbesondere durch eine Absicherung der Darlehensgewährung. Darlehensgewährungen nach Nummer 2 sind von Darlehen nach Absatz 1 Nummer 4 abzugrenzen, die ausschließlich der Geldanlage dienen. Die in Form eines Darlehens gewährten Mittel zielen hier hingegen auf einen gemeinsamen Nutzen der Versichertengemein-

schaft des Versicherungsträgers ab. Umfasst sind damit insbesondere Darlehensgewährungen an Einrichtungen, an denen der Versicherungsträger beteiligt ist (§ 85 Absatz 3b SGB IV) oder an einen anderen Versicherungsträger im Rahmen einer Zusammenarbeit nach § 86 SGB X. Darlehenszweck kann etwa die Finanzierung von Bauvorhaben sein, sofern diese nicht über Umlagen, Beiträge oder Zuwendungen gewährleistet werden kann. Im Einzelfall kann Darlehenszweck auch die Sicherung der Leistungsfähigkeit eines Versicherungsträgers sein, sofern die Darlehensgewährung mit dem Grundsatz der Eigenfinanzierung vereinbar ist.

Nummer 3 entspricht der bislang der Rücklage zugeordneten Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 8. Da die Versicherungsträger ihre Aufgaben regelmäßig im Inland zu erfüllen haben, bedarf der Erwerb von Grundstücken im EU-Ausland besonderer Gründe.

Zu Absatz 1b

Absatz 1b erweitert den Anlagekatalog des Absatzes 1 in Bezug auf die Mittel des Verwaltungsvermögens, die der Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen dienen.

Nummer 1 ermöglicht die Anlage in Immobilienfonds beziehungsweise Mischfonds mit Immobilienanteilen. Auf Grund der gesetzlichen Mindesthaltefristen und der damit einhergehenden erhöhten Liquiditätsrisiken (§ 255 Absatz 3 und 4 KAGB) sind diese dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Im Unterschied zu Absatz 1 Nummer 5 sind auch Immobilien-Sondervermögen möglich, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben (Immobilienfonds). Die Möglichkeit einer begrenzten Aufnahme von Fremdkapital durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist erforderlich, da sie marktüblich ist. Ein Verzicht auf die Möglichkeit der Kreditaufnahme für Immobilienfonds würde die Anlagemöglichkeiten in dieser Anlageklasse erheblich einschränken. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Kredite für Rechnung des Sondervermögens in Höhe von maximal 30 Prozent des Verkehrswertes der Immobilien, die zum Sondervermögen gehören, aufnehmen. Diese Beschränkung orientiert sich an § 254 KAGB. Eine Kreditaufnahme durch den Versicherungsträger selbst bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Nummer 2 ermöglicht die Anlage in Aktien und ersetzt die betreffenden besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige (§ 170 Absatz 3 SGB V, § 172c Absatz 1a SGB VII, § 7 Absatz 1a des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau), die insoweit entbehrlich werden. Eine inhaltliche Rechtsänderung ist damit nur insoweit verbunden, als nunmehr bis zu 30 Prozent (statt bisher 20 Prozent) in Aktien angelegt werden dürfen. Damit wird die entsprechende Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 im Vermögensrecht der Sozialversicherung nachvollzogen.

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Absatz 1, wonach sich die Vorschrift nunmehr auf die Anlage sämtlicher Mittel einschließlich der Betriebsmittel und des Verwaltungsvermögens bezieht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung in Satz 2 trägt der Erweiterung des Anlageraums in Absatz 4 Rechnung, indem außer den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch solche der OECD-Staaten erfasst werden.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Der neue Satz 3 ermöglicht neben Kurssicherungsgeschäften zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken (Satz 2) in Anlehnung an § 124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Versicherungsaufsichtsgesetz den Einsatz derivativer Finanzinstrumente auch zur Absicherung gegen andere Kursrisiken sowie Ausfall- und Zinsänderungsrisiken, die von der Geldanlage ausgehen. § 83 Absatz 1 ermöglicht den Versicherungsträgern, ihre Mittel in verschiedenen Anlageformen anzulegen, deren Voraussetzungen in anderen Gesetzen wie dem Kapitalanlagegesetzbuch geregelt sind. Auf die danach zulässigerweise enthaltenen Vermögensgegenstände haben die Versicherungsträger keinen Einfluss. Eine Anlage der Mittel nach § 83 Absatz 1 ist aber nur zulässig, wenn auch die darin enthaltenen Vermögensgegenstände und Sicherungsgeschäfte zulässig sind. Da kaum noch ein Sondervermögen ohne Derivatgeschäfte auskommt, ist die Regelung erforderlich, damit Investmentfonds gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 5 praktische Anwendung finden können. Neben Investmentfonds werden Derivatgeschäfte aber auch zu Sicherungszwecken von einzelnen Vermögensgegenständen eingesetzt. Eine Beschränkung allein auf § 83 Absatz 1 Nummer 5 würde die Investition in Sondervermögen begünstigen und wäre folglich nicht sachgerecht. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird jedoch begrenzt und ist nur zulässig, soweit er der Absicherung von Ausfall-, Kurs- oder Zinsänderungsrisiken dient. Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken beziehungsweise mit dem Ziel einer Ertragssteigerung, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen bezwecken (Arbitragegeschäfte) oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe), bleiben ausdrücklich unzulässig. Diese Vorschrift gilt auch für Schuldtitel, in die ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist.

### **Zu Buchstabe e**

Für die bisherige Regelung in Absatz 3 über den Vorrang von „Anlagen für soziale Zwecke“ gab es in der Praxis keinen Anwendungsbereich mehr. Nach der Neuregelung haben die Versicherungsträger bei ihren Anlageentscheidungen ökologische, soziale und Gesichtspunkte der guten Unternehmensführung („Governance“) zu berücksichtigen (sogenannte ESG-Kriterien), soweit entsprechende Produkte angeboten werden.

### **Zu Buchstabe f**

Folgeänderung auf Grund des Wandels der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union.

Der neue Satz 2 ermöglicht zusätzlich den Erwerb von Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a) sowie Nummer 4 Buchstaben a) und b) von Ausstellern mit Sitz in einem Vollmitgliedstaat der OECD. In einigen der in der OECD zusammengeschlossenen entwickelten Industriestaaten sind Regulierungsdichte und Bonität dem EWR grundsätzlich vergleichbar. Die Erweiterung des Anlageraums ermöglicht den Versicherungsträgern eine größere Diversifizierung ihrer Anlagen. Dabei sind Absatz 2, die Anlagegrundsätze des § 80 SGB IV und die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zu beachten. Im Rahmen des Anlage- und Risikomanagements sind insbesondere auch sog. Hochrisikostaaten zu meiden, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Die Entscheidung, ob sie von dieser Anlagemöglichkeit Gebrauch machen, obliegt den Versicherungsträgern im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung (§ 29 SGB IV). Die Beschränkung auf die Nummern 1 und 2 Buchstabe a), Nummer 4 Buchstaben a) und b) ist damit begründet, dass die Geldanlage bei Kreditinstituten auf geeignete Kreditinstitute beschränkt ist, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2013/36 EU vom 26. Juni 2013 erfüllen. Das kann bei den Kreditinstituten in den OECD-Staaten nicht vorausgesetzt werden. Bei Anleihen kann das aktuelle Rating eine Orientierung bieten. Für den Erwerb von Schuldbuchforderungen (Nummer 3), immobilien gesicherten Schuldscheindarlehen (Nummer 6) und Fondsanteilen (Nummer 5) gilt dies nicht.

## **Zu Nummer 23 (§ 85)**

### **Zu Buchstabe a**

Der Absatz 1 fasst die genehmigungsbedürftigen Vorhaben in einer enumerativen Aufzählung zusammen und ergänzt sie um die Belastung eines Grundstücks mit Erbbaurechten.

Nach Nummer 1 hat die Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren die Sicherheit von Darlehensgewährungen zu prüfen (§ 83 Absatz 1a Nummer 2), insbesondere ob der Anschein des Verlustausschlusses durch eine entsprechende Absicherung gegeben ist (§ 80 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Eine Darlehensgewährung ist nach § 82a Satz 1 (neu) nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben des Versicherungsträgers im Sinne des § 30 Absatz 1 SGB IV erforderlich ist. Auf den Begriff der „gemeinnützigen“ Zwecke wird hier ebenso wie in § 83 Absatz 1a Nummer 1 und 2 (neu) verzichtet, um klarzustellen, dass es hier nicht auf die Zwecke des § 52 Abgabenordnung ankommt.

Die Nummer 2 entspricht dem geltenden Recht.

Die Nummer 3 bedeutet eine Klarstellung in Bezug auf die bisherige Aufsichtspraxis des Bundesamtes für Soziale Sicherung, wonach nicht nur der Erwerb von Erbbaurechten (Nummer 2), sondern auch die Belastung eigener Grundstücke des Versicherungsträgers mit Erbbaurechten zugunsten Dritter genehmigungsbedürftig ist. Dem Erbbauberechtigten wird häufig das Recht eingeräumt, ein Gebäude auf dem Grundstück des Versicherungsträgers zu errichten. Das Erlöschen des Erbbaurechts kann dem Versicherungsträger gegen eine Entschädigung zum Erwerb des Gebäudes verhelfen. Dies erfordert jedoch eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Genehmigungsfreigrenze kann hier im Unterschied zu Absatz 2 nicht gelten, da der Wert des Gebäudes im Zeitpunkt der Rückübertragung des Erbbaurechts an den Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Belastung nicht beziffert werden kann.

Die Nummer 4 entspricht dem geltenden Recht.

### **Zu Buchstabe b**

In Absatz 2 Satz 1 werden die bisherigen Mindest- und Höchstbeträge im Interesse der Verwaltungsvereinfachung durch eine einheitliche Genehmigungsfreigrenze von einer Million Euro (Stand Haushaltsjahr 2023) ersetzt. Maßnahmen unterhalb dieser Investitionssummen stellen in der Regel kleinere Umbauten oder Sanierungen dar, die für die Aufsichtsbehörde von untergeordneter Bedeutung sind. Die neue Genehmigungsfreigrenze wird weiterhin nach Absatz 3 angepasst.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Absatz 2 Satz 1.

### **Zu Buchstabe d**

Die Vorlagepflicht für Mietverträge, die bislang nur für Krankenkassen und ihre Verbände galt, wird auf die übrigen Versicherungszweige erweitert. Damit gilt gleiches Recht für alle Versicherungsträger. Die Vorlagepflicht gilt auch für deren Verbände, soweit die besonderen Vorschriften auf § 85 SGB IV verweisen und für Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Mietverträge, von denen auf Grund ihres Volumens und ihrer Laufzeit ein hohes Schadensrisiko ausgehen kann, sind der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig vor ihrem Abschluss vorzulegen, dass diese ausreichend Zeit zur Prüfung der Verträge hat und erforderlichenfalls eine aufsichtsrechtliche Beratung vornehmen kann, um eine Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleisten zu können.

### **Zu Buchstabe e**

Die Änderungen präzisieren die in Bezug genommenen Absätze und dienen im Übrigen der sprachlichen Vereinfachung.

### **Zu Nummer 24 (§ 86)**

Um Ausnahmegenehmigungen entsprechend dem ständigen Wandel der Marktbedingungen in einem ausreichenden Umfang zu ermöglichen, wird die nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift zu beachtende Begrenzung auf den Einzelfall aufgegeben. Die Änderung in Satz 1 und die Ergänzung um den neuen Satz 2 stellen klar, dass nicht notwendig jede einzelne konkrete Anlage genehmigt werden muss. Vielmehr soll auch eine wiederholte Durchführung gleichartiger Anlagen auf Grund einer Genehmigung möglich sein. Der Versicherungsträger muss seinen Bedarf allerdings darlegen und begründen. Die Genehmigung muss hinsichtlich Anlageform, Umfang und Zeitraum der abweichenden Vermögensanlage hinreichend bestimmt sein.

### **Zu Nummer 25 (§ 95)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die technischen Grundlagen für den Datenaustausch zwischen den Meldepflichtigen und den Träger der Sozialversicherung gelten für alle Beteiligten in allen Verfahren und Dialogverfahren. Die bisherige Stellung der Regelung in § 28a vermittelte in der Praxis den Eindruck, dass der Geltungsbereich ausschließlich auf die Meldeverfahren der Arbeitgeber beschränkt sein. Durch die neue Stellung im § 95 Absatz 1 wird daher deutlich gemacht, dass es sich um eine grundsätzliche Vorschrift für alle Verfahren im Datenaustausch handelt. Auch hier erfolgt die genauere Ausgestaltung in den gemeinsamen Grundsätzen nach Absatz 2 neu.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es stellt keine wirtschaftliche Mittelverwendung von Beitragsgeldern dar, wenn die Sozialversicherung eine Vielzahl an unterschiedlichen Datenübermittlungsverfahren bereithalten muss. Die Festlegung auf einen Standard reduziert Pflegaufwände und erhöht die Interoperabilität.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Durch die Regelungen wird sichergestellt, dass alle bestehenden Meldeverfahren nach dem Sozialgesetzbuch bis 2027 auf einen XML-Standard umgestellt werden, soweit sie nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im XML-Standard programmiert sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Änderung, da es in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung keine Spitzenorganisation mehr gibt.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeregelung zu Doppelbuchstabe bb.

### **Zu Nummer 26 (§ 95a)**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Ausföhlhilfe für Selbständige eine eigenständige Lösung für Meldungen und Anträge ist.

### **Zu Nummer 27 (§ 95b)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 98a).

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelungen der Systemprüfung werden auf die Meldeverfahren der Träger an die Meldepflichtigen erstreckt.

### **Zu Nummer 28 (§ 95c)**

#### **Zu Buchstabe a**

Anpassung der Überschrift an die Erweiterung auf die gemeinsamen Einrichtungen (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)).

#### **Zu Buchstabe b**

Aufnahme der berufsständischen Versorgungseinrichtungen auf Grund der Integration in die Melde- und Beitragsverfahren.

### **Zu Nummer 29 (§ 96)**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit dieser optionalen Regelung wird ermöglicht, im Rahmen einer Vereinbarung die Aufgaben einer Annahmestelle zur Erfüllung auf einen Kommunikationsserver zu übertragen und so den Weg der Datenweiterleitung um eine weiterverarbeitende Stelle zu reduzieren. Die Option soll es zukünftig den genannten Stellen ermöglichen abzuwägen, ob es weiterhin sinnvoll ist, für die technische Bearbeitung der Meldungen spezielles Fachpersonal vorzuhalten und das technische Equipment anzupassen. Dies berücksichtigt die Erfahrungen aus der Praxis, dass es zunehmend schwerer wird, ausreichend fachlich qualifiziertes Personal für diese Aufgaben in der Fläche zu gewinnen und sich von daher eine weitere Zentralisierung anbietet.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anpassung an die Meldezeiträume von bis zu 6 Wochen gleich 42 Tagen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Ergänzend zur Verpflichtung des wöchentlichen Abrufs sollen die Meldepflichtigen von den Kommunikationsservern per Mail über das Vorliegen von Daten zum Abruf informiert werden.

### **Zu Nummer 30 (§ 97)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Da die gemeinsamen Einrichtungen keine öffentlichen Stellen sind, erfolgt auf Grund der Aufzählung in Satz 3 Ziffer 7 die Ergänzung in Satz 1.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Anzahl der Annahmestellen wird auf dem heutigen Bestand gesichert; Ziel ist es, auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Anzahl der Annahmestellen zu reduzieren, um weitere Kosten und Verwaltungsaufwand einzusparen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)), wenn die jeweilige gemeinsame Einrichtung an dem Verfahren teilnimmt.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)), wenn die jeweilige gemeinsame Einrichtung an dem Verfahren teilnimmt.

### **Zu Nummer 31 (§ 98)**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 96 Absatz 2).

### **Zu Nummer 32 (§ 98a)**

Zur weiteren Standardisierung und zur Sicherstellung eines einheitlichen Zugriffs auf die wesentlichen Daten (Stammdaten) für die Melde-, Beitrags-, Bescheinigungs- und Antragsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch sollen diese Daten an einer Stelle für alle Verfahrensbeteiligten zum automatisierten Zugriff von den Trägern der sozialen Sicherung historisiert und tagesaktuell hinterlegt werden.

### **Zu Nummer 33 (§ 102)**

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die technischen Prüfungen und die damit verbundenen Fristen für die Annahmestelle auch für alle anderen Meldungen gelten, die die Annahmestelle der Unfallversicherung für die Unfallversicherungsträger entgegennimmt.

### **Zu Nummer 34 (§ 104)**

Eine Vorstudie zur Machbarkeit des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz im Bereich der Beratung der Arbeitgeber kommt zu dem Ergebnis, dass dies technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Durch eine entsprechende Nutzung einer Künstlichen Intelligenz in der Zusammenstellung der jeweils relevanten Daten zu einem Sachverhalt kann die Sachbearbeitung bei den Einzugsstellen – und auch andere Träger – unterstützt und von Recherchearbeiten entlastet werden. Der Einsatz eines lernfähigen Assistenzsystems erlaubt es auch, mittelfristig Auskünfte in Routinefragen durch die Arbeitgeber direkt aus dem As-



sistenzsystem zu beantworten und nur bei konkreten Nachfragen beziehungsweise zu komplexeren Sachverhalten dann die Sachbearbeitung einzubinden. Dies gilt natürlich speziell dann, wenn ein Bescheid zu einem Sachverhalt seitens der Einzugsstellen erwartet wird. Neben den Krankenkassen soll die Minijob-Zentrale als eine der größten Einzugsstellen in Deutschland in die Trägerschaft eines solchen Assistenzsystems von Vorneherein mit einbezogen werden.

### **Zu Nummer 35 (§ 106)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 106 wird neu gefasst, um die systematische Neugliederung der §§ 106 ff zu verdeutlichen. Zudem wird die Einbeziehung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) berücksichtigt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Absätze 2 bis 4 werden neu gefasst, so dass die einzelnen in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) genannten Fallgruppen gemeinsam strukturiert abgebildet werden.

Nach Absatz 2 gilt für abhängig Beschäftigte nach Artikel KSS. 11 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2306 f) das Verfahren des Absatz 1 entsprechend.

Absatz 3 erfasst besondere Fallkonstellationen von abhängig Beschäftigten, die in den genannten Abkommen gesondert aufgeführt werden: Beamte und diesen gleichgestellte Personen nach Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Nr. 1), in der Seefahrt beschäftigte Personen, die an Bord eines unter deutscher Flagge fahrenden Schiffes oder bei einem deutschen Arbeitgeber beschäftigt sind und im Inland wohnen (Nr. 2), sowie beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis im Inland (Nr. 3). Auch in diesen Fällen gilt für die Antragstellung durch den Arbeitgeber und die Bearbeitung das in Absatz 1 beschriebene Verfahren entsprechend.

Absatz 4 erfasst die Personen, für die auf Grund einer Ausnahmerevereinbarung nach Art. 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die deutschen Rechtsvorschriften fortgelten sollen. In diesen Fällen kann der Antrag zudem durch die betroffene Person selbst über eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1 gestellt werden; diese Berechtigung folgt aus dem Wortlaut des Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Absatz 5 wird auf Grund der Übernahme der Regelung in den neuen § 106d aufgehoben.

### **Zu Nummer 36 (§ 106a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 106a wird neu gefasst, um die systematische Neugliederung der §§ 106 ff zu verdeutlichen. Zudem wird die Einbeziehung des Abkommens über Handel und

Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) berücksichtigt.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der durch den neuen Satz 2 eingefügten Ergänzung wird klargestellt, dass die Pflicht zur elektronischen Durchführung des Verfahrens aus § 106 Absatz 1 Satz 2 auch für die in § 106a vorgesehenen Verfahren gilt.

### **Zu Buchstabe c**

Die Absätze 2 und 3 werden zur besseren Lesbarkeit neu gefasst. Dazu werden Fallkonstellationen neu gegliedert und die entsprechenden Vorschriften des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) einbezogen.

Von Absatz 2 sind in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) gesondert aufgeführte Selbständige erfasst; für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Konkret handelt es sich dabei in Nr. 1 um Selbständige, auf die Artikel KSS. 11 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) anwendbar ist (Nr. 1), in Nr. 2 selbständige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzung mit Heimatbasis in Deutschland (Nr.2) sowie in Nr. 3 selbständige Seefahrer nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2306 f.).

In Absatz 3 werden Konstellationen der Mehrfach-Erwerbstätigen aufgeführt, bei denen die Personen ihren Wohnsitz in Deutschland haben und ihre Erwerbstätigkeit in mindestens zwei Mitglieds- oder Vertragsstaaten ausüben. Nr. 1 erfasst Erwerbstätige, die in mindestens zwei Mitglieds- oder Vertragsstaaten eine selbständige Tätigkeit ausüben (Artikel 13 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel KSS.12 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2311)). Nr. 2 erfasst Personen, die gewöhnlich in mindestens zwei Mitglieds- oder Vertragsstaaten abhängig beschäftigt sind (Artikel 13 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 14 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel KSS. 12 Absatz 1 oder nach Artikel KSSD. 13 Absatz 14 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2310 f. und 2461)). Nr. 3 erfasst Erwerbstätige, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten sowohl eine abhängige wie auch eine selbständige Tätigkeit ausüben (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel KSS. 12 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2311)). Nr. 4 erfasst Beamte oder diesen gleichgestellte Personen nach Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die zusätzlich in mindestens einem Mitglieds- oder Vertragsstaat einer abhängigen und/oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel KSS. 12 Absatz 4 des Abkommens über Handel

und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2311).

Die in Absatz 3 genannten Personen sind – ebenso wie Selbständige – verpflichtet, den Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bei der zuständigen Stelle selbst zu stellen. Die Antragstellung erfolgt nach Satz 2 elektronisch mittels einer Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1. Die Vorgaben zur elektronischen Verarbeitung und Rückantwort nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **Zu Nummer 37 (§§ 106b bis 106d)**

##### **§ 106b**

In Deutschland wohnende Personen, die aus einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten eine Rente im Sinne des Artikel 1 Buchstabe w der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beziehen, können nach § 106b bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Freistellung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 stellen. Die in § 106a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 genannten Vorgaben zur elektronischen Antragstellung und Durchführung des Verfahrens gelten entsprechend. Der Bescheid ist dem Antragsteller elektronisch zugänglich zu machen.

In § 106c wird die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung über die Fortgeltung der deutschen Rechtsvorschriften auch für Personen geschaffen, die in einem Staat erwerbstätig sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, welches in diesen Fällen die Fortgeltung des deutschen Rechts vorsieht. Die Regelung des Absatzes 1 erfasst abhängig Beschäftigte und entspricht der Regelung des § 106 Absatz 1; hier ist der Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieses Verfahren gilt entsprechend für die in Absatz 2 genannten besonderen Fallkonstellationen abhängig Beschäftigter. Absatz 3 sieht die Antragstellung für Selbständige vor, für die auf Grund eines Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften fortgelten. Die Regelung entspricht der des § 106a Absatz 1. Antragsberechtigt ist hier allein der Selbständige; für das Verfahren gelten § 106a Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Das Verfahren des Absatz 3 Satz 1 und 2 ist nach Satz 3 ebenfalls auf Selbständige anwendbar, die in den in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Branchen tätig sind oder für die eine Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Nummer 5 besteht, soweit das Abkommen für diese Personen ein Fortgelten der deutschen Rechtsvorschriften vorsieht.

§ 106d fasst die Regelungen zu den Gemeinsamen Grundsätzen, die bislang in den §§ 106 Absatz 5 und 106a Absatz 3 enthalten waren, zusammen und weitet sie auf die neu aufgenommenen Fallkonstellationen aus. Danach regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. das Nähere zur Antragstellung, zum Verfahren und den dabei zu übermittelnden Datensätzen nach §§ 106 bis 106c in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind. In den Fällen des §§ 106, 106a Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und 106c Absatz 1 und 2 ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorher anzuhören.

#### **Zu Nummer 38 (§ 107)**

Die bisherige Regelung des § 109 Absatz 2 wird auf Grund des Sachzusammenhangs in § 107 Absatz 2 integriert.

### **Zu Nummer 39 (§ 108)**

Durch die Neufassung von Satz 3 wird der private Haushalt von der Bescheinigungspflicht für geringfügig Beschäftigte entlastet. Zukünftig übermittelt nicht mehr der private Haushalt, vielmehr wird die Information durch den Träger der Rentenversicherung in einem automatisierten Verfahren direkt von der zuständigen Einzugsstelle, die in diesen Fällen auch die Meldeverfahren für die Arbeitgeber übernimmt, eingeholt.

### **Zu Nummer 40 (§ 108b)**

Das bisher papiergestützte Verfahren zur Beantragung und Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird durch ein im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung automatisiertes Verfahren ersetzt. Damit werden die Verfahren für die Unternehmer insbesondere im Bereich der Generalunternehmerhaftung von erheblichem bürokratischem Aufwand entlastet.

### **Zu Nummer 41 (§ 109)**

#### **Zu Buchstabe a**

Anpassung der Überschrift an die Ergänzungen zu den Meldungen von Arbeitsunfähigkeitszeiten auch bei Aufenthalt in einer Einrichtung zur Rehabilitation.

#### **Zu Buchstabe b**

Im Rahmen der Umsetzung dieser Regelung in der Praxis hat sich gezeigt, dass ein zusätzliches Antrags- und Meldeverfahren über die bestehenden Verfahren hinaus zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Arbeitgebern und den Trägern führen würde. Daher wird auf Wunsch aller Beteiligten die Regelung nicht umgesetzt, sondern das bisher bestehende Verfahren nach § 107 fortgeführt und partiell angepasst. Siehe dazu auch die Ergänzung zu § 107 Absatz 2 Satz 2. Durch diese Neuregelung des Verfahrens können die Informationsgewinne zu den Vorerkrankungszeiten erreicht werden, ohne neue Verfahren implementieren zu müssen.

#### **Zu Buchstabe c**

Anpassung der Regelung an die Ausweitung der Meldungen von Arbeitsunfähigkeitszeiten auch auf Zeiten der Arbeitsverhinderung infolge eines Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung.

### **Zu Nummer 42 (§ 109a)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Anpassung der Regelung an die Ausweitung der Meldungen von Arbeitsunfähigkeitszeiten auf Zeiten der Arbeitsverhinderung infolge eines Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung an die Bundesagentur für Arbeit.

### **Zu Nummer 43 (§ 109b)**

Durch das neue Fachverfahren im Austausch mit den gesetzlichen Krankenkassen erhält der Arbeitgeber elektronisch die Information, dass es sich bei den Beschäftigten um Studierende handelt. Die entsprechende Meldung kann somit zu den Entgeltunterlagen in elektronischer Form übernommen werden. Dadurch werden zahlreiche Verwaltungshandgriffe beim Arbeitgeber eingespart. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, den tatsächlichen Versicherungsstatus im Einzelfall festzustellen. Eine Ausnahme bilden Studierende,

die privat krankenversichert sind. In diesen Fällen muss weiterhin eine Studienbescheinigung vorgelegt und zu den Entgeltunterlagen hinzugefügt werden.

Absatz 4 regelt, dass analog zum Abrufverfahren von Studienzeiten durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen für beschäftigte Studenten auch die Träger der Rentenversicherung in den genannten Fällen ein Zugriffsrecht auf diese Daten erhalten und damit die Vorlage von Papierbescheinigungen vermeiden.

#### **Zu Nummer 44 (§ 110)**

Als ein weiterer Baustein zur Zusammenfassung aller aus der Entgeltabrechnung der Arbeitgeber zu erzeugenden Meldungen und Beitragsnachweise werden die Meldungen und Beitragsnachweise für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes mit in die Meldeverfahren nach dem Vierten Buch aufgenommen. Dadurch werden sowohl die Prozesse bei den Arbeitgebern als auch die Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern und den gemeinsamen Einrichtungen gestrafft. Die Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens entsprechen denen für alle weiteren Meldeverfahren nach dem SGB IV.

#### **Zu Absatz 1**

Durch diese generelle Norm wird geregelt, dass Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung erfasst werden, an einem automatisierten Meldeverfahren auf der Grundlage der allgemeinen Meldeverfahren nach dem Vierten Buch teilnehmen sollen, soweit sie ein Tarifvertrag dazu verpflichtet um ihre Meldungen an eine gemeinsame Einrichtung nach dem jeweiligen Tarifvertrag abzugeben. Von einem Tarifvertrag erfasst im Sinne dieser Norm werden Arbeitgeber, die an diesen Tarifvertrag gebunden sind auf Grund originärer Tarifbindung oder einer Allgemeinverbindlicherklärung oder die an dem Sozialkassenverfahren freiwillig teilnehmen. Der Vorteil des Verfahrens liegt zum einen in der hohen Datensicherheit und Datenqualität, zum anderen in der Einheitlichkeit der Abrechnungs- und Meldeverfahren, die aus der gleichen Entgeltabrechnung erzeugt werden. Die einheitliche Annahmestelle stellt wie alle anderen Annahmestellen in den Meldeverfahren die technische Richtigkeit der eingehenden Meldungen fest und übermittelt die Datenbausteine beziehungsweise Datensätze an die jeweils zuständige gemeinsame Einrichtung, die dann die inhaltliche Prüfung und Übernahme der Daten vollzieht. Über die Rechtsform der Annahmestelle entscheiden die Beteiligten.

#### **Zu Absatz 2**

Es wird der Mindestumfang der Daten geregelt, der in jeder Meldung enthalten sein muss. Außerdem wird ein Verfahren zum Abruf der Arbeitnehmer-Nummer analog zum Abruf der Versicherungsnummer geregelt.

#### **Zu Absatz 3**

Das Nähere zu den Verfahren insbesondere zu möglichen ergänzenden Angaben die in dem jeweiligen Tarifvertrag der Branche als zu meldende Daten vorgesehen sind, wird in jeweiligen Grundsätzen geregelt. Diese sind verbindlich für alle am jeweiligen Verfahren Beteiligten und stellen so ein störungsfreies automatisiertes Verfahren sicher.

#### **Zu Absatz 4**

Durch die Vorschrift werden die Arbeitgeber verpflichtet für Beschäftigte, für die die Vorschriften eines Tarifvertrages im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes gelten, eine Kopie der Meldungen an die Sozialversicherung auch an die gemeinsame Einrichtung zu übermitteln.

#### Zu Absatz 5

Die Annahmestelle für die gemeinsamen Einrichtungen ist bei den Beratungen bei den gemeinsamen Grundätzen nach § 28b Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB IV zu beteiligen.

#### Zu Absatz 6

Die Regelung stellt sicher, dass eine Teilnahme an dem Verfahren der freiwilligen Entscheidung der jeweiligen Tarifvertragsparteien unterliegt.

#### Zu Absatz 7

Bei Einführung eines umfassenden neuen Verfahrens im Meldeverfahren hat es sich als sinnvoll bewiesen, eine Pilotphase von einem Jahr vorzuschalten, um mögliche Verfahrens- oder Datenfehler festzustellen und zu beseitigen beziehungsweise die Software der Beteiligten anzupassen. Um für die Pilotprojekte sicher zu stellen, dass zum einen die Systemprüfung gewährleistet und zum anderen das Meldeverfahren nach Absatz 4 integriert ist, sind die Pilotprojekte mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.) vorab abzustimmen.

#### **Zu Nummer 45 (§ 112)**

Redaktionelle Änderung, da die Verweisung nach Streichung des § 111 Absatz 1 Nummer 1 fehlt geht.

#### **Zu Nummer 46 (§ 116)**

Aufhebung einer Übergangsregelung, die zeitlich befristet war.

#### **Zu Nummer 47 (§ 116a)**

Aufhebung einer Übergangsregelung, die zeitlich befristet war.

#### **Zu Nummer 48 (§ 119)**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. soll für den Bereich der Präventionsarbeit ein Verzeichnis der Betriebsstätten in Deutschland aufbauen, an dessen Nutzung auch die Arbeitsschutzbehörden der Länder partizipieren sollen. Dazu soll ein einheitliches Konzept der technischen Umsetzung und des Nutzungskonzeptes entwickelt werden. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. unter Mitwirkung einer Vertretung der Bundesländer soll dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Juli 2023 über dieses Konzept und dessen möglicher Umsetzung einen Bericht vorlegen.

#### **Zu Nummer 49 (§ 120)**

Aufhebung einer Übergangsregelung, die zeitlich befristet wird.

#### **Zu Nummer 50 (§ 123)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Der neue Absatz 2 sieht eine Übergangsregelung zur Anpassung der Vermögensanlagen der Versicherungsträger vor. Anlagen mit Fälligkeit dürfen danach zur Vermeidung von Verlusten bei vorzeitiger Auflösung bis zur Fälligkeit im Vermögen gehalten werden, Anlagen

ohne Fälligkeit längstens zwei Jahre, und Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, die in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt wurden, längstens zehn Jahre nach Inkrafttreten. Für Anlagen, die nach dem (Datum einfügen: Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften) begründet oder prolongiert werden, gelten §§ 80 ff. in der Fassung vom [Datum einfügen: Inkrafttreten der Gesetzesänderung].

#### **Zu Nummer 51 (§§ 124 und 127)**

Aufhebung von Übergangsregelungen, die zeitlich befristet waren.

#### **Zu Nummer 52 (§ 134)**

Aufhebung einer Übergangsregelung, die zeitlich befristet war.

#### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 95)**

Folgeregelung auf Grund der Integration der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das Melde- und Beitragsverfahren für (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)).

##### **Zu Nummer 2 (§ 95c)**

Durch die Vorlaufzeit bis zum 1. Januar 2027 ist es den Sozialversicherungsträgern möglich, ihre Kommunikationsprozesse untereinander an die Datenübertragung endgültig umzustellen.

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeregelung auf Grund der Integration der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das Melde- und Beitragsverfahren (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)).

##### **Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc**

Die Integration der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das Melde- und Beitragsverfahren (siehe Artikel 1 Nummer 44 (§ 110)) ist zunächst nur ein Pilotverfahren und soll zum 1. Januar 2027 für alle möglichen Beteiligten eröffnet werden.

Durch die Vorlaufzeit bis zum 1. Januar 2027 ist es den Sozialversicherungsträgern möglich, ihre Kommunikationsprozesse untereinander an die Datenübertragung endgültig umzustellen.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Regelung wird erreicht, dass die bisherige Datenübermittlung mit den Aufsichtsbehörden in der bisherigen Form ausgesetzt wird.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 68)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung wird auf Grund der Neueinführung des SGB XIV notwendig. Die künftige Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten wird nicht mehr über einen Rechtsfolgenverweis aus dem Soldatenversorgungsgesetz in das Bundesversorgungsgesetz beziehungsweise ab 1. Januar 2024 das SGB XIV geregelt. Vielmehr wird die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten künftig im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten geregelt, welches zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 gelten die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung über eine entsprechende Übergangsregelung im Soldatenversorgungsgesetz weiter.

#### **Zu Buchstabe b und Buchstabe c**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des SGB XIV.

### **Zu Nummer 3 (§ 72)**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des SGB XIV.

## **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **§ 68 Nummer 18**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund des Inkrafttretens des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten ab 1. Januar 2025.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 312)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Für die Entscheidung über ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag kann der Nachweis einer vorherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich sein (§ 28a Absatz 1 Nummer 1 SGB III). Nachdem der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld u. a. voraussetzt, dass die antragstellende Person in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (§ 162 Absatz 2 Nummer 1 SGB III), werden Nachweise bezogen auf diese Beschäftigungen benötigt.

Mit der Regelung werden beide Sachverhalte in die Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber und in das ab 1. Januar 2023 geltende elektronische Bescheinigungsverfahren einbezogen.



### **Zu Nummer 3 (§ 335)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nummer 4 (§ 349)**

Die bisherige Sonderregelung zur Beitragszahlung für versicherungspflichtige Pflegepersonen in Form eines zu entrichtenden jährlichen Gesamtbeitrags beruhte auf Verwaltungvereinfachungserwägungen. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde der Kreis der versicherungspflichtigen Pflegepersonen zum 1. Januar 2017 erheblich erweitert; die Zahl der Versicherten ist deutlich gestiegen. Für die Fälligkeit der Beiträge sollen deshalb künftig die Regelungen nach § 23 Absatz 1 des SGB IV gelten, die auch für die Beiträge zur Rentenversicherung maßgebend sind. Danach sind die Beiträge grundsätzlich spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Für die erstmalige Fälligkeit der Beiträge gelten die Sonderregelungen nach § 23 Absatz 1 Satz 6 und 7 SGB IV. Für versicherungspflichtige Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wird die ebenfalls bestehende Sonderregelung zur Entrichtung eines jährlichen Gesamtbeitrags aufgehoben. Hier gelten künftig die auch für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Regelungen des § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

### **Zu Nummer 5 (§ 457)**

Die Übergangsregelung stellt eine einheitliche Umstellung der Beitragsfälligkeit für versicherungspflichtige Pflegepersonen sicher.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 16)**

Die Änderung stellt klar, dass die in Satz 2 genannten Ausnahmen vom Ruhen der Leistungsansprüche bei Beitragsrückständen auch für Versicherte nach dem KSVG gelten.

### **Zu Nummer 3 (§ 78)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ergeben sich durch die Ausweitung der Verweisung in Absatz 5 Satz 2 auf die gesamten §§ 80 bis 86 SGB IV (statt bisher nur auf §§ 80 bis 83 und 85 SGB IV) nur geringfügige Änderungen: Die Einbeziehung des bislang nicht ausdrücklich aufgeführten § 84 SGB IV stellt eine bloße Klarstellung dar. Über die Verweisung auf § 83 SGB IV war diese Hilfsvorschrift schon bisher mittelbar in Bezug genommen, da sie lediglich näher ausführt, wann eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als „sicher“ im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 6 SGB IV anzusehen ist. Neu ist demgegenüber die Verweisung auf § 86 SGB IV, durch die auch für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die Möglichkeit einer Abweichung von den Anlagevorgaben des § 83 SGB IV in begründeten Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eröffnet wird. Insbesondere da die Regelung des § 83 SGB IV künftig nicht mehr auf die Anlage der Rücklage

beschränkt ist, sondern auf alle Mittel einschließlich Betriebsmitteln und Verwaltungsvermögen ausgeweitet wird, lässt sich nicht völlig ausschließen, dass in besonderen Fällen Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich werden.

Auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen soll fortan das gesamte allgemeine Vermögensrecht des SGB IV entsprechend gelten. Die Ausweitung der Verweisung in Absatz 6 auf §§ 81, 82 und 82a SGB IV führt nicht zu materiellen Änderungen, da die Kassenärztlichen Vereinigungen schon jetzt über Betriebsmittel für laufende Ausgaben, Rücklagen zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit und ein Verwaltungsvermögen zur Aufgabenerfüllung im Übrigen verfügen. Starre gesetzliche Höchstgrenzen für den Umfang der einzelnen Vermögenskategorien werden nicht vorgegeben; Beschränkungen ergeben sich jedoch kraft Natur der Sache aus den jeweiligen Zweckbestimmungen. Die Verweisung auf den Anlagekatalog des § 83 SGB IV stellt die Anlagemöglichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich und abschließend klar. Für den Fall, dass aus besonderen Gründen eine Anlage nach § 83 nicht möglich ist oder wichtige Gründe im Interesse der Körperschaft eine andere Anlage rechtfertigen, kann eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 86 SGB IV beantragt werden.

Ebenfalls vereinheitlicht werden die Regelungen auf Einnahmenseite zur Aufnahme von Darlehen. Wie bereits mit dem GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz vom 21. Februar 2017 klargestellt wurde, unterliegen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen dem grundsätzlichen Verbot der Finanzierung durch Darlehensaufnahmen nach § 220 Absatz 1 Satz 2. Gleiches gilt jedoch auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen, weshalb in § 79 Absatz 6 eine entsprechende Verweisung aufzunehmen ist.

#### **Zu Nummer 4 (§ 91a)**

In Absatz 1 Satz 6 werden die Vorgaben für den Gemeinsamen Bundesausschuss um die entsprechende Geltung der §§ 84 und 86 SGB IV ergänzt. Auf die Begründung zur Änderung von § 78 Absatz 5 wird insoweit verwiesen. Ferner beinhaltet die Änderung des Verweises eine Folgeänderung zu der in § 85 SGB IV vorgenommenen Verschiebung der Regelungen des Absatz 1 Satz 2 bis 6 (alt) in Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 bis 4 (neu). Das bislang geltende Recht bleibt dadurch insoweit erhalten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 170)**

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird in die allgemeine Vorschrift des § 83 Absatz 1b Nummer 2 SGB IV überführt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 175)**

##### **Zu Buchstabe a**

Nach § 175 Absatz 4 Satz 4 ist eine Kündigung der Mitgliedschaft vorbehaltlich der Bindungsfristen zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei einem Wechsel zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse der Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung bei der gewählten Krankenkasse für den Beginn der Kündigungsfrist maßgeblich ist. Eine verzögerte Meldung der neuen Krankenkasse an die bisherige Krankenkasse im elektronischen Meldeverfahren wirkt sich somit nicht zulasten des Mitglieds aus. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist, dass die Meldung der gewählten Krankenkasse nach § 175 Absatz 2 Satz 1 der bisherigen Krankenkasse auch zugeht.

### **Zu Buchstabe b**

Nach § 175 Absatz 4 Satz 7 hat die Krankenkasse spätestens einen Monat vor Erhöhung des Zusatzbeitrages die Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 hinzuweisen.

Mit der vorliegenden Ergänzung wird klargestellt, dass der Hinweis auf das Kündigungsrecht auch den Hinweis beinhalten muss, wie Mitglieder ihr Wechselrecht rechtzeitig und ordnungsgemäß realisieren können. Hierzu gehört auch die Information, dass mit Einführung des elektronischen Meldeverfahrens keine Kündigung im eigentlichen Sinne ausgesprochen wird, sondern eine Wahlerklärung gegenüber der neuen Krankenkasse abgegeben wird.

### **Zu Nummer 7 (§ 203)**

Folgeänderung zur Einführung eines einfachen Meldeverfahrens nach § 28a SGB IV zur Übermittlung der Elternzeiten an die Krankenkassen. Ein gesondertes Meldeverfahren kann damit entfallen.

### **Zu Nummer 8 (§ 208)**

In Absatz 2 werden die für Landesverbände der Krankenkassen geltenden Vorgaben an diejenigen angeglichen, die für Krankenkassen selbst gelten. Auf die Begründung zur Änderung von § 78 Absatz 5 wird verwiesen. Nach § 211 Absatz 4 Satz 1 werden die für die Finanzierung der Aufgaben eines Landesverbandes erforderlichen Mittel von seinen Mitgliedskassen sowie gegebenenfalls von weiteren Krankenkassen derselben Kassenart aufgebracht. Es ist daher sachgerecht, die Anlage dieser Mittel durch die Landesverbände denselben Rahmenvorgaben zu unterwerfen, an die auch die finanzierenden Krankenkassen gebunden sind (§§ 80 bis 86 SGB IV). Der Zusammenschluss in einem Landesverband darf insoweit keine weitergehenden Anlagemöglichkeiten eröffnen. Ebenso wenig stehen Landesverbänden zusätzliche Finanzierungsquellen zur Verfügung. Durch die neu eingefügte Verweisung auf § 220 Absatz 1 Satz 2 wird diesbezüglich klargestellt, dass Landesverbänden wie Krankenkassen eine Kreditaufnahme untersagt ist.

### **Zu Nummer 9 (§ 217d)**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28f Absatz 4 SGB IV).

### **Zu Nummer 10 (§ 217)**

Die den Spitzenverband Bund der Krankenkassen betreffenden Änderungen, die über § 281 Absatz 2 Satz 4 auch für den Medizinischen Dienst Bund gelten, entsprechen denjenigen für die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Auf die Begründung zur Änderung von § 78 Absatz 5 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 11 (§ 220)**

In Absatz 3 werden die Anlagevorschriften für den vom Bundesamt für Soziale Sicherung verwalteten Gesundheitsfonds angepasst. Künftig gilt auch hier der Anlagekatalog des § 83 SGB IV, allerdings mit Ausnahme der Absätze 1a und 1b, da der Gesundheitsfonds weder über eigenes Verwaltungsvermögen verfügt noch Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen anlegt. Durch den Verweis auf § 86 SGB IV kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Vorgaben des § 83 SGB IV abgewichen werden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach § 94 Absatz 2 Satz 2 SGB IV das Bundesministerium

für Gesundheit. Der bisherige Verweis auf § 85 SGB IV entfällt mangels Relevanz der dort genannten Genehmigungs- und Anzeigetatbestände.

### **Zu Nummer 12 (§ 228)**

Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke hinsichtlich der Verbeitragung von Renten, die als Kapitaleistungen oder -abfindungen gezahlt werden. Renten werden – insoweit sie einmalig ausgezahlt werden – Versorgungsbezügen beitragsrechtlich gleichgestellt. Die Verbeitragung erfolgt über einen Zeitraum von zehn Jahren in Höhe von monatlich 1/120 des gezahlten Betrages. Da Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung derzeit nicht als Kapitaleistung oder -abfindung ausgezahlt werden, ist die Vorschrift derzeit allein für Renten relevant, die aus dem Ausland bezogen werden. Der neue Satz 3 ist auf Renten aus dem Ausland nur dann anzuwenden, wenn diese der gesetzlichen Rente vergleichbar sind (§ 228 Absatz 1 Satz 2). Die Auslegung des Satzes 2 wird durch den neuen Satz 3 nicht berührt.

Die Vorschrift ist über §§ 240 Absatz 2 Satz 1, 237 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 auch für freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner anwendbar. Sie gilt nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI auch für die soziale Pflegeversicherung.

### **Zu Nummer 13 (§ 234)**

Die bislang in § 234 Absatz 1 Satz 2 SGB V enthaltene Regelung wird mangels praktischer Relevanz nicht fortgeführt. Die Möglichkeiten zur Meldung eines auf Grund der Elternzeit verminderten Arbeitseinkommens nach § 12 KSVG sowie einer Unterbrechung der Versicherung während des Elterngeldbezugs, in der über § 192 SGB V und § 49 Absatz 2 SGB XI eine Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen bleibt, stellen hinreichend sicher, dass Versicherte nach dem KSVG in der Elternzeit nicht durch Sozialversicherungsbeiträge finanziell überfordert werden.

### **Zu Nummer 14 (§ 259)**

Der neue § 80 Absatz 1 Satz 1 SGB IV definiert für alle Versicherungsträger die drei Vermögenskategorien Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen. Die gesonderte Regelung für Krankenkassen in § 259 wird daher entbehrlich. Die Streichung führt zu keiner Rechtsänderung.

### **Zu Nummer 15 (§ 263)**

Da nunmehr § 82a SGB IV eine für alle Versicherungsträger gültige Umschreibung des Verwaltungsvermögens einschließlich einer Aufzählung von dessen Bestandteilen enthält, werden die Regelungen in § 263 weitgehend entbehrlich und sollen daher im Interesse der Rechtsvereinheitlichung entfallen. Eine Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung ergibt sich aus § 82a Satz 1 SGB IV.

Fortbestehen muss allerdings die Regelung im bisherigen § 263 Absatz 1 Satz 2, wonach zum Verwaltungsvermögen auch Grundstücke gehören, die nur teilweise für Zwecke der Verwaltung der Krankenkasse oder für Eigenbetriebe erforderlich sind. Diese findet in § 82a SGB IV keine Entsprechung.

### **Zu Nummer 16 (§ 280)**

In Absatz 3 werden die für den Medizinischen Dienst geltenden Vorgaben an diejenigen der Krankenkassen angeglichen. Auf die Begründung zur Änderung von § 78 Absatz 5 wird verwiesen. Nach § 280 Absatz 1 Satz 1 werden die Mittel zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes von den Krankenkassen durch eine Umlage aufgebracht. Es

ist daher sachgerecht, die Anlage dieser Mittel durch die Medizinischen Dienste grundsätzlich denselben Rahmenvorgaben zu unterwerfen, an die auch die finanzierenden Krankenkassen gebunden sind (§§ 80 bis 86 SGB IV).

Das Verbot einer Finanzierung durch Darlehensaufnahmen ist für die Medizinischen Dienste bereits seit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) durch die Verweisung in § 280 Absatz 3 Satz 3 auf § 220 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

### **Zu Nummer 17 (§ 301)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Anpassung der Regelung an die Ausweitung der Meldungen von Arbeitsunfähigkeitszeiten auch auf Zeiten der Arbeitsverhinderung infolge eines Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§§ 109, 109a SGB IV).

In zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 SGB VI in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach den §§ 15, 15a und 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI erbracht.

Bei den Leistungen zur Kinderrehabilitation liegt in Ausnahmefällen ein Meldetatbestand vor, wenn die Kinder bereits erwerbstätig – damit Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung – und gesetzlich krankenversichert sind, obgleich die Leistung aus der Versicherung eines Elternteils erbracht wird.

Sofern die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen zur onkologischen Rehabilitation nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI für Versicherte erbringen, liegt ein Meldetatbestand vor.

Darüber hinaus liegt bei den (modularen) Leistungen zur Prävention nach § 14 Absatz 1 SGB VI immer dann ein Meldetatbestand vor, wenn die Leistungen in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation in dem Umfang durchgeführt werden, dass die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind (sogenannte Initialphase, Auffrischungstage).

### **Zu Nummer 18 (§ 418)**

Der neue § 418 überträgt die Übergangsregelung zur Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften in § 123 SGB IV auf die Selbstverwaltungsorganisationen des SGB V und den Gesundheitsfonds, für die die §§ 80 ff. SGB IV nicht unmittelbar, sondern nur kraft gesetzlicher Verweisung gelten. Auch diesen wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren zwecks Anpassung ihrer Vermögensanlagen an die neue Rechtslage gewährt. Dabei ist zu beachten, dass sich Anpassungsbedarf nicht nur aus der inhaltlichen Veränderung der §§ 80 bis 86 SGB IV ergeben kann, sondern auch durch die Ausweitung und Vereinheitlichung der Verweise (siehe die Begründung zur Änderung von § 78 Absatz 5).

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Mit der Neuregelung wird erreicht, dass der Bezug von Übergangsgebühren dann nicht zur Versicherungspflicht führt, wenn für die vorangehenden Zeiten als Soldat auf Zeit eine Nachversicherung in der berufsständischen Versorgung erfolgt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Nachversicherung. Sofern diese erst im Verlauf des Bezugs von Übergangsgebühren erfolgt, ist der Bezug von Übergangsgebühren ab der Durchführung der Nachversicherung in der berufsständischen Versorgung zu versichern und sind vom Bundesministerium der Verteidigung Beiträge an die berufsständische Versorgung zu zahlen. Für die davorliegende Zeit ist das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezugs von Übergangsgebühren rückabzuwickeln, d. h. die bisher für den Bezug der Übergangsgebühren gezahlten Beiträge sind von der Rentenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften als zu Unrecht gezahlte Beiträge im Wege der Aufrechnung dem Bundesministerium der Verteidigung zu erstatten.

### **Zu Nummer 3 (§ 6)**

#### **Zu Buchstabe a**

Ein ausschließliches Schriftformerfordernis behindert die Verpflichtung des Beschäftigten seine Unterlagen dem Arbeitgeber für seine Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Durch die Ergänzung „elektronische“ wird auch eine elektronische Willenserklärung ermöglicht.

#### **Zu Buchstabe b**

Für die weitere melde- und beitragsrechtliche Behandlung des Beschäftigten ist die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zur Frage der versicherungsrechtlichen Beurteilung relevant. Daher soll zukünftig die berufsständische Versorgungseinrichtung den Arbeitgeber, der im Antrag genannt ist, über das Ergebnis der versicherungsrechtlichen Prüfung und Entscheidung elektronisch informieren. Dies trägt durch Vermeidung von Papierwegen zur Entlastung des Verfahrens bei.

### **Zu Nummer 4 (§ 76)**

Ziel des § 76 Absatz 4 Satz 4 ist es zu verhindern, dass im Fall der externen Teilung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eine doppelte Wertentwicklung berücksichtigt wird, wenn der nach § 14 Absatz 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) in Verbindung mit § 222 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu zahlende Ausgleichswert nach der Entscheidung des Familiengerichts zu verzinsen ist. Grundsätzlich sieht § 76 Absatz 4 Satz 2 vor, dass bei der Begründung von Entgeltpunkten im Fall der externen Teilung für die Umrechnung auf den Zeitpunkt des Endes der Ehezeit abgestellt wird. Die so berechneten Entgeltpunkte nehmen ab diesem Zeitpunkt an der zwischenzeitlichen Entwicklung des Rentenwerts teil. Ist der zu zahlende Kapitalbetrag allerdings nach der Entscheidung des Familiengerichts zu verzinsen, würde die ausgleichsberechtigte Person letztlich doppelt partizipieren, und zwar an der Verzinsung und zusätzlich, infolge der Rückbeziehung der Umrechnungsfaktoren auf das Ehezeitende, an der Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgung. Daher wird nach § 76 Absatz 4 Satz 4 in diesem Fall für die Umrechnung in Entgeltpunkte auf den Zeitpunkt abgestellt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts Zinsen zu berechnen sind.

§ 76 Absatz 4 Satz 4 wird nun allgemeiner dahingehend gefasst, dass die Verschiebung des Umrechnungszeitpunkts für alle Fälle gilt, in denen nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Wertentwicklung zu berücksichtigen ist. Denn neben der angeordneten Verzinsung kann es auch andere Fälle geben, in denen nach der Entscheidung des Familien-

gerichts eine positive oder auch negative Entwicklung des Ausgleichswerts zu berücksichtigen ist. So hat der BGH etwa mit Beschluss vom 19. Juli 2017 (XII ZB 201/17, FamRZ 2017, 1655) entschieden, dass Fondsanteile als Bezugsgröße Gegenstand der externen Teilung nach § 14 Absatz 1 VersAusglG sein können und nahezeitliche Wertzuwächse der Fondsanteile zu berücksichtigen sind. Auch in diesem Fall muss nach dem Normzweck des § 76 Absatz 4 Satz 4 für die Umrechnung in Entgeltpunkte auf den Zeitpunkt abgestellt werden, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Wertentwicklung der Fondsanteile zu berücksichtigen ist. In der Rechtsprechung wird derzeit eine analoge Anwendung des § 76 Absatz 4 Satz 4 angenommen (vergleiche BGH, Beschluss vom 11. Juli 2018, XII ZB 336/16, FamRZ 2018, 1745). Zukünftig soll dies im Normtext selbst klargestellt werden.

### **Zu Nummer 5 (§ 137b)**

Ergänzende Regelung, die dem Berufsseemann die Möglichkeit eröffnet, bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus seinem Beruf auszuscheiden, indem eine Altersversorgung gewährleistet wird, die die Lücke zwischen dem Zeitpunkt der Aufgabe der Seefahrt und dem Beginn der Altersrente schließt.

Der Beirat nach § 137e SGB VI hat die Verwaltung gebeten, aus den Vermögen der Seemannskasse (§ 137c SGB VI) den Leistungskatalog der Seemannskasse um eine neue Leistung für Hinterbliebene, die im Todesfall als Einmalbezug gewährt wird, zu erweitern. Für eine entsprechende Satzungsänderung ist eine Ergänzung des § 137b Absatz 1 SGB VI erforderlich.

### **Zu Nummer 6 (§ 147)**

Die Regelung zur Information der Versicherten über die Versicherungsnummer wird in § 147 zusammengefasst. Die bisherige Regelung in § 18h SGB IV zur Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises ist mittlerweile obsolet. Ein Sozialversicherungsausweis wird schon seit vielen Jahren nicht mehr ausgestellt, sondern den Versicherten lediglich ein Nachweis über die Versicherungsnummer übermittelt. Diese Praxis wird jetzt auch gesetzlich abgebildet. Im Rahmen der Meldeverfahren erfolgt zukünftig in jedem Fall, in dem dem Arbeitgeber keine Versicherungsnummer vorgelegt wird, automatisch eine Abfrage zur Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung. Eine Pflicht zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises entfällt damit.

### **Zu Nummer 7 (§ 148)**

#### **Zu Buchstabe a**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung treten derzeit im Rahmen der Amtshilfe schriftlich an die Deutschen Rentenversicherung heran, um zum Beispiel in Vollstreckungsverfahren den aktuellen beziehungsweise letzten Arbeitgeber des Beitragsschuldners zu ermitteln. Die benötigten Angaben sind grundsätzlich auch über den Service eSolution der Deutschen Rentenversicherung im automatisierten Verfahren abrufbar. Die dort zur Verfügung stehenden Daten sind nicht nur im Zusammenhang mit der Beitragsverfolgung, sondern auch im Leistungs- und im Mitgliedschaftsbereich der Unfallversicherungsträger von Nutzen. Jedoch sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung derzeit nicht berechtigt, auf die benötigten Informationen zuzugreifen. Dieser Zugriff wird zukünftig ermöglicht.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (siehe Artikel 1 Nummer 44).

## **Zu Nummer 8 (§ 150)**

### **Zu Buchstabe a**

Die in der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zurzeit nicht vorhandenen Personen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) (= circa 1500) sind von der DSRV in die Stammsatzdatei aufzunehmen und entsprechende Versicherungsnummern zu vergeben. Neben der Ergänzung in § 73 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) durch die neu aufzunehmenden Sätze 6 und 7 wird in § 150 Absatz 1 hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Diese Regelung stellt sich auch als datenschutzrechtlich verhältnismäßigere Maßnahme zu einem Datenabgleich der LAK mit den Meldebehörden dar, da weniger Datensätze von dem zusätzlichen Abgleich betroffen sind. Die LAK übermittelt hierfür dem Abgleichverfahren vorgeschaltet der DSRV die bei ihr versicherten Ledigen und Hinterbliebenen ohne Versicherungsnummer. Hierdurch wird zudem vermieden, dass die DSRV alle Neuverheirateten ohne bisherige Versicherungsnummer mit einer solchen ausstatten muss.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass in der Stammsatzdatei nicht die bloße Aussage über den Tod einer versicherten Person, sondern vielmehr das konkrete Sterbedatum zu speichern ist. Dieses qualifizierte Datum wird der Datenstelle der Rentenversicherung bereits durch die Meldebehörden nach § 196 Absatz 2 Satz 2 SGB VI übermittelt. Eine Speicherung ist insoweit unabdingbar für die Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung, dass unrechtmäßige Erbringungen von Leistungen vermieden werden.

### **Zu Buchstabe c**

§ 150 Absatz 5 zählt abschließend die Institutionen auf, die die bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gespeicherten Sozialdaten automatisch abrufen dürfen. In dieser Auflistung werden Unternehmen der privaten Krankenversicherung bisher jedoch nicht geführt, sodass diesen eine Teilnahme am sogenannten Online-Verfahren zum Abruf der Sozialdaten nicht möglich ist. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen besteht seit dem Jahr 2005 ein Verfahren, nach welchem die Krankenversicherungen auf Basis der Rentenversicherungsnummer eine Krankenversicherungsnummer vergeben. Da auch Unternehmen der privaten Krankenversicherung Krankenversicherungsnummern vergeben, soll das bestehende Verfahren für die gesetzlichen Krankenversicherungen analog auch für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung angewendet werden. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Unternehmen der privaten Krankenversicherung in die Auflistung der abrufberechtigten Institutionen im § 150 Absatz 5.

## **Zu Nummer 9 (§ 151)**

### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Regelung legt die Daten fest, die der Renten Service den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern und den diesen Gleichgestellten (§ 35 SGB I sowie § 69 Absatz 2 SGB X) übermitteln darf. Der Übermittlungszweck ist darin begründet, dass diese Stellen bei Gewährung eigener Leistungen das Vorliegen einer Rentenzahlung und deren Höhe berücksichtigen müssen. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangs zur Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetzes (OZG) soll die Interaktion von Bürgern und der Verwaltung vereinfacht werden, um beispielsweise den Zugang zu Leistungen zu verbessern. Um in diesem Zusammenhang die Zuordnung von Datensätzen zu einer Person sowie den Abgleich von Datensätzen einer natürlichen Person in verschiedenen Registern zu gewährleisten, wird die Identifikationsnummer (IDNr) nach dem Gesetz zur Einführung



des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) als zusätzliches Ordnungsmerkmal eingeführt. Da die IDNr dem in § 151 SGB VI definierten Empfänger von Daten ab Inkrafttreten des IDNrG als zusätzliches Ordnungsmerkmal im Rahmen der Umsetzung des OZG übermittelt werden sollte, ist die Aufnahme der vorgeschlagenen neuen Ziffer 4. im Sinne der Zweckbestimmung des IDNrG notwendig (vergleiche hierzu Ergänzung der IDNr in § 150 SGB VI, BGBl. 2021 Teil I Nr. 14 S. 591 Artikel 12).

### **Zu Nummer 10 (§ 151b)**

Die Träger der Rentenversicherung haben die mit den Rentenbezugsmitteilungen übermittelten Renten und weiteren Leistungen nach § 97a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 3 pauschal in Nettobeträge umzurechnen („Nettoisierung“). In Anwendung von § 18b Absatz 5 SGB IV gelten hierfür in Abhängigkeit von der Art der (Renten-) Leistung jeweils unterschiedliche Umrechnungsfaktoren. Da sich die konkrete Leistungsart zur Bestimmung des jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktors aber nicht allein aus den Daten der Rentenbezugsmitteilung ableiten lässt, ist es erforderlich, dass die Träger der Rentenversicherung zusätzlich die sogenannte „Kundenart“ der mitteilungspflichtigen Stelle nach § 22a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kennen, also wissen, ob die auszahlende Stelle beispielsweise eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder eine Pensionskasse ist. Da das Datum „Kundenart“ von der zentralen Stelle im Sinne des § 81 EStG im Rahmen der Authentifizierung aller mitteilungspflichtigen Stellen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung bereits erfasst und dauerhaft qualitätsgesichert gespeichert wird, wird mit der Neuregelung bestimmt, dass die zentrale Stelle dieses Datum unter Angabe der jeweiligen Kundennummer der Koordinierenden Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfügung stellt. Dies dient dem Bürokratieabbau, da ein in der Verwaltung bereits erfasstes Datum nicht noch einmal bei einem Dritten erhoben wird. Mit Kenntnis dieses Datums sind die Träger der Rentenversicherung in der Lage, die jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktoren nach § 18b Absatz 5 SGB IV eigenverantwortlich zu bestimmen. Als Zuordnungskriterium dient hierbei die in der Rentenbezugsmitteilung stets enthaltene Kundennummer der mitteilungspflichtigen Stelle.

Aus Gründen der Datensparsamkeit ist es ausreichend, wenn die zentrale Stelle den Trägern der Rentenversicherung einmalig eine aktuelle Gesamtübersicht mit den bei ihr geführten Kundennummern und der dazugehörigen „Kundenart“ der mitteilungspflichtigen Stellen zur Verfügung stellt. Zur Sicherstellung der Aktualisierung des bei der Koordinierenden Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dauerhaft gespeicherten Verzeichnisses wird danach nur noch bei einer Änderung dieser übermittelten Daten oder bei Neuaufnahme einer mitteilungspflichtigen Stelle nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG als Kunde der zentralen Stelle die jeweilige Kundenart jeweils unter Angabe der Kundennummer von der zentralen Stelle angezeigt.

Nach § 151b Absatz 1 Satz 4 steht § 30 der Abgabenordnung dem (gesamten) Abrufverfahren nicht entgegen. Dies umfasst auch die künftige Datenübermittlung nach § 151b Absatz 3 Satz 3.

### **Zu Nummer 11 (§ 170)**

Mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl I S. 3932 ff) wurde die Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, irrtümlich doppelt und widersprüchlich geregelt (vgl. Artikel 40, Nummer 12 Buchstabe a und c). Dieser Fehler wird durch die vorgenommene Streichung rechtzeitig zum Inkrafttreten der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht von Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, korrigiert.

### **Zu Nummer 12 (§ 194)**

Mit dem 7. SGB IV-ÄndG wurde § 194 Absatz 2 Satz 1 um das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Übergangsgebühren erweitert. Der Vollständigkeit halber muss Satz 3 ebenfalls ergänzt werden.

### **Zu Nummer 13 (§ 196)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Da die Meldebehörden, die bei der Rentenversicherung eingesetzte Versicherungsnummer nicht kennen, sollen zusätzlich zu den bisher gemeldeten Daten bei Verzug ins Ausland – soweit möglich – auch die bekannten Auslandsanschriften erfasst werden. Ausländische Adressen werden bereits jetzt im Stammsatz der Rentenversicherung gespeichert, allerdings nur, wenn sie durch andere Geschäftsvorfälle bei zuständigen Rentenversicherungsträger aktualisiert und damit in dem Stammsatz übernommen wurden. Bei Verzug ins Ausland muss die Adresse von Seiten der Rentenversicherung aufwendig, in der Regel durch eine Anfrage bei den Meldebehörden, ermittelt werden. Durch eine direkte Übermittlung der Adresse im bei Verzug ins Ausland durch die Meldebehörde kann auf diese aufwendige Ermittlung verzichtet werden.

### **Zu Nummer 14 (§ 212a)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Aufnahme des Identifikationszeichens ermöglicht die eindeutige Zuordnung jeder Meldung, insbesondere bei Rückfragen und Stornierungen.

### **Zu Nummer 15 (§ 217)**

Anpassung an die Terminologie in § 83 Absatz 1 Nummer 5 SGB IV.

### **Zu Nummer 16 (§ 219)**

Mit der Definition des Verwaltungsvermögens in § 82a SGB IV wird die Unterscheidung zwischen Verwaltungsvermögen und Anlagevermögen aufgegeben. Die Definition des Umfangs der von den Regionalträgern zu verwaltenden Mittel ändert sich nicht. Entscheidend ist, ob das Verwaltungsvermögen von den Regionalträgern zu verwalten ist.

### **Zu Nummer 17 (§ 221)**

#### **Zu Buchstabe a**

Anpassung der Überschrift an § 82a SGB IV.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Begriffe im Vermögensrecht der gesetzlichen Rentenversicherungsträger. Das Vermögen der Rentenversicherungsträger setzt sich aus der Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage) nach § 216 Absatz 1 Satz 1 SGB VI und dem Verwaltungsvermögen zusammen. Da die Nachhaltigkeitsrücklage nach § 217 Absatz 1 Satz 1 SGB VI liquide anzulegen ist, sind insbesondere Mittel für die Schaffung und Erhaltung nicht liquider Vermögensteile dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Soweit bei gesetzlichen Rentenversicherungsträgern nicht liquide Vermögensteile vorhanden sind, die der Nachhaltigkeitsrücklage zugeordnet werden sollen, sind gesetzliche Sonderregelungen (wie bisher in § 293 SGB VI) erforderlich.

### **Zu Buchstabe c**

Der neue Satz 2 unterstellt Beteiligungen der Rentenversicherungsträger, insbesondere zum Betrieb von Rehabilitationseinrichtungen, an Gesellschaften des privaten Rechts, wie zum Beispiel GmbHs, den Anforderungen des § 221 SGB VI. Dadurch wird klargestellt, dass Rentenversicherungsträger durch die Gründung von oder die Beteiligung an rechtlich selbständigen Gesellschaften die Voraussetzungen des § 221 SGB VI, insbesondere die Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Rentenversicherungsträger, nicht umgehen können. Die Änderung schafft Rechtssicherheit.

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird klargestellt, dass ein Träger der Rentenversicherung, der sich an einer Einrichtung in Form eines privaten Unternehmens beteiligt (vgl. § 83 Absatz 1a Nummer 1 SGB IV), die erforderlichen Mittel für die Errichtung, die Erweiterung oder den Umbau von Gebäuden dieser Einrichtung ebenso wie bei seinen Eigenbetrieben nur unter der weiteren Voraussetzung aufwenden darf, dass das jeweilige Vorhaben, unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung erforderlich ist. Dies gilt somit auch für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau der Gebäude einer Rehabilitationseinrichtung, die von einem Träger der Rentenversicherung selbst oder zusammen mit Dritten in privatrechtlicher Form betrieben wird. Ferner gilt dies auch für weitere Einrichtungen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung gemeinsam genutzt werden, wie etwa Bildungseinrichtungen oder Rechenzentren.

### **Zu Nummer 18 (§ 222)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Da das Verwaltungsvermögen in § 82a SGB IV (neu) definiert wird, sind allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Abgrenzung des Umfangs des Verwaltungsvermögens beziehungsweise eine Ermächtigung hierzu nicht mehr notwendig. § 222 Absatz 2 SGB VI wird daher aufgehoben. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens“ vom 24. November 1969 (in der jeweils aktuellen Fassung) wird für die Zukunft entbehrlich.

### **Zu Nummer 19 (§ 231)**

Auch bei bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung durchgeführten Nachversicherungen nach § 186 soll es auf Antrag möglich sein, auch die wegen des Bezugs von Übergangsgebühren vor Inkrafttreten der Neuregelung an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge im Ergebnis in Verbindung mit § 286h in die berufsständische Versorgung umzuleiten.

### **Zu Nummer 20 (§ 286h)**

Die Vorschrift regelt die Abwicklung der zu Unrecht entrichteten Beiträge.

### **Zu Nummer 21 (§ 293)**

Vermögensanlagen nach § 293 Absatz 2 werden kraft gesetzlicher Ermächtigung im Sinne des § 82a Satz 1 SGB IV dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

## **Zu Nummer 22**

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens“ vom 24. November 1969 (in der jeweils aktuellen Fassung) ist entbehrlich, da das Verwaltungsvermögen nunmehr in § 82a SGB IV (neu) definiert wird.

## **Zu Artikel 8 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (inhaltsübersicht)**

#### **Zu Buchstabe b und Buchstabe a**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung ab 1. Januar 2024 einhergeht.

### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB in der Fassung ab 1. Januar 2024 einhergeht.

### **Zu Nummer 5 (§ 44)**

Mit der Klarstellung wird der Perspektivwechsel vollzogen, der in den vergangenen Jahren stattgefunden hat: Dieser steht für den Wechsel vom staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende staatliche Teilhabe; das Recht auf Selbstbestimmung ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich daher nun auch begrifflich an den vorhandenen Ressourcen der Versicherten sowie am Hilfebedarf zum Ausgleich insofern bestehender versicherungsfallbedingter Beeinträchtigungen.

Eine Änderung des Leistungsumfangs ist damit nicht verbunden: Ziel der Pflegeleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln den Betroffenen ein möglichst eigenständiges Leben sowie ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu ermöglichen. Das Unfallversicherungsrecht sieht dazu bereits nach geltendem Recht ein umfangreiches Leistungsspektrum vor, das dieser Zielsetzung gerecht wird. Durch die sprachliche Anpassung werden Anspruch und gelebte Praxis in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits im Wortlaut der Regelung verdeutlicht.

### **Zu Nummer 6 (§ 111)**

#### **Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB in der Fassung ab 1. Januar 2024 einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Haftung nach § 111 auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen. Die gesonderte Erwähnung der Gesellschaften bürgerlichen Rechts in Satz 3 wird damit entbehrlich.

## **Zu Nummer 7 (§ 136a)**

### **Zu Buchstabe a**

Gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 1 ArbSchG beziehungsweise § 20 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII werden Daten aus Betriebsbesichtigungen durch die Aufsichtsdiensite der Länder und der Unfallversicherungsträger erfasst, gespeichert, verarbeitet und weitergeleitet. Datensätze werden dabei bilateral zwischen den Aufsichtsdiensiten der Länder und der Unfallversicherungsträger ausgetauscht. Für den Aufbau und die Aktualisierung eines Betriebsstättenverzeichnis wird der Zugriff auf das zentrale Dateisystem (Zentrales Unternehmensverzeichnis) geregelt. So wird sichergestellt, dass Einträge im Betriebsstättenverzeichnis immer einem Unternehmensbeitrag zugeordnet sind. Für die Zeit bis zur Fertigstellung eines Betriebsstättenverzeichnis wird die „Unternehmensnummer“ als führender Ordnungsbegriff in dem nach § 21 Absatz 3a ArbSchG geregelten Datenaustausch genutzt. Hierzu wird in diesem Gesetz der Zugriff auf das zentrale Dateisystem (Zentrales Unternehmensverzeichnis) ermöglicht.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

## **Zu Nummer 8 (§ 150)**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 47 (§ 116a SGB IV).

## **Zu Nummer 9 (§ 169)**

§ 169 n.F. regelt die abweichende Erhebung von Säumniszuschlägen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Folgeregelung zur Änderung Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c (§ 24 Absatz 1 Satz 4 SGB IV). Hierdurch soll den Beschwerden und Widersprüchen gegen geringe Säumniszuschläge beziehungsweise Säumniszuschläge durch eine verspätete Zahlung von wenigen Tagen sowie dem damit verbundene Aufwand Rechnung getragen werden.

Die Neuregelung gilt jedoch nur für die gewerbliche und öffentliche Unfallversicherung, da dies für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit erheblichen Einnahmeausfällen verbundenen wäre und es ansonsten zu unterschiedlichen Regelungen zur Säumnis innerhalb des integrierten Sozialversicherungssystems der SVLFG käme.

## **Zu Nummer 10 (§ 171)**

Folgeänderung zur Änderung des § 80 SGB IV, der nunmehr die Dreiteilung des Vermögens (Betriebsmittel, Rücklage, Verwaltungsvermögen) in der Sozialversicherung allgemein regelt.

## **Zu Nummer 11 (§ 172)**

Infolge der Ergänzung der allgemeinen Regelungen des SGB IV wird eine besondere Regelung zur Verwendung der Betriebsmittel entbehrlich. Unverändert bleibt die spezifische Höchstgrenze der Betriebsmittel in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Formulierung wurde lediglich redaktionell angepasst.

## **Zu Nummer 12 (§ 172a)**

Infolge der Ergänzung der allgemeinen Regelungen des SGB IV wird eine besondere Regelung zur Zweckbestimmung zur Rücklage entbehrlich. Den spezifischen unfallversicherungsrechtlichen Besonderheiten wird durch den neuen Absatz 1 Rechnung getragen.

### **Zu Nummer 13 (§ 172b)**

Wie bisher sieht die Vorschrift vor, dass die Mittel für bestimmte näher aufgezählte Vorhaben nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden dürfen, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sein müssen.

### **Zu Nummer 14 (§ 172c)**

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1a wird in die allgemeine Vorschrift des § 83 Absatz 1b Nummer 2 SGB IV überführt.

### **Zu Nummer 15 (§ 193)**

Folgeänderung zur Einführung des Versicherungsschutzes für Teilnehmer an Präventionsmaßnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe d) durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248): Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen – wie bereits bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme – der Träger der Einrichtung, in der die Maßnahme erbracht wird, im Falle eines Unfalls anzeigepflichtig ist.

### **Zu Nummer 16 (§ 195)**

Redaktionelle Ergänzung um klarzustellen, dass auch die Angaben zu Geburtsnamen und Geburtsdatum zur eindeutigen Identifizierung des Bauherrn als Unternehmer erfasst und verarbeitet werden dürfen.

## **Zu Artikel 9 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

### **§ 44**

#### **Zu Nummer 1 und Nummer 2**

Die bestehende Regelung begegnet rechtlichen Bedenken infolge der Datenvorratshaltung. In der Praxis der Leistungsträger wird deshalb von einer elektronischen Meldung der versicherungspflichtigen Pflegepersonen abgesehen. Eine Meldung für die nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Pflegepersonen ist aber auch entbehrlich. Im Falle der Arbeitslosigkeit erfolgt der Nachweis der versicherungspflichtigen Pflegezeiten entsprechend dem in den §§ 312 ff. SGB III geregelten Bescheinigungsverfahren. Die Regelung wird deshalb aufgehoben.

## **Zu Artikel 10 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 10)**

Verträge über eine besondere ärztliche Versorgung waren in der bis zum 22. Juli 2015 geltenden Fassung des § 73c SGB V geregelt. Mit Gesetz vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) wurde § 73c SGB V mit Wirkung zum 23. Juli 2015 aufgehoben und die Regelungen zu Verträgen über eine besondere ärztliche Verordnung in § 140a SGB V (besondere Versorgung) aufgenommen. Altverträge nach früherem § 73c SGB V (alt) müssen grundsätzlich bis spätestens 31. Dezember 2024 in Verträge nach § 140a SGB V umgewandelt werden (§ 140a Absatz 1 Satz 4 SGB V). Verträge über strukturierte Behandlungsprogramme, die nach § 73c SGB V (alt) abgeschlossen wurden, können auch noch länger auf dieser Rechtsgrundlage fortgeführt werden (§ 137g Absatz 2 Satz 4 SGB V). Die Änderung stellt klar, dass die Zuständigkeitszuweisung des § 10 Absatz 2 nur für diese Altverträge gilt.

Die im Jahr 2015 eingeführte Ermächtigung nach § 119c SGB V ist bislang in der Aufzählung von Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung auf Grund von Ermächtigungen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) nicht enthalten. Dieses Versäumnis wird durch die Änderung bereinigt.

## **Zu Nummer 2 (§ 29)**

### **Zu Buchstabe a**

In § 29 Absatz 2 Nummer 1 neu aufgenommen werden Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 75 Absatz 3c SGB V (abweichende Vergütungsregelungen für Notfall-, Basis- und Standardtarif), § 111b Absatz 6 SGB V (medizinische Vorsorge und Rehabilitation), § 132a Absatz 3 SGB V (häusliche Krankenpflege), § 132l Absatz 4 SGB V (außerklinische Intensivpflege) und des Schiedsgremiums nach § 113c Absatz 4 SGB XI (Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen). Diese Stellen legen bundeseinheitliche Inhalte fest. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte für ihre Entscheidungen ist daher angemessen.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die erstinstanzliche Zuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 125 Absatz 6 SGB V wird von der Ebene der Sozialgerichte auf die Ebene der Landessozialgerichte verlagert, da mit der durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) eingeführten Vorgabe, dass die Verträge zur Heilmittelversorgung nach §§ 125 und 125a SGB V auf Bundesebene zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer zu schließen sind, die Schiedsstelle bundesweit geltende Inhalte festzusetzen hat und die Komplexität der in den Verfahren zu klärenden Rechtsfragen gestiegen ist. Durch die vorgesehene Bündelung der erstinstanzlichen Verfahren beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wird eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung sowie eine Beschleunigung des Verfahrens durch die Konzentration von Wissen und Erfahrung erreicht. Die Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit erstreckt sich auch auf im Zeitpunkt der Änderung bereits bei den Sozialgerichten anhängige Klageverfahren, da Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz einer Änderung der Zuständigkeit auch für bereits anhängige Verfahren nicht entgegensteht, wenn die Neuregelung generell gilt, also außer anhängigen Verfahren auch eine unbestimmte Vielzahl künftiger, gleichartiger Fälle erfasst und nicht aus sachwidrigen Gründen geschieht (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2002 - 2 BvR 1843/00, NJW 2003, 345; BVerfG, Urteil vom 25. Juni 1968 - 2 BvR 251/63, NJW 1968, 1467, 1470). Davon unberührt bleibt jedoch die Bindungswirkung bereits ergangener Verweisungsbeschlüsse gemäß § 98 in Verbindung mit §§ 17a, 17b Gerichtsverfassungsgesetz.

In § 29 Absatz 4 Nummer 3 werden im Weiteren Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 131 Absatz 3 SGB V (Rahmenverträge mit pharmazeutischen Unternehmen) aufgenommen. Die Schiedsstelle legt bundeseinheitlich Inhalte zur Preistransparenz und -abrechnung für die Arzneimittelversorgung fest. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ist daher sachgerecht.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ist auch für Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 134a SGB V geboten. Denn der Bereich der Hebammenhilfe ist ein Leistungsbereich, in dem sämtliche Rahmenbedingungen (z.B. Leistungsverzeichnis, Vergütungsverzeichnis, Qualitätssicherung, Sicherstellungszuschlag) bundeseinheitlich durch Vertrag auf Bundesebene geregelt werden. Insofern sind Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 134a SGB V vergleichbar mit den übrigen in § 29 Absatz 4 aufgeführten Klagegegenständen. Insbesondere gelten die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle

nach § 129 SGB V eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vorzusehen, in gleicher Weise für die Schiedsstelle nach § 134a Absatz 4 SGB V, für die in § 134a Absatz 4 Satz 6 SGB V explizit die entsprechende Geltung des § 129 Absatz 9 und 10 angeordnet wird.

Da auch die Schlichtungsstelle der Gesellschaft für Telematik nach § 319 SGB V bundeseinheitliche Regelungen zur Telematikinfrastruktur trifft, ist auch hier angezeigt, die erstinstanzliche Zuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle vom örtlich zuständigen Sozialgericht auf das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zu verlagern.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Für Klagen gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 SGB XI und gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 113b Absatz 9 SGB XI sowie für Klagen, welche die Mitwirkung an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen (§ 17 Absatz 1, § 18b, § 112a Absatz 2, § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 SGB XI), wird mit der neuen Nummer 4 die Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg angeordnet.

Die spezielle Zuweisung erfolgt zum einen zur Entlastung der Sozialgerichte und zur Verkürzung der Phase der Unsicherheit, mit der die Parteien während eines – im Instanzenzug teilweise über Jahre – anhängigen Rechtsstreits belastet sind. Die Verfahrensbeteiligten erhalten so schneller Rechtssicherheit. Es geht hier, wie in den anderen in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bereichen auch, in der Regel vorwiegend um die Klärung von Rechtsfragen. Die unteren Instanzen werden mit den häufig sehr komplexen und schwierigen Sachverhalten nur befasst, um die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Landessozialgerichts herbeizuführen. Das Justizpersonal wird durch solche durchlaufende Verfahren in erheblichem Maße belastet und für die Justizhaushalte entstehen finanzielle Belastungen. Gleichzeitig wird die Erledigung anderer Verfahren blockiert. Die Konzentration der Verfahren vor einem bestimmten Landessozialgericht, hier das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, führt dazu, dass das dort aufgebaute Erfahrungswissen unmittelbar genutzt wird. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

Erfasst werden folgende Fallkonstellationen:

Sofern Vertragsparteien oder sonstige Mitglieder des Qualitätsausschusses eine Entscheidung des erweiterten Qualitätsausschusses für formell oder materiell rechtswidrig halten, steht ihnen gegen diese Entscheidung die Anfechtungsklage offen. Gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses, die nur einstimmig ergehen können, besteht eine Klagemöglichkeit nur hinsichtlich formeller Fehler.

Auch wenn die Beteiligungsrechte nach § 113b Absatz 2 Satz 9 und 10 SGB XI oder den jeweiligen Tatbeständen des 11. Kapitels durch den Qualitätsausschuss verletzt werden, ist sozialgerichtlicher Rechtsschutz statthaft, ggf. auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Beanstandung und Auflagen des Bundesministeriums für Gesundheit stellen im Verhältnis zum Qualitätsausschuss anfechtbare Verwaltungsakte dar. Der Qualitätsausschuss oder seine Mitglieder können dagegen mit der Anfechtungsklage vorgehen, wenn sie sich in ihren Rechten dadurch verletzt sehen. Ein Vorverfahren ist nach § 113b Absatz 10 Satz 2 SGB XI entbehrlich.

Darüber hinaus erfasst die neu angeordnete Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg Klagen der bei der Erarbeitung und Änderung von Richtlinien nach § 17 Ab-



satz 1, § 18b, § 112a Absatz 2, § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 SGB XI zur Mitwirkung berechtigten Organisationen, wenn diese sich in ihren Verfahrensrechten verletzt sehen. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass dabei Rechtsfragen im Vordergrund stehen, die einer obergerichtlichen Klärung zugeführt werden sollen.

## **Zu Artikel 11 (Änderung des Fremdrentengesetzes)**

### **§ 31**

Nach derzeitigem Recht ist der nach § 31 Absatz 1 zu ermittelnde Ruhensbetrag bei jeder Änderung der ausländischen Rente oder entsprechenden Leistung neu zu bestimmen (§ 48 SGB X). Eine Änderung ergibt sich durch Erhöhungen beziehungsweise Verringerungen der ausländischen Rente und/oder schwankende Umrechnungskurse. Solche Änderungen treten häufig mehrmals im Jahr auf; sie werden den Rentenversicherungsträgern meist erst nachträglich bekannt. Infolgedessen müssen Renten mehrmals im Jahr auch für vergangene Zeiträume neu berechnet werden. Dies führt zu Überzahlungen, die von den Versicherten zurückzufordern sind.

Indem § 18d SGB IV zukünftig entsprechend angewandt wird, wirken sich Änderungen der ausländischen Rente beziehungsweise Leistung nur noch einmal im Jahr aus, und zwar vom nächstfolgenden 1. Juli an (§ 18d Absatz 1 1. Halbsatz SGB IV). Erhöhungen der ausländischen Rente bleiben somit bis zum nächstfolgenden 1. Juli anrechnungsfrei. Verringerungen der ausländischen Rente können dagegen sofort berücksichtigt werden, wenn die Minderung mindestens 10 Prozent beträgt (§ 18d Absatz 2 1. Teilsatz SGB IV). Da der Ruhensbetrag grundsätzlich nur noch einmal pro Jahr für die Zukunft neu zu ermitteln ist, entfallen künftig mehrfache Neuberechnungen und Rückforderungen von überzahlten Beträgen.

## **Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**

### **Zu Nummer 1 (§ 23)**

Für die Ermittlung des Abschlagsminderungszeitraumes einer früheren Rente ist der jeweilige Hinzuverdienst festzustellen. Steht das zu berücksichtigende Einkommen noch nicht abschließend fest, wird es geschätzt. Für eine in diesen Fällen gegebenenfalls später notwendig werdende Korrektur oder Aufhebung ergangener Bescheide bedarf es einer gesonderten Rechtsgrundlage. Diese wird orientiert an § 34 Absatz 3c und 3f SGB VI hiermit geschaffen (siehe auch Nummer 3 (§ 27a)).

### **Zu Nummer 2 (§ 24)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Eine Beitragszahlung auf Grund einer Vereinbarung nach § 6 VersAusglG durch den ausgleichsverpflichteten Ehegatten zur Begründung oder Erhöhung des Anrechts des ausgleichsberechtigten Ehegatten entsprechend dem § 187 Absatz 1 Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe b SGB VI ist in der Alterssicherung der Landwirte nicht vorgesehen. Daher ist auch eine Regelung zur Umrechnung der Beiträge in eine Steigerungszahl entbehrlich.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (vgl. BT-Drs. 16/10144 vom 20. August 2008, S. 25 und S. 107) wurde der bis zum 31. August 2009 geltende Absatz 3 von § 24 ALG mit der Begründung aufgehoben, dass die Regelung entbehrlich sei, da nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht ausschließlich intern geteilt wird und hierbei eine Umrechnung in eine Steigerungszahl nicht mehr

erforderlich ist. Dies war aber nicht sachgerecht. Die Umrechnung ist noch für alle Versorgungsausgleichsentscheidungen, die nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Versorgungsausgleichsrecht ergangen sind, erforderlich. Diese Entscheidungen sind noch laufend umzusetzen, und zwar dann, wenn eine Rentenbewilligung für eine versicherte Person durchzuführen ist, bei dem der Versorgungsausgleich nach dem alten Versorgungsausgleichsrecht geregelt wurde.

In der vergleichbaren Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung des § 76 Absatz 4 Satz 1 SGB VI ist noch eine entsprechende Umrechnung des zu übertragenden monatlichen Rentenbetrages in Entgeltpunkte vorgesehen. Dies muss auch für die Alterssicherung der Landwirte entsprechend gelten.

### **Zu Nummer 3 (§ 27a)**

Orientiert an § 34 Absatz 3c und 3f SGB VI wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eine gesonderte Rechtsgrundlage für Fälle geschaffen, in denen es einer Korrektur und Aufhebung ergangener Bescheide anlässlich der Anrechnung von Hinzuverdienst bei geschätztem Einkommen bedarf. Damit wird auch den Anforderungen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. Oktober 2012 – B 5 R 8/12 R –, BSGE 112, 74 Rechnung getragen. Es wird im Übrigen auf die damalige Begründung zu § 34 Absatz 3c und 3f SGB VI verwiesen (BT-Drs. 18/9787, Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b, Absatz 3c und 3f, S. 39 ff.).

### **Zu Nummer 4 (§ 43)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach § 187 Absatz 4 SGB VI ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Beitragszahlung im Rahmen einer externen Teilung nicht mehr möglich, wenn eine bindende Vollrente wegen Alters bewilligt wurde und die Regelaltersgrenze erreicht wurde. In § 43 Absatz 3 ALG, der die Zulässigkeit einer externen Teilung (Beitragszahlung durch einen privaten Versorgungsträger auf Grund einer familiengerichtlichen Entscheidung) in der Alterssicherung der Landwirte regelt, fehlte eine entsprechende Regelung bisher. Der Gleichklang mit der Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung wird hiermit nachgeholt.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung werden die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Vorschriften, welcher Zeitpunkt für die Umrechnung von Beiträgen in Rentenanrechte maßgebend ist, für entsprechend anwendbar erklärt.

### **Zu Nummer 5 (§ 72)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der bisherige Verweis auf § 187 Absatz 4 SGB VI ist nicht mehr sachgerecht. § 187 Absatz 4 SGB VI wurde mit Einführung des Flexirentengesetzes im Jahr 2016 geändert, weil auf Grund der Änderungen zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI und entsprechend zur freiwilligen Versicherungsberechtigung in § 7 Absatz 2 SGB VI eine Beitragszahlung auch bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente möglich ist, wenn die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist.

Da mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes vom 30. November 2018 nach § 2 Nummer 1 Buchstabe c ALG in der Alterssicherung der Landwirte Versicherungsfreiheit auch bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente vorliegt und eine freiwillige Beitragszahlung, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Absatz 2 SGB VI bis zum Ablauf

des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, möglich, nach dem ALG hingegen nicht vorgesehen ist, soll auch für diesen Personenkreis eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente nicht möglich sein.

#### **Zu Buchstabe b**

Anstelle des bisherigen Verweises auf § 187 Absatz 4 SGB VI wird geregelt, dass generell bei bindender Bewilligung einer (auch vorzeitigen) Rente wegen Alters eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung geminderter Anrechte nicht möglich ist.

#### **Zu Nummer 6 (§ 73)**

##### **Zu Buchstabe a**

In Satz 1 wird ein redaktioneller Verweis konkretisiert. Im Weiteren erfolgt eine Anpassung an die infolge der mit Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts eingetretenen Rechtsänderungen. Da Lebenspartnerschaften seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden können, kommt auch die Feststellung neu eintretender Versicherungspflicht von Lebenspartnern nicht mehr in Betracht.

##### **Zu Buchstabe b**

Satz 2 wird um den Geburtsnamen und Geburtsort sowie die Versicherungsnummer der Rentenversicherung und die Angabe der Staatsangehörigkeit ergänzt.

##### **Zu Buchstabe c**

Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben zum Vor- und Familiennamen in Satz 4 sind mangels Umsetzbarkeit zu streichen. Im Weiteren erfolgt eine Anpassung an die infolge der mit Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts eingetretenen Rechtsänderungen. Da Lebenspartnerschaften seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr begründet werden können, kommt auch eine Meldung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr in Betracht.

##### **Zu Buchstabe d**

Die nach Satz 5 eingefügten Sätze dienen zur Regelung der Vergabe einer Versicherungsnummer für die genannten Personen durch die Datenstelle der Rentenversicherung für den Abgleich nach den Sätzen 2 bis 4 zum Zwecke der Durchführung der Ehegattenversicherung (§ 1 Absatz 3 ALG). Die DRV Bund legt das Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer fest. Die Landwirtschaftliche Alterskasse trägt die Kosten der Vergabe der Versicherungsnummer in diesen Fällen. Die Höhe der Kosten wird durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geregelt.

#### **Zu Nummer 7 (§ 106)**

Im Rahmen der Hinzuverdienstregelung wurde bis Ende 2018 nach § 27a Absatz 1 Satz 3 ALG a.F. Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft generell nicht berücksichtigt. Der explizite Ausschluss dieser Einkünfte hatte den Hintergrund, dass trotz Hofabgabe Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen werden konnten, wenn steuerlich nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde.

Die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente wurde mit dem Qualifizierungschancengesetz aufgegeben und § 21 ALG gestrichen. Seitdem ist der Bezug von EM-Renten und vorgezogenen Altersrenten auch möglich, wenn Berechtigte – im

Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen der §§ 27a und 27b ALG – ihr landwirtschaftliches Unternehmen weiter bewirtschaften. Beide Vorschriften sind in der Folge zum 1. Januar 2019 neu gefasst worden.

Nach dem geänderten § 27a Absatz 1 Satz 3 ALG wird Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nunmehr (nur dann) berücksichtigt, wenn der Rentenbezieher „Landwirt“ ist; dies gilt auch für stille Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Ein Ausschluss der Hinzuverdienstregelung wurde mit dem Qualifizierungschancengesetz in § 106 Absatz 8 ALG nur für den Bestand vorzeitiger Altersrenten – wegen der erstmaligen Einführung der Hinzuverdienstregelung – aufgenommen. Die Notwendigkeit, hier auch Erwerbsminderungsrenten einzubeziehen, wurde nicht gesehen. Wegen der früheren Hofabgabeverpflichtung konnte es nicht dazu kommen, dass neben dem Rentenbezug Einkünfte aus der aktiven Bewirtschaftung (d. h. nicht als bloß stiller Gesellschafter) des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wurden. Wegen dieser Betrachtung waren aber die wenigen Fälle einer „passiven“ Bewirtschaftung im Nachgang der Hofabgabefiktion des § 21 Absatz 8 Satz 2 ALG a.F. nicht vom Bestandsschutz erfasst.

Mit einer Rechtsänderung soll hier eine Besitzschutzregelung nachgeholt werden. Die Betroffenen konnten mit einer aus ihrer Sicht nachträglich eingeführten Anrechnungsvorschrift nicht rechnen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 120)**

Es handelt sich um die Nachholung einer redaktionellen Anpassung. In Folge der Änderung des § 33 Absatz 1 ALG zum 1. April 2021 (Gesetz vom 11. Februar 2021, BGBl. I Seite 154) ist die Bekanntmachung der Zuschussbeträge im Bundesgesetzblatt hinfällig geworden.

#### **Zu Artikel 13 (Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

##### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Nach der bisherigen Konkurrenzregelung des § 2 Absatz 4a Satz 1 werden Personen, die die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder 2a SGB V erfüllen, nicht versicherungspflichtig, wenn sie außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Da bei einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit kein Leistungsbezug möglich ist, der eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder 2a SGB V auslösen könnte, ist der Verweis auf Absatz 1 Nummer 6 entbehrlich.

Mit der Änderung erfolgt auch eine Anpassung an die Regelung der Versicherungskonkurrenzen des § 5 Absatz 5 SGB V.

##### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

##### **Zu Nummer 4 (§ 26)**

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Auch für die landwirtschaftliche Krankenkasse besteht wie für alle anderen Krankenkassen die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zur Wahrnehmung der in § 94 Absatz 1a Satz 1 SGB X genannten Aufgaben zu bilden.

## **Zu Nummer 5 (§ 51)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der neue § 80 Absatz 1 Satz 1 SGB IV definiert für alle Versicherungsträger die drei Vermögenskategorien Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen. Insoweit ist eine separate Regelung in § 259 SGB V entbehrlich. Durch die Aufhebung des § 259 SGB V ist der Verweis in § 51 Absatz 1 entsprechend anzupassen.

## **Zu Artikel 14 (Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes)**

### **§ 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b (Aufhebung § 28a Absatz 1 SGB IV) sowie Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a (§ 95 Absatz 1 SGB IV).

## **Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)**

### **§ 7**

Die Regelung des bisherigen § 7 Absatz 1a wird auf Grund des neuen § 83 Absatz 1b Nummer 2 SGB IV entbehrlich.

## **Zu Artikel 16 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 5)**

Nach der bisherigen Fassung des § 5 Absatz 1 Nummer 5 KSVG wird der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG unterbrochen, wenn Versicherte eine zusätzliche nicht-künstlerische selbständige Tätigkeit aufnehmen und damit oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach § 8 SGB IV verdienen (derzeit 450 Euro im Monat). Bei einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung sind Versicherte hingegen so lange über das KSVG, abgesichert, als die künstlerische oder publizistische Tätigkeit als „Hauptberuf“ zu werten ist. Verglichen wird dabei die Verdiensthöhe und der Zeitaufwand beider Tätigkeiten.

Um zu verhindern, dass Kulturschaffende den besonderen Schutz der Künstlersozialversicherung verlieren, wenn sie wegen weggebrochener Einnahmen infolge der Covid-19-Pandemie jenseits ihres künstlerischen Schaffens selbständigen Tätigkeiten nachgehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, wurde in § 53 KSVG eine bis zum 31. Dezember 2022 befristete Ausnahmenvorschrift geschaffen. Diese Regelung ermöglicht einen erhöhten Zuverdienst von bis zu 1 300 Euro im Monat aus einer selbständigen nicht-künstlerischen Tätigkeit, ohne dass der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt.

Eine Fortführung dieser ausschließlich als vorübergehend pandemiebedingter Ausnahmeregelung angelegten Vorschrift, wäre nicht gerechtfertigt. Ansonsten würden Personen dauerhaft nach den besonders günstigen Bedingungen des KSVG versichert, die den überwiegenden Teil ihres Einkommens über ganz andere, nicht-künstlerische Tätigkeiten erwirtschaften.

Gleichzeitig haben die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie Handlungsbedarf zur Anpassung der bisherigen Regelung gezeigt, wonach der Versicherungsschutz von Versicherten mit einer zusätzlichen selbständigen nicht-künstlerischen Tätigkeit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei geringeren Zuverdiensten beendet wird als bei Versicherten mit einer zusätzlichen abhängigen Tätigkeit.

Daher sollen nach Auslaufen der befristeten Ausnahmeregelung die Zuverdienstmöglichkeiten von Versicherten bei einer weiteren, nicht-künstlerischen selbständigen Tätigkeit dauerhaft erweitert und in Annäherung an die Regelung zu einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung ausgestaltet werden. Künftig ist bei Zusammentreffen einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit mit einer selbständigen nicht-künstlerischen Tätigkeit für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung maßgeblich, welche der Tätigkeiten von der wirtschaftlichen Bedeutung her überwiegt. Eine selbständige nicht-künstlerische Tätigkeit stellt dann die wirtschaftliche Haupttätigkeit dar, wenn nach einer vorausschauenden Betrachtungsweise das voraussichtliche Arbeitseinkommen hieraus das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit überwiegt.

### **Zu Nummer 2 (§ 6)**

Nach § 6 KSVG haben Berufsanfängerinnen und -anfänger nach dem KSVG die Möglichkeit, sich bei erstmaliger Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen. Nach Ende der dreijährigen Berufsanfängerzeit ist die Befreiungsentcheidung unwiderruflich. Dies kann Kulturschaffende mit unregelmäßigen und oftmals geringen Einkommen, gerade im Alter, vor große wirtschaftliche Probleme stellen. Mit der Regelung wird die Möglichkeit zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger daher auf einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren begrenzt, in dem sich die berufliche und wirtschaftliche Situation insoweit festigen kann, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht durch das Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze (§ 7 KSVG) gegeben sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erreicht, steht das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ähnliche Schutzbedürfnis der nach dem KSVG Versicherten einer dauerhaften Befreiung von der Versicherungspflicht entgegen. Die Versicherten werden dann als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aufgenommen. Wie bislang haben Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger bis zum Ende des maßgeblichen Dreijahreszeitraums nach § 3 Absatz 2 einmalig die Möglichkeit, Ihre Entscheidung zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zu korrigieren. In diesem Fall beginnt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem ersten Tag nach Ablauf des Dreijahreszeitraums.

### **Zu Nummer 3 und Nummer 4 (§§ 10 und 10a)**

Selbständige Künstlerinnen und Künstler, sowie Publizistinnen und Publizisten, die sich gemäß § 6 von der Krankenversicherungspflicht hatten befreien lassen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder als freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angehören, konnten bislang keinen Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß §§ 10 und 10a KSVG beantragen. Mit der Regelung werden sie Versicherten bei privaten Krankenversicherungsunternehmen und Zuschussempfängern nach § 7 gleichgestellt.

### **Zu Nummer 5 (§ 12)**

Versicherte, deren Arbeitseinkommen nach § 12 Absatz 1 KSVG von der Künstlersozialkasse geschätzt wurde, werden verpflichtet, bei einem Antrag auf Änderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens die Einkommensänderung durch vorhandene Unterlagen plausibel zu machen. Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, hat die Künstlersozialkasse nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen, ob die behauptete Einkommensänderung glaubhaft ist. Ansonsten bleibt es bei der Einkommensschätzung der Künstlersozialkasse.

### **Zu Nummer 6 (§ 13)**

Die Regelung wird der Übersichtlichkeit in zwei Absätze geteilt.

### **Zu Buchstabe a**

Nach § 3 Absatz 3 KSVG bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren unterhalb der in § 3 Absatz 1 KSVG genannten Grenze von 3 900 Euro liegt. Die Änderung bewirkt, dass auch die Prüfungen der Künstlersozialkasse bei den Versicherten den vollen zurückliegenden Sechs-Jahres-Zeitraum einbeziehen können, wenn dies zur Klärung des Versichertenstatus geboten ist.

### **Zu Buchstabe b**

Absatz 2 Satz 3 n.F. stellt klar, dass über die in Satz 2 (n.F.) geregelte wechselnde jährliche Stichprobe hinaus anlassbezogene Prüfungen bei den Versicherten zulässig sind, falls der Künstlersozialkasse Erkenntnisse vorliegen, dass Beitragsanteile von Versicherten nicht zutreffend entrichtet wurden. Wird bei Prüfungen festgestellt, dass Versicherte die Einkommensgrenze nach § 3 Absatz 1 KSVG im überprüften Zeitraum nicht erreicht haben, erhält die Künstlersozialkasse unabhängig von der Erhebung im Rahmen einer jährlich wechselnden Stichprobe die Befugnis, auch für die Zukunft Einkommensnachweise der Versicherten anzufordern, soweit das nach ihrem Ermessen notwendig ist, um den Eintritt einer eventuell zu erwartenden Versicherungsfreiheit nach § 3 Absatz 1 KSVG zu beobachten. Die gleiche Befugnis erhält sie, wenn ihr bei einer Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall objektifizierbare Erkenntnisse vorliegen, dass das Arbeitseinkommen eines Versicherten zukünftig die in § 3 Absatz 1 KSVG genannte Grenze unterschreiten wird. Lediglich pauschale Wertungen oder Vermutungen reichen dabei nicht aus.

Absatz 2 Satz 5 n.F. stellt klar, dass die in § 31 Absatz 2 der Abgabenordnung geregelte Verpflichtung der Finanzbehörden zur Mitteilung personenbezogener Daten an die Künstlersozialkasse auch aus Anlass von Prüfungen bei den Versicherten besteht.

### **Zu Nummer 7 (§ 18)**

Die Änderung stellt klar, dass neben Säumniszuschlägen auf rückständige Beitragsanteile auch Stundungszinsen zum Vermögen der Künstlersozialkasse gehören, die bei der Stundung von Beitragsanteilen nach § 76 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 36a KSVG bei den Versicherten erhoben werden.

### **Zu Nummer 8 (§ 24)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Regelungsinhalt wird in Absatz 2 n.F. übernommen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung gestaltet im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit die Regelung zur Abgabepflicht von Unternehmern um, die im Rahmen der Eigenwerbung selbständige Künstler und Publizisten beauftragen (sogenannte Eigenwerber) beziehungsweise die Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten zur Nutzung für Zwecke ihres Unternehmens erteilen, wenn damit Einnahmen erzielt werden sollen (sogenannte Generalklauselunternehmer). In diesem Zusammenhang werden auch die Bestimmungen zur Abgabefreiheit einheitlich und übersichtlich gestaltet. Durch Streichung des in der Praxis als ungenau wahrgenommenen Rechtsbegriffs der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“ wird klargestellt, dass die Abgabepflicht entsprechend der bereits bislang in Anwendung des § 24 Absatz 3 KSVG geltenden Verwaltungspraxis einheitlich und grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Aufträge ab Erreichen der gesetzlich festgelegten Entgeltsumme einsetzt.

Von der Abgabepflicht gibt es, wie bisher, zwei Ausnahmen: Zum einen gilt für die Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 die Abgabepflicht nicht, wenn sich die erteilten Aufträge auf die Durchführung von Veranstaltungen beziehen und in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. Zum anderen besteht weiterhin keine Abgabepflicht für Musikvereine in Bezug auf die regelmäßige Beauftragung eines Chorleiters oder Dirigenten.

### **Zu Buchstabe c**

Der Regelungsinhalt wird in Absatz 2 n.F. in geänderter Fassung übernommen.

### **Zu Nummer 9 (§ 30)**

Die Änderung stellt klar, dass neben Säumniszuschlägen auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen auch Stundungszinsen zum Vermögen der Künstlersozialkasse gehören, die bei einer Stundung der Künstlersozialabgabe oder von Abgabevorauszahlungen nach § 76 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 36a KSVG bei den abgabepflichtigen Unternehmen erhoben werden.

### **Zu Nummer 10 (§ 34a)**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Einnahmen bei der Künstlersozialabgabe konnten seit dem Jahr 2021 nur durch zusätzliche Bundesmittel ausgeglichen und der Künstlersozialabgabegesetz stabilisiert werden.

Angesichts des großen Ausmaßes der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft ist davon auszugehen, dass weitere Finanzhilfen des Bundes – selbst bei einer guten oder sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung, auch über das Jahr 2023 hinaus in den weiteren Folgejahren notwendig sein werden, um die negativen Auswirkungen der Pandemie auf den Abgabegesetz zu begrenzen und zu verhindern, dass die Liquidität der Unternehmen durch einen erheblichen Anstieg der Künstlersozialabgabe belastet und ein nach dem Ende der Krise einsetzender wirtschaftlicher Aufschwung behindert wird.

Die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Lasten können jedoch nicht weiter vollständig durch den Bund aufgefangen werden. Ein durch den Entlastungszuschuss auf maximal bis fünf Prozent begrenzter Anstieg des Abgabegesetzes würde, eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung vorausgesetzt, maßgeblich dabei helfen, die pandemiebedingten Finanzierungslücken perspektivisch zu schließen und dafür sorgen, die Finanzierungslasten angemessen zwischen Bund und abgabepflichtigen Unternehmen zu verteilen.

Im Sinne einer nachhaltigen finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse wird daher ein bis zum Jahr 2027 befristeter Regelungsmechanismus im Gesetz verankert, der über einen flexiblen jährlichen Entlastungszuschuss des Bundes sicherstellt, dass ein Anstieg des Abgabegesetzes auf maximal 5 Prozent begrenzt wird. Im Zuge der bereits absehbaren fortschreitenden wirtschaftlichen Erholung ist damit zu rechnen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Künstlersozialversicherung bis zum Ende dieses Zeitraums weitgehend stabilisiert haben wird. Die abgabepflichtigen Unternehmen erhalten zugleich die für sie wichtige Planungssicherheit.

### **Zu Nummer 11 (§ 45)**

Die Regelung stellt klar, dass neben dem bisherigen Verweis auf § 80 SGB IV auch die künftig auf alle Mittel erweiterten und aktualisierten Vermögensanlagevorschriften der §§ 83 bis 86 SGB IV entsprechend für die Künstlersozialkasse gelten.



## **Zu Nummer 12 (§ 56a)**

### **Zu Buchstabe a**

Die aufgehobene Regelung hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann wegfallen.

### **Zu Buchstabe b**

Es wird eine Übergangsregelung für die Versicherten geschaffen, die sich gemäß § 6 Absätze 1 und 2 in der am [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung von der Krankenversicherungspflicht dauerhaft haben befreien lassen. Diese Versicherten bleiben auch weiterhin von der Versicherungspflicht befreit. Versicherte, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwar die dreijährige Berufsanfängerzeit nach § 3 Absatz 2 KSVG abgelaufen ist, nicht aber die in § 6 Absatz 1 neu geregelte Sechsjahresfrist, erhalten einmalig ein Wahlrecht, ob sie dauerhaft von der Versicherungspflicht befreit bleiben wollen, oder ob die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach Ende des Sechsjahreszeitraums enden soll.

### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Folgeregelung zu Artikel 16 Nummer 12 Buchstabe b.

## **Zu Nummer 13**

Die aufgehobene Regelung hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann wegfallen.

## **Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts)**

### **(Artikel 28)**

Aufhebung der mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vorgesehenen Änderung beziehungsweise Neuregelung der §§ 68 und 72 SGB I. Dies wird notwendig, weil mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts noch nicht berücksichtigt werden konnte, dass die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten künftig in einem eigenen Gesetz geregelt ist.

## **Zu Artikel 18 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 11b)**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung der Überschrift auf Grund der Änderung in Nummer 2 Buchstabe d.

#### **Zu Buchstabe b**

Für die Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenkassen sind nach § 240 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sämtliche Einnahmen zugrunde zu legen (hierzu zählt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auch der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlages).

Hingegen sind Bemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung nach § 11b Absatz 1 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) allein die Übergangsgebühnisse. Der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2 SVG (entspricht dem kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlages) zählt nicht zu den Übergangsgebühnissen. Dies ergibt sich zum einen aus den §§ 3 Absatz 4 und 13b Absatz 1 SVG, in denen der Unterschiedsbetrag des § 47 Absatz 1 Satz 2 SVG stets als separate Versorgungsleistung neben den Übergangsgebühnissen benannt wird. Zum anderen ist in § 11 Absatz 3 Satz 1 SVG normiert, dass die Übergangsgebühnisse 75 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats betragen. Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 SVG wird – in Abweichung zu § 1 Absatz 2 BBesG – bei der Berechnung der Übergangsgebühnisse nur der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 und nicht der Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2 SVG zugrunde gelegt.

Das Auseinanderfallen der Beitragsbemessung durch die gesetzlichen Krankenkassen und der Berechnung des Beitragszuschusses nach § 11b Absatz 2 SVG führt insbesondere bei kinderreichen Empfängerinnen und Empfängern von Übergangsgebühnissen dazu, dass diese bisher weit weniger als die Hälfte ihrer tatsächlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung als Zuschuss vom Bund erhalten und damit gegenüber insbesondere gegenüber kinderlosen Empfängerinnen und Empfängern von Übergangsgebühnissen benachteiligt sind.

Der geschilderte Rechtszustand wird durch die Einbeziehung des Unterschiedsbetrags in die Beitragszuschussberechnung korrigiert.

#### **Zu Buchstabe c**

Übertragung der unter Buchstabe b dargelegten Regelung auf Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebühnissen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

#### **Zu Buchstabe d**

##### Zu Absatz 5

Die Vorschrift bildet die Anspruchsgrundlage für die Zahlung von Beiträgen an die jeweilige berufsständische Versorgungseinrichtung für Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebühnissen, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind oder innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung werden und deren Nachversicherung sich nach § 186 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch richtet.

Diese Regelung ist erforderlich, weil Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebühnissen durch Erfüllen der oben genannten Voraussetzungen nicht mehr der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

Sie stellt eine einheitliche Absicherung in dem Altersvorsorgesystem sicher, dem die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgebühnissen auf Grund ihrer Tätigkeit grundsätzlich angehören.

##### Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 regelt die Höhe der an die berufsständische Versorgung zu zahlenden Beiträge in entsprechender Anwendung der Regelungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Da Personen, die einem berufsständischen Versorgungswerk angehören, oftmals eine selbständige Tätigkeit ausüben, müssen aus Gründen der Gleichbehandlung

auch Regelungen zur Anrechnung eines Arbeitslohns aus selbständiger Tätigkeit getroffen werden.

## **Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Soldatenersorgungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

### **Zu Nummer 2 (§ 18)**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung der Überschrift auf Grund der Änderung in Nummer 2 Buchstabe d.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit dieser Änderung wird die schwebende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2025 gleichlautend wie Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b geändert.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit dieser Änderung wird die schwebende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2025 gleichlautend wie Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c geändert.

#### **Zu Buchstabe d**

Mit dieser Änderung wird die schwebende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2025 gleichlautend wie Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d geändert.

## **Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 32)**

Aufhebung der mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vorgesehenen Änderung beziehungsweise Neuregelung des § 68 Nummer 7 Buchstabe a sowie Nummer 17 und 18 SGB I. Mit der Regelung wurde übersehen, dass auch die Regelung der Nummer 8 in Folge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes aufgehoben werden muss. Mit Artikel 32 Nummer 5 Buchstabe a wurde lediglich die Einordnung der §§ 80 bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes als Gesetz, das eine entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des SGB XIV vorsieht, aufgehoben. Mit der Neuformulierung des Änderungsbefehls in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a findet zusätzlich eine redaktionelle Überarbeitung statt.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 90)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die mit Artikel 40 Nummer 18 und 19 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geregelten Änderungen in §§ 245 und 250 SGB VI sollten nicht nach Artikel 90 Absatz 1 erst zum 1. Januar 2025, sondern zeitgleich mit dem Außerkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung des Artikels 90 Absatz 5 erforderlich.

## **Zu Artikel 21 (Änderung des Versorgungsruhengesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Im Hinblick auf die mehr als 30 Jahre seit der Wiedervereinigung nur noch sehr geringe Antragszahl und den infolgedessen nur noch sehr geringen Aufgabenanfall soll die Versorgungsruhenkommission aufgelöst werden (vgl. die Neufassung von § 5). Dieser Schritt dient zugleich der Straffung des Verfahrens bei der Entscheidung über entschädigungsrentenrechtliche Tatbestände und damit der Entbürokratisierung. Hiermit entfällt das bisher in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Vorschlagsrecht für die entsprechenden Entscheidungen des Bundesamtes für Soziale Sicherheit. Dies bedeutet, dass künftig das Bundesamt für Soziale Sicherheit allein über das Ruhen von Ansprüchen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR sowie über die Aberkennung, Kürzung und Neubewilligung von Entschädigungsrenten nach dem Entschädigungsrentengesetz (vgl. Artikel 22) auf der Grundlage der von der Kommission und der Rechtsprechung in der Vergangenheit getroffenen grundsätzlichen Werturteile und Musterentscheidungen entscheiden kann.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch bei Inkrafttreten noch offene, aber noch zur Zeit des Bestehens der Kommission anhängig gewordene Verfahren ohne Einbeziehung der Kommission beschieden werden können.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 kann entfallen.

### **Zu Nummer 2 und Nummer 3 (§§ 3 und 4)**

#### **Zu Buchstabe a bis Buchstabe c**

Durch die Auflösung der Kommission (vgl. Neufassung von § 5) ist die Vorschrift hinfällig.

### **Zu Nummer 4 (§ 5)**

Wegen des nur noch sehr geringfügigen Arbeitsanfalls der Kommission in Folge der weitgehenden Erledigung der nach dem Versorgungsruhen- und dem Entschädigungsrentengesetz (vgl. Artikel 22) zu treffenden Entscheidungen wird die Kommission, die die entsprechenden Entscheidungen des Bundesamtes für Soziale Sicherheit nach diesen Gesetzen über ein Vorschlagsrecht vorzubereiten hatte, mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

## **Zu Artikel 22 (Änderung des Entschädigungsrentengesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

Auch im Hinblick auf Entscheidungen nach dem Entschädigungsrentengesetz soll die Mitwirkung der bisherigen Versorgungsruhenkommission wegen des nur noch geringfügigen Arbeitsanfalls entfallen. Über die Aberkennung oder Kürzung sowie über die Neubewilligung von Entschädigungsrenten (früher Ehrenpensionen) entscheidet somit künftig allein das Bundesamt für Soziale Sicherheit auf der Grundlage der von der Kommission und der Rechtsprechung in der Vergangenheit getroffenen grundsätzlichen Werturteile und Musterentscheidungen.

### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

#### **Zu Buchstabe a bis Buchstabe d**

Folgeänderungen zur Auflösung der Versorgungsruhenkommission. Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Bundesamtes für Soziale Sicherheit.

### **Zu Nummer 3 (§ 6)**

Folgeänderung zur Änderung von § 2 des Versorgungsruhengesetzes (Artikel 21 Nummer 1).

### **Zu Artikel 23 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Durch die Übernahme der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in die Meldeverfahren wird der Geltungsbereich der DEÜV auf dieses Verfahren erweitert.

#### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Übernahme der Versicherungsnummer aus dem elektronischen Meldeverfahren mit der Rentenversicherung wird sichergestellt, dass die Übertragungsfehler durch eine händische Übernahme der Angaben weiter minimiert werden.

##### **Zu Buchstabe b**

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Daten nicht erforderlich sind, so dass dieser Absatz gestrichen werden kann.

#### **Zu Nummer 3 (§ 12)**

Folgeregelung zur Änderung Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a (§ 28a Absatz 1 Satz 1).

#### **Zu Nummer 4 (§ 16)**

Mit der Regelung wird ein einheitlicher Standard für die Meldeverfahren nach der DEÜV ab 2025 festgelegt, damit der Datenaustausch zwischen den am Meldeverfahren Beteiligten auf identischen Niveau stattfindet.

#### **Zu Nummer 5 (§ 17)**

Durch die Regelung wird erreicht, dass auch die Software der annehmenden Einzugsstellen der gleichen Qualitätskontrolle unterliegt wie die der meldenden Stellen. Damit soll erreicht werden, dass die Prozesse immer reibungslos und zeitgerecht ineinandergreifen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 20)**

##### **Zu Buchstabe a**

Kleinere Fehler bei der Nutzung von Datenfeldern oder einzelnen Datenbausteinen führen derzeit zur vollständigen Versagung der Zulassung eines Programms. Zukünftig soll, sofern diese kleineren Fehler trotz Aufforderung bei der Qualitäts- oder Systemprüfung nicht unverzüglich erfolgt, dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dies ist gegenüber der vollständigen Versagung verhältnismäßiger.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Regelung wird erreicht, dass auch die Software der annehmenden Einzugsstellen der gleichen Qualitätskontrolle unterliegt wie die der meldenden Stellen. Damit soll erreicht werden, dass die Prozesse immer reibungslos und zeitgerecht ineinandergreifen.

### **Zu Nummer 7 (§ 21)**

Um Interessenkonflikte im Bereich des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu vermeiden, wird das Zertifikat in diesen Fällen durch die Sozialversicherungsträger ausgestellt, die auch für die Einzugsstellenprüfung nach § 28q zuständig sind.

### **Zu Nummer 8 (§ 22)**

Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das SGB IV (siehe Artikel 1 Nummer 44).

### **Zu Nummer 9 (§ 36)**

Mit der Änderung erfolgt die Aufnahme der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in das Meldeverfahren sowie die Aufnahme der A1-Bescheinigungen in das Meldeverfahren.

### **Zu Nummer 10 (§ 40)**

Folgeregelung zu Nummer 5 (§ 18h SGB IV).

### **Zu Nummer 11 (§ 41)**

Wenn die Beseitigung von kleineren Fehlern bei der Nutzung von Datenfeldern oder die Korrektur von einzelnen Datenbausteinen trotz Aufforderung im Rahmen der Qualitäts- oder Systemprüfung nicht unverzüglich erfolgt, soll dies zukünftig als Ordnungswidrigkeit gehandelt werden. Dies erscheint gegenüber der kompletten Versagung der Zulassung eines Programms verhältnismäßiger. Dementsprechend soll der Bußgeldtatbestand in Nummer 6 Buchstabe a (§ 20 Absatz 3) angepasst werden.

## **Zu Artikel 24 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)**

### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28f Absatz 4 SGB IV).

### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

Folgeregelung zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28f Absatz 4 SGB IV).

### **Zu Nummer 3 (§ 8)**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Dokumentation, an wen der Auftraggeber eine Kopie der gutachterlichen Stellungnahme gegeben hat, ist notwendig, um bei der Betriebsprüfung erkennen zu können, welche Auftragnehmer von den Vertrauensschutzregelungen des § 7a Absatz 4c SGB IV umfasst sind beziehungsweise sein können.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Da es nur für den Zweck der Prüfung nach § 166 Absatz 2 SGB VII ein Datenaustauschverfahren gibt, das alle notwendigen Daten für die Prüfung der Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung enthält, sollten keine weiteren Datenquellen für die Prüfung benötigt werden. Für die Qualitätssicherung der Umrechnung der Betriebsprüfungsergebnisse

bei den Unfallversicherungsträgern ist entscheidend, dass die Prüfer der Rentenversicherung als Prüfgrundlage die von den Unfallversicherungsträgern im Datenaustausch übermittelten Angaben, beispielsweise die Lohnsummen und gültigen Gehaltstarifstellen, verwenden. Werden andere Datenquellen als Prüfgrundlage verwendet, so ist dies für den Unfallversicherungsträger nicht ersichtlich, was zum Risiko einer fehlerhaften Umrechnung führt.

Hinzu kommt, dass durch das 7. SGB IV-Änderungsgesetz vom 12. Juni 2020 eine Anpassung der Formulierung des § 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) dazu führt, dass die dort aufgeführten Entgeltunterlagen ab dem 1. Januar 2022 dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellen sind.

Der Nutzen für die Rentenversicherung dürfte nicht im Verhältnis zu dem Aufwand bei den Unfallversicherungsträgern stehen, diese Bescheide dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt der Aufwand bei den Arbeitgebern, diese Bescheide elektronisch aufzubewahren. Daher erscheint die Streichung des § 8 Absatz 2 Nummer 17 BVV sinnvoll. Gespräche über die Evaluation des Datenaustauschs zwischen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung befinden sich in der Abstimmung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung erfolgt die Aufnahme der A1-Bescheinigungen in das Meldeverfahren.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Durch die Regelungen soll den Erfordernissen zur Hinterlegung elektronischer Unterlagen besser Rechnung getragen werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung erfolgt eine Klarstellung auf Grund von Hinweisen aus der Praxis, da Beschäftigte nur in wenigen Fällen über die Möglichkeit einer qualifizierten Signatur für Dokumente verfügen, die dem Arbeitgeber vorgelegt werden müssen.

#### **Zu Artikel 25 (Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Durch die Regelung wird erreicht, dass die Werte für pauschalversteuerte Bezüge nach den genannten Regelungen des Einkommensteuergesetzes in der Entgeltabrechnung differenziert zum Abruf beispielsweise für Bescheinigungsverfahren nach § 108a SGB IV vorliegen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Die detaillierte Angabe der einzelnen Werte in der Entgeltbescheinigung ist nicht zwingend in die monatliche Bescheinigung aufzunehmen. Hier reicht die Darstellung der Gesamtsumme. Letztendlich entscheidet der Arbeitgeber über die gewählte Form der Darstellung.

#### **Zu Artikel 26 (Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Träger der Rentenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger durch den Renten Service der Deutschen Post AG (RentSV))**

§ 34 Absatz 1 RentSV sieht vor, dass die Sozialversicherungsträger dem Renten Service als Auslagen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter im Rahmen des Erforderlichen erstatten. Gemäß Ziffer 2 zählen hierzu auch Entgelte an andere Geschäftsbereiche der Deutschen Post AG für die Versendung von Anpassungsmitteilungen und Vordrucken von Lebensbescheinigungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Anpassung eingeholt

werden können. Der Renten Service wird in enger Abstimmung mit den Sozialversicherungsträgern im Laufe des Jahres 2022 den Weg der Digitalisierung weiter ausbauen.

Hierbei soll der Versand von Rentenanpassungsmitteilungen per De-Mail und der Nachweis zum Weiterbezug der Rentenzahlung (Lebensbescheinigung) per digitalem Lebensnachweis gestartet werden. Bei beiden Verfahren ist ein physischer Versand der Rentenanpassungsmitteilung beziehungsweise ein physischer Rückversand der Lebensbescheinigung nicht mehr erforderlich. Hierdurch können Kosten für die Versendung von Schreiben und insbesondere Personalkosten für die Prüfung der physischen Lebensbescheinigungen aufgrund einer höheren Automatisierung eingespart werden. Für Rentenberechtigte ergibt sich eine Entlastung, da eine Bestätigung eines physischen Lebensnachweises durch lokale Behörden im jeweiligen Wohnsitzland derzeit mit Fahrtkosten, Rücksendekosten sowie teilweise lokal notwendigen Gebühren verbunden ist. Durch das neue digitale Verfahren können die vorgenannten Kosten entfallen. Übermittlungs- und Erfassungsfehler reduzieren sich signifikant.

Allerdings sind mit diesen digitalen Verfahren auch Kosten, beziehungsweise Auslagen verbunden. § 34 RentSV soll daher erweitert und auch die Auslagen erfassen, die durch die Digitalisierung entstehen.

Die Auslagen bestehen in Form von Kosten, die dem Renten Service vom Identitätsdienstleister für Prüfdienstleistungen und vom De-Mail-Provider (nach De-Mail-Gesetz) für die Nutzung von De-Mail zum Versand in Rechnung gestellt werden. Diese treten an die Stelle von Auslagen für den Versand physischer Schreiben. Es ist davon auszugehen, dass digitale Verfahren kostengünstiger als physische sind.

Digitale Verfahren zum Rentenzahlverfahren werden gemeinsam von Sozialversicherungsträgern und Renten-Service nur eingeführt, wenn Verfahrenskosten für die digitale bzw. elektronische Durchführung tatsächlich günstiger als eine physische oder hybride Durchführung sind. Damit werden die Digitalisierungsziele der Bundesregierung unterstützt und die Bürokratiekosten gesenkt.

## **Zu Artikel 27 (Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung)**

### **Zu Nummer 1 und Nummer 2 (§§ 3 und 4)**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses – ebenso wie bei der Auslegung der Abschriften der Niederschriften und der Vorschlagslisten (§ 15 Absatz 6 und § 26 Absatz 2) – die Angabe auf den Wohnort und bei vom Arbeitgeber an seiner Stelle mit der Organmitgliedschaft beauftragten Personen sowie dessen Stellvertretern auf den Dienstort anstelle der vollständigen Anschrift beschränkt.

## **Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Allgemeines Inkrafttreten aller Regelungen. Regelungen die insbesondere eine Anpassung in der Software der Arbeitgeber oder der Träger bedürfen, sollen immer zu einem 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten. Zum 1. Januar 2023 sollen die Verfahren gesetzlich abgesichert werden, für die diese Vorarbeiten abgeschlossen sind sowie die teilweise zeitkritischen Änderungen der Regelungen zu den Vermögensanlagen, aber auch im Künstlersozialversicherungsgesetz.



## **Zu Absatz 2**

Rückwirkendes Inkrafttreten einer Besitzschutzregelung für Erwerbsminderungsrenten in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Januar 2019, für die bisher – anders als bei vorzeitigen Altersrenten – mangels praxisrelevanter Fälle keine Notwendigkeit gesehen wurde. Erst im Zuge eines Petitionsverfahrens hatte sich eine spezielle Fallkonstellation in sehr wenigen Einzelfällen gezeigt, für die die unterbliebene Besitzschutzregelung nunmehr nachgeholt wird.

## **Zu Absatz 3**

Zum 1. Januar 2024 sollen Verfahren – beziehungsweise Verfahrensanpassungen umgesetzt werden, die keiner umfangreicheren organisatorischen und technischen Vorarbeiten bedürfen.

Mit den Regelungen in Artikel 3 und 17 werden Übergangsregelungen für das Jahr 2024 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten am 1. Januar 2025 getroffen.

Mit den Regelungen in Artikel 8 Nummer 2, 4 und 6 wird die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 des BGB in der Fassung ab 1. Januar 2024 zeitgleich im Recht der Unfallversicherung umgesetzt.

## **Zu Absatz 4**

Zum 1. Januar 2025 treten die Verfahren in Kraft, die einer umfassenden Vorbereitung bedürfen beziehungsweise für die eine längere Pilotphase für eine Testung vorgesehen ist.

Die Streichung des § 170 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI muss am 1. Januar 2025 in Kraft treten, um zu verhindern, dass zu diesem Zeitpunkt zwei widersprüchliche Regelungen über die Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die Erwerbschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, in Kraft treten.

Mit den Regelungen in Artikel 4 und 20 Nummer 1 werden Änderungen zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten ab 1. Januar 2025 geregelt.

Inkrafttreten des Artikels 19 erst zum 1. Januar 2025, um die Änderung des Artikels 19 unmittelbar in die schwebende Änderung des SVG zum 1. Januar 2025 einfließen zu lassen.

## **Zu Absatz 5**

Zum 1. Januar 2027 treten die Regelungen in Kraft, für die bis dahin die Pilotphase abgeschlossen beziehungsweise für die zur Vorbereitung eine langfristige Planungssicherheit für die Bereitstellung von Mitteln durch den betroffenen Träger notwendig ist.

## **Zu Absatz 6**

Artikel 7 Nummer 9 legt für die Ergänzung des § 151 SGB VI fest, dass deren Inkrafttreten in Abhängigkeit zum Inkrafttreten IDNrG sowie den notwendigen Folgeänderungen, insbesondere auch der Ergänzung des § 150 SGB VI, steht (BGBl. I 2021, S. 591, 602, 606). Durch die noch nicht abgeschlossene Umsetzung der technischen Voraussetzungen für den Betrieb des IDNrG hängt das Inkrafttreten somit davon ab, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Vorschriften des §§ 150 und 151 SGB VI vorliegen. Es handelt

sich also um ein gestaffelt aufgebautes Inkrafttreten der Änderungen in den Fachgesetzen (vgl. BT-Drs. 19/24226, S. 91).